

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 47 (1902)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des Schweizerischen Lehrervereins
und des Pestalozzianums in Zürich.

Nr. 40

Erscheint jeden Samstag.

4. Oktober.

Redaktion:

F. Fritschi, Sekundarlehrer, Steinwiesstrasse 18, Zürich V. — P. Conrad, Seminardirektor, Chur.

Abonnement.

Jährlich 5 Fr., halbjährlich Fr. 2.60 franko durch die ganze Schweiz.
Fürs Ausland inkl. Porto Fr. 7.60, bzw. Fr. 3.90.

Bestellung bei der Post oder bei der Verlagshandlung Orell Füssli, Zürich.

Inserate.

Der Quadrat-Centimeter Raum 15 Cts. (15 Pf.). Grössere Aufträge nach Übereinkunft.
Die bis Mittwoch nachmittag bei der A. G. Schweiz. Annocnibureaux von Orell Füssli & Co.
in Zürich, Bern, Basel etc. und die bis Donnerstag nachmittag 2 Uhr bei Orell Füssli Verlag
in Zürich eingehenden Inserataufträge gelangen in der Samstag-Ausgabe der gleichen Woche
zum Abdruck.

Inhalt. Neuordnungen im deutschen und im französischen
Mittelschulwesen. II. — Der schweizerische Schulatlas. — Gegen
die Reform im Zählungswesen. — Die 57. Kantonalkonferenz
des Lehrervereins Basel Land. — Schulnachrichten. — Toten-
tafel. — Vereins-Mitteilungen. — Beilage: Zur Praxis der
Volksschule Nr. 9 und 10.

Abonnement.

Zum Beginn des IV. Quartals bitten wir um gefl. Fort-
setzung und Neubestellung des Abonnements auf die
Schweiz. Lehrerzeitung
vierteljährlich Fr. 1.30.

Für Adressen neu ins Amt tretender Lehrer sind
wir dankbar.

Die Redaktion.

Konferenzchronik.

Lehrergesangverein Zürich. Ferien. Wiederbeginn
der Übungen am 25. Oktober. — Besuch der Seiden-
webschule Donnerstag, den 9. Oktober, nachm. 2 Uhr.
Nachher gemütl. Vereinigung auf der "Waid".

Lehrerverein Zürich. Pädagogische Vereinigung. Ausstel-
lung des im Sommer durchgearbeiteten Lehrganges in
den Pinselübungen vom 4. bis 20. Oktober im Pesta-
lozzianum in Zürich I.

Vorläufige Anzeige: Der Kurs über "Wesen
und Methode des Moralunterrichtes" unter Herrn Dr.
Förster findet je Donnerstag von 5 1/2 bis 7 Uhr statt.
Beginn Anfang November. Anmeldungen sind zu richten
an Jak. Winteler, Lehrer, Culmannstr. 40, Zürich IV.
VI. Versammlung des Schweiz. Seminarlehrervereins Montag, den 6. Oktober, 9 Uhr, im Kasino zu Baden. Tr.:
1. Vortrag von Seminardirektor Guex in Lausanne: Les
examens du brevet et le stage des instituteurs. Erster
Votant: Seminarlehrer Inhelder in Marienberg. 2. Vor-
trag der Fr. Flühmann, Seminarlehrerin in Aarau: Der
Geschichtsunterricht am Seminar. Um 12 1/2 Uhr Mittag-
essen im Kasino. Nachmittags Besuch in Windisch
(Amphitheater) und Königsfelden unter Führung von
Rektor Heuberger und Pfarrer Fröhlich.

Thurg. Organistenkurs in Kreuzlingen. Teilnehmer gef.
"Heim" und "Weber" mitbringen (eventuell auch den
"Sänger").

Ein Teilnehmer.

Kant. Technikum in Burgdorf.

Fachschulen

für Hoch- und Tiefbautechniker, Maschinen- und Elektro-
techniker, Chemiker. [O V 544]

Das Wintersemester 1902/1903 beginnt Montag, den
20. Oktober und umfasst an allen Abteilungen die II. und
IV. Klasse, an der Fachschule für Hochbau außerdem die
III. Klasse. Die Aufnahmsprüfung findet Samstag, den 18. Okt.
statt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens den
10. Oktober schriftlich der Direktion des Technikums einzu-
reichen, welche jede weitere Auskunft erteilt.

Offene Lehrstelle.

An der Bezirksschule in Gränichen wird hiemit die
Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik, Naturwissen-
schaften, Geographie und Zeichnen zur Wiederbesetzung
ausgeschrieben. Die Stundenzahl wird durch die Bezirks-
schulpflege festgesetzt. Die Besoldung beträgt bei 28
wöchentlichen Unterrichtsstunden 2500 Fr. Für jede Mehr-
stunde über 28 wird eine Entschädigung von 60 Fr. per
Jahr bezahlt.

Anmeldungen in Begleit von Ausweisen über Studien
und allfällige bisherige Lehrertätigkeit sind bis zum 20. Ok-
tober nächstthin der Bezirksschulpflege Gränichen einzu-
reichen. [O V 608]

Aarau, den 25. September 1902.

Die Erziehungsdirektion.

Freie Lehrstelle.

Ragaz, Sekundarschule. Eine Lehrstelle für
Deutsch, Französisch, Geschichte, Freihandzeichnen, Schrei-
ben, Gesang und event. Englisch. Verpflichtung zu 33
Stunden wöchentlich. Bewerber müssen im Besitze eines
Maturitätszeugnisses und eines Sekundarlehrerpatentes sein.

Gehalt 2800 Fr., sowie Beitrag an die Lehrerpensions-
kasse. Dazu Berechtigung zum Bezug der gesetzlichen
staatlichen Alterszulage.

Die Stelle ist, wenn irgend möglich, am 28. Oktober
nächsthin anzutreten. Anmeldungen sind bis am 10. Ok-
tober 1902 spätestens an Herrn M. Bächtold in Ragaz,
Präsident des Sekundarschulrates, einzusenden. [O V 607]

Für Professoren.

Zu verkaufen wegen vorgerücktem Alter ein kleines,
seit 30 Jahren gut bestücktes Knaben - Institut der
deutschen Schweiz. Für nähere Auskunft wolle man
sich unter Chiffre OF 1570 an Orell Füssli-Annoncen,
Zürich, wenden. [O V 623]

Am häuslichen Herd.

Illustrierte schweizerische Monatsschrift. Bester Lese-
stoff für lange Winterabende. Neuer Jahrgang beginnt jetzt.
Jahresabonnement zu 2 Fr. bei allen Postbüroen. Auf Be-
stellungen durch den Quästor des Schweiz. Lehrervereins, Hrn.
Sekunderlehrer Hess, Hegibachstr. 22, Zürich V, werden 25%
der Lehrerwaisenstiftung zugewiesen. Patriotische Lehr-
er und Lehrerinnen, unterstützen unser gemein-
nütziges, vaterländisches Werk! [O V 591]

Pestalozzigesellschaft Zürich, Rüdenplatz 1.

Eine pat. Lehrerin sucht
Stelle an eine öffentliche
Schule oder als Erzieherin in
eine Privatfamilie. Gefl. Of-
ferten unter Chiffre OF 1568
an Orell Füssli-Annoncen,
Zürich. [O V 627]



Max Ambergers Münchener Konzer-
Zithern anerkannt die besten
Saiten (Muster a 25 Cts f. co.)
F. Degen, Hottingerstr. Zürich
Originalpreise. An Lehrer hohe Provision.
[O V 249]



Somatose ist ein Albumosenpräparat
und enthält die Nährstoffe des Fleisches
(Eiweiss und Salze). Regt in hohem
Masse den Appetit an. Erhältlich in
Apotheken und Drogerien.
Nur echt wenn in Originalpackung.
[O V 681]

Stellegesuch.

Man sucht für einen akademisch gebildeten Lehrer Anstellung, sei es in einem Bureau oder als Lehrer an einer Mittelschule oder in einer Privatanstalt. [O V 609]

Auskunft erteilt C. König, Lehrer, Blidegg-Bischofszell.

Lungenleiden.

„Antituberkulon“ heilt rasch selbst hartnäckige Fälle von chronischem Lungenkatarrh und bringt bei Schwindesucht Linderung der Beschwerden. Husten und Schmerzen verschwinden in kurzer Zeit. Neuestes Spezialmittel! Vorzüglich bei altem Kehlkopf und Rachenkatarrh. Viele Anerkennungsschreiben. Preis Fr. 3.50. Dépôt für Basel: Markt-Apotheke, A. Büttner, Marktplatz 30. Solothurn: Apotheke Schiessalle & Forster, Apoth. Pfäffeler & Fees; Glarus: Apotheke Dreiss; Horisau: Apotheke Lobeck; Freiburg: Apotheke Bourgknecht; Lausanne: Morin & Co.; Genf: Carter & Jörin; Neuenburg: Apoth. Bourgeois.

Letzte Neuheit auf dem Gebiete der Vervielfältigung.



„Graphotyp“

Patent Nr. 22930. D. R. G. M. Abwaschen absolut unnötig. Druckfläche 22 × 28 cm.

Preis komplet Fr. 15.—

Einfachster und billigster Vervielfältigungsapparat für Bureau, Administration, Vereine und Private. Bitte, verlangen Sie ausführlichen Prospekt.

Gleichzeitig empfehle Ihnen meinen „verbesserten Schapirographen“



Patent Nr. 6449 auf demselben Prinzip beruhend in 2 Größen Nr. 2 Druckfläche 22 × 35 cm Fr. 27.—. Nr. 3 35 × 50 " 50.—. Diese Apparate sind bereits in zirka 3000 Exempl. in allen Kulturstaaten verbreitet. Ausf. Prospekte mit Referenzen gratis. — Wiederverkäufer in allen Kantonen. —

Papierhandlung [O V 531] Rudolf Fürrer, Zürich.



Wandtafel in Schiefer und Holz stets am Lager. [O V 658]

Offene Schulstelle.

Ebnat, Unterschule Dorf, für eine Lehrerin, Antritt 1. November. Gehalt: 1200—1400 Fr. und 50 Fr. Beitrag an die Lehrerpensionskasse.

Anmeldung bis 12. Oktober 1. J. bei Herrn E. Tobler, Schulratspräsident. [O V 629]

St. Gallen, den 2. Oktober 1902.

Die Erziehungskanzlei.

Offene Lehrstelle.

Infolge Resignation ist an der evang. Stadtschule Altstätten neu zu besetzen:

Die Lehrerinnenstelle für die erste Klasse der Primarschule (17 Stunden). Verbunden mit dieser Stelle ist Unterrichts- Erteilung an der Mädchenarbeitschule der oberen Primarschulklassen, event. auch der Sekundarschule (10—12 Stunden).

Gehalt 1300 Fr. mit 50 Fr. Pensionsbeitrag und Aussicht auf baldige Erhöhung bei guten Leistungen.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung samt Ausweisen bis zum 18. Oktober a. e. an Herrn Dekan Ringer, Präsident des Schulrates, einsenden. [O V 600]

Altstätten, den 20. September 1902.

Der Stadtschulrat.

Offene Lehrstellen.

Im Kanton Solothurn finden für das Winterschulhalbjahr 1902/1903 einige Primarlehrer auf kommenden 20. Oktober Anstellung.

Lehrer, welche sich für dieses Halbjahr um eine Stelle bewerben wollen, haben ihre Ausweise über Bildung und bisheriges Wirken dem unterzeichneten Erziehungs-Departement einzureichen. [O V 599]

Solothurn, den 22. September 1902.

Für das Erziehungs-Departement:
Oskar Munzinger, Regierungsrat.



Kronen-Schiefertafel

Schulschiefertafel in Tannen- und Buchenrahmen. Wandtafel. — Schiefertafel für Hotels, Restaurants, Keller, Käserien etc. (Zw 2015 g) [O V 502] In allen grösseren Papeterien erhältlich.



Schulwandtafel

von Lindenholz mit Schieferimitation [O V 28]

in 4 Größen stets vorrätig.

Diplom I. Klasse Zürich 1894

Renoviren alter Tafeln.

Preiscurant zu Diensten.

O. Zuppinger,

Gemeindestrasse 21,

Zürich V.

P. Hermann, vorm. J. F. Meyer

Clausiusstrasse 37 beim Polytechnikum, Zürich IV

Physikalische

Demonstrationsapparate

für Schulen aller Stufen in schöner, solider Ausführung.

Anfertigung von Apparaten aller Art nach eingesandten Zeichnungen und Angaben. [O V 108]

Reparaturen.

Preisliste gratis und franko. — Telephon 1006.

Tausch.

Man wünscht einen zwölfjährigen Knaben in eine Lehrersfamilie zu plazieren, wo er Deutsch lernen könnte. In Tausch nähme man einen Knaben oder ein Mädchen zum Besuch der Stadtschulen. Gef. Anfragen an den Directeur de l'Orphelinat de Lausanne. (O F 1552) [O V 626]

Akademischer Maler

und Zeichner, langjähriger Privatlehrer in Berlin, sucht feste Stellung als Zeichen- und Mallehrer. Angebote erbeten unter Chiffre Zag O 63 Rudolf Mosse, Solothurn. (Zag O 63) [O V 624]

Sekundarlehrer in Baselstadt nimmt 1—2 Knaben in gute Pflege. Familiäre Behandlung und sorgfältige Beaufsichtigung. Referenzen zu Diensten. Gef. Offerten unter O L 602 an die Expedition dieses. Blattes [O V 602]

Dr. phil., früher Kaufmann in England, Frankreich, Italien, sucht Stelle, wo er in Handelskorrespondenz (4 Sprachen), Buchhaltung, Handels- und Wechselrecht und Handelsgeographie unterrichten könnte. Offerten unter F 3176 Lz an Haasenstein & Vogler, Luzern. [O V 608]

La Prononciation française

corrigée par la lecture, à l'usage des élèves de langue (O V 595) étrangère. [O V 595]

Prix fr. 1. 80.

Envoi contre remboursement. S'adresser Töchter-Pensionat Schorro, Môle 3, Neuchâtel.

Mit dem grössten Beifall aufgenommen, von den Behörden bestens empfohlen:

I. und II. Serie von:

Werner: Verwertung der heimischen Flora für den Freizeichenunterricht. Ein mod., streng meth. angelegtes Vorlagenwerk in reichstem Farbendruck für allgemein bildende und gewerb. Lehranstalten. [O V 284]

Zur näheren Orientierung beliebe man Prospekte oder Ansichtsblätter zu verlangen von

H. Werner, Elbing,
Innerer Georgendamm 9.

Alkohol-, Nerven- und Geisteskrank

finden fortwährend Aufnahme (O V 680) in der

Privat-Heil- und Pflege-Anstalt

„Friedheim“

Zihlschlacht (Thurgau).

Dr. Krayenbühl, Spezialarzt.

Luz. Ebenso.

Ernstes und Heiteres.

Gedenktage.

6. bis 13. Oktober.
6. * H. W. Dove 1803.
- * G. Methfessel 1785.
- † Alfred Tennyson 1892.
7. * Wilh. Müller 1794.
- * Emil Claar 1842.
- † G. H. Pertz 1876.
8. * Cervantes 1547.
- * André Theuriet 1823.
- † Vittorio Alfieri 1803.
- † Rembrandt 1669.
9. * Giuseppe Verdi 1813.
- * G. Waitz 1813.
10. † F. Schubart 1791.
- † Jul. Mosen 1867.
- † Herm. Kurz 1873.
- * Paul Lindau 1830.
11. † U. Zwingli 1531.
- * C. F. Meyer 1825.
12. † Demosthenes 322.
- † R. Stephenson 1859.
- * Henry Greville 1842.
13. * R. Virchow 1821.
- † Th. v. Sydow 1873.
- † Canova 1822.
- † Sainte-Beuve 1869.

Der pädagogische Spatz.

5. Von der Wissenschaft. Pi-pip! Mir ist es nun sonnenklar, Was den Menschen vom Spatz trennet: Die Wissenschaft ist es, die herrschende Macht, Die jener sein eigen nennet; Er dringt in sie ein und beutet [sie aus], Er fördert und lehrt sie in Schule und Haus Und grübelt und forscht ohne Ende.

Pi-pip! Mich lächert dabei nur eins Und lässt mich mein Los leichter [tragen]: Dass in dem Getriebe der heutigen Zeit Die Menschen unendlich sich [plagen]! Die Grossen sind Sklaven der [Wissenschaft], Den Kleinen raubt man die Jugendkraft — Wohin wird das alles noch führen? Pi-pip!

Briefkasten.

An einen Zorn gemessen in B. Wegen des Artikels von Dr. A. B. refus. Sie S. L. Z. und S. P. Z. Wenn das einer Ihrer Schül., jedenfalls ein Schül. einer Anstalt ist, an der Sie wirken? Darf keine and. Ansicht geäussert werden, dann schreibe man üb. die Pforte der hoh. Schule, die demnächst in B. wird geweiht werden, getrost die Worte: Kein neuer Gedanke ziehet hier aus. Z. Glück hat um der Sache will. die S. L. Z. ein. and. Ab. gefund., nicht weniger edeln Stammes und Ihr Landes. — Hrn. Frithj. B. in St. Die Bändchen gehen Ihnen von Basel aus zu. — An die Red. der D. Sch. in W. Alle Ihre Sendung. belast uns mit Strafporto. Die Schweiz ist nicht in der ö.-d. Postunion. — X. Dummköpfe find. alles lächerlich. — Verschied. Sendung., die nur die allg. Adr. Zürich tragen, erleiden eine Verspätung von fast ein. Tag. Jede Briefadr. in einer gross. Stadt sollte Strasse etc. enthalten, schon aus Interesse an d. Post, die ohne dies dopp. Mühe hat. — — — — —

Neuordnungen im deutschen und im französischen Mittelschulwesen.

Von Dr. Gustav Billeter.

II. Frankreich.¹⁾

Es ist nun interessant, zu vergleichen, wie Frankreich zu Beginn dieses Jahres, durch Preussens Vorgehen entschieden mitbeeinflusst,²⁾ sein Mittelschulwesen geordnet hat.

Eine Kommission, mit Ribot an der Spitze, hatte während einige Jahre durch eine Enquête Material gesammelt und der Abgeordnetenkammer mehrere Berichte vorgelegt. Im Oktober 1901 richtete sie an den damaligen Unterrichtsminister Leygues ein Schreiben, das dieser mit einem ausgearbeiteten Gesetzentwurf³⁾ beantwortete; dieser wurde von der Kommission gebilligt und ging im Februar 1902 in der Kammer ohne Änderungen durch.

Von den vier Abschnitten des Gesetzes: „Régime des lycées, Plan d'études, Baccalauréat, Inspection générale“ geben wir nur den wesentlichen Inhalt des zweiten und dritten wieder; die andern betreffen Fragen der innern Verwaltung, die nicht von allgemeinem Interesse sind.

Die Mittelschule (l'enseignement secondaire) schliesst an einen vierjährigen Primarunterricht an und erstreckt sich auf sieben Jahre. Sie zerfällt in zwei Stufen (cycles), eine untere von vier und eine obere von drei Jahren. Die Unterstufe wird von zwei parallelen Abteilungen (sections) gebildet; in der einen wird neben den andern Fächern obligatorisch von Anfang an Lateinisch gelehrt, Griechisch fakultativ mit dem dritten Jahre; in der andern Abteilung fehlen die alten Sprachen; dafür sind die andern Unterrichtszweige entsprechend verstärkt. In beiden Abteilungen der Unterstufe soll der Unterrichtsstoff ein verhältnismäsig abgeschlossenes Ganze bilden und dem Schüler auf Verlangen ein Abschlusszeugnis ausgestellt werden. Die Oberstufe (second cycle) zerfällt in vier parallele Abteilungen, unter denen dem Schüler die Wahl freisteht, gleichviel welche Abteilung der Unterstufe er besucht hat. Diese vier Oberabteilungen unterscheiden sich folgendermassen: die erste bietet Lateinisch und Griechisch, die zweite Lateinisch mit ausgedehnterem Betrieb der modernen Sprachen, die dritte Lateinisch mit ausgedehnterem Studium der „sciences“ (Naturwissenschaften und Mathematik), die vierte moderne Sprachen und „sciences“ ohne Lateinisch. Wer in irgend einer dieser Abteilungen die Abschlussprüfung besteht, erhält sein „diplôme de bachelier“; „tous les diplômes de bachelier confèrent les mêmes droits.“ Es handelt sich dabei

¹⁾ Quelle: Journal officiel 1902.

²⁾ Vgl. Journal officiel 1902, 14. Februar, Chambre des députés, S. 656, wo Ribot, der Kommissionspräsident, die deutsche Reform und die Initiative des deutschen Kaisers nachdrücklich hervorhebt.

³⁾ Journal officiel 1902, 9. Februar, Documents parlementaires, Chambre; Annexe Nr. 2595 (annexe) [vorgelegt 4. Juli 1901] Seite 1613—1616. Die „propositions du ministre . . . adoptées par la commission“ finden sich S. 1616.

um ganz ähnliche Berechtigungen wie in Deutschland, nicht nur für das Universitätsstudium, sondern auch für militärischen und Verwaltungsdienst. Neben diese eigentliche Mittelschule tritt noch eine „section nouvelle“, zweijährige Kurse, die an die lateinlose Unterstufe anschliessen und für Industrie, Handel, Ackerbau und Kolonien vorbilden sollen.

Dies ist in kurzen Zügen der Inhalt dieses neuen französischen Mittelschulgesetzes. Die wichtigste Bestimmung ist die Ausgleichung der Berechtigungen, die vorher wie in Deutschland fast ausschliesslich von der „section classique“ (entsprechend dem deutschen Gymnasium) verliehen wurden. Die zweite Hauptneuerung ist die Schaffung der verschiedenen Abteilungen an Stelle der „section moderne“ ohne alte Sprachen und der „section classique“ mit beiden alten Sprachen. Es wird sogar die Lateinabteilung ohne Griechisch (also die Parallele zum deutschen Realgymnasium) auf der Oberstufe wieder in zwei getrennte Kurse zerlegt, je nachdem „langues“ oder „sciences“ vorwiegen. Nimmt man die Übertrittsbestimmungen hinzu, so hat man eine wahre Fülle von Möglichkeiten, die man in Frankreich selbst da und dort etwas zu reichlich gefunden hat; ob mit Recht, wird nur die Erfahrung lehren können. Interessant ist jedenfalls, dass jenes Mittelglied zwischen lateinloser und klassischer Mittelschule, das in Frankreich vorher fehlte und in Deutschland als Realgymnasium bestand, aber von der klassischen Richtung als Gegner, von manchen Leuten als Halbheit bekämpft und von oben feindselig und stiefmütterlich behandelt wurde, in beiden Ländern siegreich, ja mit stärkerer Position aus dem Streite hervorging; der schematische, doktrinäre Standpunkt, von dem aus es angefochten wurde, liess sich eben gegenüber den wirklichen Verhältnissen nicht halten.

Da die betreffende Quelle weniger allgemein zugänglich ist, so sei hier aus den Motiven, welche die Kommission und der Unterrichtsminister dem Gesetzentwurf beigaben und aus den Kammerverhandlungen, die einen würdigen Verlauf genommen haben, einiges angeführt. In Übereinstimmung mit dem Minister hebt Ribot als leitenden Gesichtspunkt der Reform hervor:¹⁾

„Plus de dualisme entre l'enseignement classique et l'enseignement moderne; l'enseignement secondaire largement ouvert à toutes les vocations, assoupli, diversifié, divisé en cycles qui marquent des points d'arrêt naturels“ etc., und Leygues¹⁾ sagt: „En résumé, adapter les programmes rendus plus souples à la variété croissante des besoins, tout en maintenant l'unité essentielle des études et du grade qui en est la sanction, tel est l'esprit général de la réforme proposée“, und ferner: „En ce qui concerne la matière même des études, nos programmes sont trop lourds; ils doivent être allégés et simplifiés. Ils manquent surtout de souplesse. L'uniformité paralyse notre enseignement . . . Il faut donner aux élèves le moyen

¹⁾ A. a. O. Seite 1613.

²⁾ S. 1615.

de choisir l'enseignement le mieux approprié à leurs aptitudes, à leurs vocations présumées et aux nécessités économiques des régions où ils vivent.“¹⁾

Die Kammer behandelte das Gesetz vom 12. bis 14. Februar 1902 und nahm es, wie bereits bemerkt, in der Kommissionsfassung an. Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission, vom Minister und einigen Abgeordneten wurden grössere Reden gehalten; eine eigentliche Diskussion fand nicht statt. Die Meinungen waren offenbar bereits gemacht. Der Abgeordnete Massé, der für eine Art Einheitsschule ohne Griechisch und mit weniger Latein sprach, fand keinen Anklang und geriet in ein Kreuzfeuer von Zwischenrufen. Auf seinen Satz:²⁾ „L'enseignement scientifique doit de plus en plus se substituer à l'enseignement exclusivement littéraire“ wirft ihm der Unterrichtsminister ein:³⁾ „Il ne doit pas se substituer (très bien! très bien!); il doit être constitué à côté, ce qui est tout à fait différent.“ Dies ist ein Grundgedanke, der die Reden durchzieht.

Aus dem sehr geschickten und feinen Schlusswort Ribots möge noch der Satz angeführt sein:⁴⁾ „Ainsi, plus de souplesse, plus de liberté dans les études, voilà le mot qui résume la réforme“ (Vifs applaudissements) und aus Leygues nicht minder bemerkenswerter abschliessenden Rede:⁵⁾ „J'ai entendu avec étonnement l'honorable M. Massé et l'honorable M. Couyba dire que nos projets de réforme sacrifiaient l'enseignement scientifique, l'enseignement dit moderne aux humanités; j'ai entendu avec non moins de surprise l'honorable M. Viviani nous adresser le reproche contraire et nous dire que nous immolions les humanités sur l'autel de l'enseignement moderne. Nous ne méritons aucun de ces reproches; nous avons fait simplement la part à deux enseignements qui répondent à des besoins distincts et qui tendent à des buts différents.“ (Très bien! très bien!) Besonders gegen jenen zweiten Vorwurf verteidigt er sich eingehend und sagt u. a.: „Nous fortifions les études classiques.“ Gegen eine Verkürzung derselben innerhalb ihrer Abteilung durch Reduzierung ihrer Jahreskurse wendet er sich mit den Worten: „Ou les études classiques sont utiles ou elles ne le sont pas. Si vous reconnaissiez leur utilité, ne les discrédez pas, ne les compromettez pas en leur ménageant d'une main avare la place à laquelle elles ont droit; les réduire, c'est les détruire.“

Und endlich seien noch folgende Worte von ihm angeführt: „Nous donnons ainsi de la variété et de la souplesse à notre enseignement. Nous brisons les anciens cadres uniformes et rigides. Nous échappons au reproche autrefois mérité, de couler toutes les intelligences dans le même moule.“ (Très bien! très bien!)

Man wird nicht leugnen können, dass in Deutschland und Frankreich diese nicht leichten Fragen in freiem

¹⁾ S. 1614.

²⁾ Journal officiel vom 14. Februar, Chambre, S. 631.

³⁾ S. 632.

⁴⁾ S. 656.

⁵⁾ Journal officiel, 15. Februar, Chambre, S. 663/4.

und tolerantem Sinne entschieden worden sind. Preussen, das durch seine Könige, und Frankreich, welches „durch die kaiserliche Hand geformt wurde“, wie sich ein Abgeordneter ausdrückte, Staaten straffster Zentralisierung und Uniformität, geben nun ein Beispiel, wie solche geistige, erzieherische Probleme freier anzufassen sind; sie zeigen, dass hier nicht schablonenhafte Gleichheit und Nachahmung am Platze ist, sondern selbständige Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse; sie nähern sich so einem Charakterzug schweizerischer Art und einem Ziele, das der Dichter in die bekannten Worte gefasst hat:

„Keiner sei gleich dem andern, doch gleich sei jeder dem Höchsten! Wie dass zu machen? Es sei jeder vollendet in sich.“



Der schweizerische Schulatlas.

Schulatlas und Wandkarte im geographischen Unterricht.
Von Dr. H. Zahler.

Gegenwärtig arbeitet eine Kommission an einem schweizerischen Schulatlas, der wohl in nicht allzuferner Zeit uns vorgelegt werden wird. Manche werden sein Erscheinen begrüssen, hat man doch lange schon darüber geklagt, die ausländischen Atlanten trügen unsren speziellen Bedürfnissen zu wenig Rechnung, bieten im besondern für die Behandlung der Schweiz lange nicht die genügende Anzahl von Karten, während umgekehrt die Schüler gezwungen würden, eine ganze Menge von Spezialkarten eines fremden Landes zu kaufen, die im Unterricht nie Verwendung finden. Vom schweizerischen Atlas wird erwartet, dass er diesen Übelständen abhelfen werde. Ich denke mir, die Atlas-Kommission wird auch erwogen haben, ob die mit den fremden Atlanten verbundenen Übelstände nicht auf andere Weise, als durch Herausgabe eines speziell schweizerischen Schulatlanten hätten umgangen werden können. Es wäre da vielleicht an den Ausweg zu denken gewesen, mit einer ausländischen Firma ein Abkommen zu treffen, wonach sie die für uns überflüssigen Spezialkarten durch solche, die unsere schweizerischen Verhältnisse belangen, ersetzt hätte. Einen solchen Atlas hat Lange auf den Markt gebracht. Es könnte gegen ein solches Projekt allerdings eingewendet werden: ja, dann sind wir an den betreffenden Atlas gebunden. Gewiss! Sind wir aber weniger gebunden, wenn wir uns einen eigenen Schulatlas verschreiben? Um den Schulen die freie Wahl unter den vorhandenen Atlanten zu wahren, hätte eventuell auch versucht werden können, die für den Unterricht in der Geographie der Schweiz notwendigen Karten separat abzugeben. Ich muss gestehen, dass dieser letzte Ausweg mir recht sehr eingeleuchtet hätte. Wir wären so zu dem gelangt, was wir bis anhin oft schmerzlich vermissten, zu den speziell schweizerischen Karten und hätten uns doch das angenehme Recht gewahrt, unter den vielen recht guten vorhandenen Atlanten den auswählen zu dürfen, der unserem Gesckmack und unseren

Bedürfnissen am meisten entgegenkommt. Die überflüssigen Spezialkarten eines fremden Landes hätten in dem Falle allerdings auch ferner mit in Kauf genommen werden müssen. So gross wäre aber für den Schüler die dadurch bedingte Erhöhung im Kreise des Lehrmittels nicht geworden. Der Ausweg hat allem Anschein nach auch nicht beliebt, und so haben wir denn den nationalen und natürlich auch verstaatlichten und obligatorischen Atlas in Sicht. Wenn derselbe so wird, dass er mindestens den besten zur Zeit existirenden Schulatlanten ebenbürtig ist und wenn des fernern dafür gesorgt wird, dass er mit den von der Konkurrenz erstellten beständig auf gleicher Höhe gehalten werden kann, dann haben wir alle Ursache, den nationalen Schulatlas freudig zu begrüssen; aber nur in dem Falle. Ein mittelmässiger und in grosser, auf Jahre hinaus reichender Auflage erstellter staatlicher und obligatorischer Atlas wäre ärger als gar nichts, und selbst die gebotenen Spezialkarten für den Unterricht in der Geographie der Schweiz würden schwerlich im stande sein, uns über den Verlust des Rechtes der freien Wahl zu trösten. Zum Glücke ist die Kommission so zusammengesetzt, dass wir getrost abwarten dürfen, was aus ihren Händen hervorgehen wird. Auch soll, wie wir vernommen, darauf bedacht genommen werden, dass der Atlas beständig erneuert und mit den Werken der Konkurrenz auf gleicher Höhe erhalten werden kann. Dieser letztere Umstand ist in meinen Augen ganz besonders wichtig. Die Technik macht heutzutage rasche Fortschritte. Die Ansichten über Zweckmässiges und Brauchbares sind im Gebiete der Schulkartographie und der Methode im geographischen Unterricht wandelbar. Atlanten veralten daher unter Umständen rasch. Werke, die die Konkurrenz aushalten müssen, sind genötigt, mit den Fortschritten und der Wandlung der Ansichten Schritt zu halten, auf der Höhe der Zeit zu bleiben. Für staatliche und daher obligatorische Lehrmittel besteht der Zwang nicht. So gut in vielen Fällen, für den Unterricht sogar von grossem Vorteil es sein kann, wenn in Zeiten recht wandelbarer Ansichten ein Lehrmittel nicht alle Launen der Methodiker und Theoretiker mitmacht, so hemmend und lähmend wirkt auf der andern Seite der staatliche Zwang, wenn es nicht gelingt, ein Lehrmittel mit den wirklichen Fortschritten und den geänderten Bedürfnissen auf gleiche Höhe zu bringen. Dass die Kommission nach dieser Richtung besondere Vorsichtsmassregeln in Aussicht genommen hat, wird vielleicht bei manchem die Abneigung gegen die Verstaatlichung des Schulatlases bedeutend vermindern.

* * *

Die Frage des neuen Schulatlases*) führt mich zu sprechen auf die Bedeutung des Atlases für den geo-

*) Der geplante Atlas, der unter der Obhut der Erziehungsdirektorenkonferenz erstehen soll, ist noch in weiter Ferne; wenn er überhaupt erscheint; dagegen wird von einer bekannten Firma in allernächster Zeit ein schweizerischer Atlas in Ausgaben für Primar-, Sekundarschule und Mittelschule ausgegeben werden.

graphischen Unterricht. Ich glaube, diese Bedeutung wird im allgemeinen überschätzt. Im Klassenunterricht ist der Handatlas fast gar nicht zu gebrauchen. Je mehr der Lehrer ihn beiseite stellen und die Aufmerksamkeit der Schüler auf die Wandkarte, das allgemeine Unterrichtsobjekt konzentrieren kann, um so bessern Erfolg wird er haben. Das werden manche vielleicht befremdend finden. Sie werden einwenden: Warum? Der Schüler hat doch den Handatlas vor sich, jeder in gleicher Deutlichkeit. Alles was besprochen wird, kann er verfolgen. Die Wandkarte ist weit weg, für die Entferntern undeutlich. Gewiss ist das so. Der Schüler kann im Handatlas alles vielleicht besser, deutlicher verfolgen, wenn er will. Wer aber tagtäglich mit Schülern zu tun hat, weiss, dass es mit dem will recht häufig seine eigene Bewandtnis hat. Der Schüler will wenn er muss. Dass er muss, dafür zu sorgen ist Pflicht des Lehrers. Bei einigermassen grössern Klassen wird es dem Lehrer unmöglich zu kontrolliren, ob der Schüler nun wirklich das im Handatlas verfolgt, was er verfolgen soll. Die Erfahrung lehrt aber, dass, sobald die Kontrolle nicht durchgeführt werden kann, sobald der moralische Zwang aufhört, ein grosser Teil der Schüler, wie das ganz natürlich ist, nicht mehr bei der Stange bleibt, am Unterricht nur zum teil oder auch gar nicht partizipirt. Der einsichtige Geographielehrer wird daher bald dazu gelangen, bei grössern Schulklassen auf die Mitwirkung des Atlases im Unterricht zu verzichten und lediglich sich auf die Wandkarte, eventuell auf seine Faustskizze stützen. Wenn diese vielleicht dem Atlas gegenüber auch nur mangelhaft sind, so bleibt ihm doch der grosse Vorteil, die ganze Klasse beaufsichtigen, als Ganzes leiten und beständig unter seiner Herrschaft halten zu können. Er wird bessere Resultate erzielen.

Nun haben wir aber viele Karten, deren wir zu einem gedeihlichen Geographieunterricht bedürfen, als Wandkarten gar nicht, während sie in jedem einigermassen brauchbaren Schulatlas vorhanden, in den bessern neuern Schulatlanten sogar in fast verschwenderischer Fülle zu treffen sind. Ich denke da an die Karten, die das Kartenverständnis und Kartenlesen vermitteln sollen. Ich denke dann ganz besonders an die Temperatur-, Regen-, Vegetations-, Völker-, Volksdichte-, Produkten-, Industrie-, Handels- und Verkehrskarten. Als Wandkarten würden sie uns unschätzbare Dienste leisten, viel Redens ersparen und den Schüler manches begreifen lassen, das ihm sonst leicht rätselhaft bleibt. In den Schulatlanten sind diese Karten vielfach Talente, die im Schweißtuch vergraben sind. Wenn ich mich auf die Erfahrungen verlassen wollte, die ich bis dahin zu machen Gelegenheit hatte, so könnte ich füglich die Behauptung unterstützen, dass sie in 90 von 100 Fällen kaum mehr nützen, als eine beliebige dekorative Verzierung. Dazu trägt allerdings vielfach noch der Umstand bei, dass nicht selten auf ein und derselben an und für sich schon kleinen und wenig übersichtlichen Karte aus Sparsamkeits-

rücksichten oder Vielseitigkeitsmanie verschiedene Dinge miteinander verquickt werden. So bringt z. B. Dierke in seinem sonst ganz vorzüglichen Werke häufig Regen- und Vegetationsverhältnisse auf ein und demselben Kartenblatt, das eine durch Schraffen, das andere durch Farbenton zur Darstellung, ähnlich auch Volksdichte und Volksstämme; oder er zeichnet, allerdings in verschiedenen Linienarten, durcheinander Jahres-, Juli- und Januarisothermen. Derartiges müsste sogar auf Wandkarten vermieden werden; die kleinen Kärtchen im Schulatlas werden dadurch für Unterrichtszwecke vollends unbrauchbar.

Für die Zukunft wäre im Interesse einer gedeihlichen Fortentwicklung und auch im Interesse der Erleichterung des geographischen Unterrichtes eine Vermehrung des Wandkartenmaterials in der angedeuteten Richtung zu erstreben. Es werden gegen diese Vermehrung die grossen Herstellungskosten geltend gemacht werden. Man darf aber nicht vergessen, das werden nicht Karten, die der Einzelne anzuschaffen braucht. Die Ausgaben treffen die Schule als Ganzes. Es braucht auch nicht alles auf einmal auf den Markt zu kommen. Es können leicht Serien gebildet und die Auslagen auf Jahre verteilt werden. Wollte der Staat einen Beitrag geben, so wäre er sicher, dass alle Schüler gleichmässig der Wohltat teilhaftig würden. Ferner ist zu beachten, auch nach der technischen Seite bieten die meisten dieser Karten lange nicht die Schwierigkeiten einer oro-hydrographischen Karte, es handelt sich meist um recht einfache Gebilde, die auch nur in ihren grossen Umrissen, in ganz allgemeinen Zügen entworfen zu werden brauchen. Je weniger Detailkrämerei getrieben würde, um so besser würde dem Unterricht gedient. Dass diese Spezialkarten als Wandkarten bald den Beifall der Geographielehrer fänden, ist kaum zu bezweifeln. Durch sie könnten die Karten im Schulatlas erst recht für die Schüler nutzbar gemacht werden. Ich zweifle übrigens auch nicht daran, dass eine rührige Firma, die für ihre Produkte Propaganda zu machen versteht, bei Erstellung eines solchen Werkes auf ihre Kosten kommen würde. Bemerkt sei übrigens, dass mit solchen Karten Versuche gemacht worden sind; so existieren von Dr. R. Hornberger Tabellen zum meteorologischen Unterricht. Manche von ihnen sind auch in der Länderkunde zu gebrauchen, aber sie beschränken sich eben lediglich auf die meteorologischen Verhältnisse. Die Börnsteinschen Wetterkarten sind für den Schulgebrauch zu speziell gehalten. Ob noch mehr Spezialkartenwerke in grösseren Maßstäben existieren, ist mir z. Z. nicht bekannt. Postulat: Wenn die Spezialkarten in den Schulatlanten für den Geographieunterricht wirklich nutzbringend werden sollen, so müssen sie zugleich als Wandkarten in Maßstäben erstellt werden, die ihre klassenweise Benützung möglich machen.

— Gedenket der Lehrerwaisenstiftung! —

Gegen die Reform im Zählungswesen.

Trotz meines Einspruchs gegen den Artikel „Zur Ziffernfolge in der deutschen Sprache“ (Zur Praxis der Volksschule 1902, Nr. 7), den ich in Nr. 32, S. 256 der S. L. Z. erscheinen liess, veröffentlicht Dr. A. B. in Nr. 39 d. Bl. einen Aufsatz „Über vorgeschlagene Reformen im Zählungs- und Rechnungswesen“, ohne von meiner Erwiderung auch nur Kenntnis genommen zu haben.*). In einer Frage, die vorwiegend, wenn nicht ausschliesslich sprachlicher Art ist, scheinen aber die Vertreter der Sprache nicht einmal angehört zu werden! Obschon ich mich am angegebenen Orte für jeden denkenden Menschen deutlich genug geäussert habe, sehe ich mich gezwungen, auf die Sache zurückzukommen und den neuen Artikel zu beleuchten.

Wie verkehrt der Standpunkt des Verfassers ist, erhellt schon aus dem auf einer Spalte (S. 307) fünfmal vorkommenden Worte „Verkehrtheit“. Also auch Hr. Dr. A. B. weiss nicht, was jeder akademisch Gebildete wissen sollte, dass die Sprache im wesentlichen nicht etwas *Gemachtes*, sondern etwas *Gewordenes* ist; *verkehrt* handelt aber derjenige, der das natürlich Entstandene auf den Kopf stellt. Der wunderbare Reichtum, den der Einsender im Ausdruck entfaltet, beweist übrigens, wie sehr dem streng logischen Mathematiker eine stilistische Schulung not täte! Wir Sprachlehrer sind demnach doch nicht so ganz überflüssig, wie es den Anschein hat, wenn man auf uns keine Rücksicht nimmt. Der Genitiv „des Sprachgebrauch“ S. 307 verrät, wenn es nicht ein Druckfehler ist, sogar einen grammatischen Defekt, wie ich Hrn. —ss einen groben logischen Schnitzer nachgewiesen habe.

Der Verfasser sagt a. a. O.: „Aus eigener Erfahrung werden viele mitteilen können, wie schnell man sich an das richtige Aussprechen gewöhnt.“ Das richtige Aussprechen ist natürlich das, welches er und Prof. Förster sich in den Kopf gesetzt haben, also das sprachlich *Unrichtige*. An dieses gewöhnt man sich allerdings, Gott sei's geplagt, in deutschen Landen sehr schnell, und nachher ist es nicht mehr auszurotten; darum sage ich: *Principiis obsta!*“

Dr. A. B. bemerkt ebendort, vielen seien die Reformen deshalb zuwider, „weil diese sich mit dem sprachlichen Ausdruck in vielen unserer Schriftdenkmäler in Widerspruch setzen.“ Sagen wir lieber mit der gesprochenen Rede, die in erster Linie massgebend ist. Zusammengesetzte Zahlen werden ja meist in Ziffern geschrieben, aber wie man sie liest, darauf kommt es an. Der Verfasser tröstet zwar die Vertreter „derartiger keineswegs unberechtigter Gesichtspunkte“ mit der Versicherung, „dass unsere geistigen Besitztümer aus der Vergangenheit durch jene Änderungen keinerlei merkliche Einbusse erfahren können.“ Aber den Beweis bleibt der Mathematiker schuldig! Sicher ist nur, dass

*.) Der Art. von Dr. A. B. vor Erscheinen der Einsprache im Satz. D. R.

die Sprache durch die vorgeschlagene Neuerung entstellt würde. Ob man „zehn und drei“ statt „dreizehn“ sagt, mag einem, der nur an den Inhalt der Zahl denkt, gleichgültig sein! wer aber auch die sprachliche Form berücksichtigt, dem gibt das zusammengeschusterte Wort eine Ohrfeige. Nun ist aber die Sprache Gemeingut des sie redenden Volkes, und man kann nicht ohne weiteres zugeben, dass eine feststehende Sprachweise durch eine völlig willkürliche ersetzt werde. So wenig ein Philolog sich in das Gebiet der Mathematik einmischt, so wenig steht es einem Mathematiker zu, ein ihm fremdes Feld zu betreten, ohne sich um die Ergebnisse der Forschung zu bekümmern. Natürlich kann man ihm den Mund nicht verbinden; hoffentlich werden aber alle, denen die Muttersprache ein unantastbares Heiligtum ist, sich ihrer annehmen!

Haben übrigens andere Nationen das von Prof. Förster empfohlene System so streng durchgeführt? Finden wir nicht im Französischen einfache, beziehungsweise aus lateinischen zusammengezogene Zahlwörter bis auf sechzehn: *onze, douze, treize, quatorze, quinze, seize?* Unsere westlichen Nachbarn haben viel zu viel Achtung vor ihrer Sprache, als dass es jemand einfiele, daran zu rütteln und etwa „*dix et trois*“ statt „*treize*“ zu verlangen; ja sie schleppen die Ergebnisse schwerfälliger Addition und Multiplikation bis zur Gegenwart herum mit ihrem *soixante-dix, quatre-vingt-dix* etc., obschon die Sprache des täglichen Lebens, wenigstens in der welschen Schweiz, die bequemeren und folgerichtigeren, wohl auch älteren Formen *septante, octante, nonante* vorzieht. Und doch waren die Franzosen bei ihrer ersten Revolution die grossen Gleichmacher, die schon hundert Jahre vor dem Versuche, bei der Winkelteilung das Dezimalsystem einzuführen, eine Woche von zehn Tagen, die sogenannte Dekade, erfanden, aber bald wieder aufgeben mussten.

In Zürich besteht seit einigen Jahren eine Gesellschaft für deutsche Sprache, die sich die Reinhaltung derselben auf geschichtlicher Grundlage zum Ziele gesetzt hat. Schon manche tüchtige wissenschaftliche Arbeit ist aus ihrem Schosse hervorgegangen; die vorliegende Frage nun bietet ihr Gelegenheit, auf praktischem Boden zu zeigen, dass sie eine Macht ist, mit der man rechnen muss. Ihr gehören so viele Schulmänner an, dass diese Frage vor ihr Forum gehört. Die Entscheidung unterliegt für mich keinem Zweifel, und ein solches Urteil wird ein anderes Gewicht haben als das eines einzelnen. Hoffentlich bleibt die schweizerische Schule davor bewahrt, das Versuchsfeld für Geschmacklosigkeiten und für Misshandlungen der deutschen Sprache zu werden.

Dr. H. Stickelberger.



Die 57. Kantonalkonferenz des Lehrervereins Baselland

fand Montag, den 29. September, abhin im „Falken“ in Liestal statt und war von fast 200 Mitgliedern und Gästen besucht.

Im kurzen Begrüssungswort betonte der Präsident, Hr. Jäger, wie wenige Brosamen vom Regirungstisch letztes Jahr für Schule und Lehrerschaft abfielen, dass No. 19 im Durchschnittsresultat der Rekrutenprüfungen eine ernste Mahnung an die Behörden sei, dem Volk mehr Bildung, dem Lehrer aber mehr Brot zu bieten. — Den aus irdischem Wirkungskreis Abberufenen: a. Lehrer Wenger in Arisdorf, a. Lehrer Oberer in Bükten, Lehrer Hasenböhler in Therwil und Joh. Roth in Wintersingen wurde die übliche Ehrung zu teil.

Hierauf folgte der Bericht über die Tätigkeit des Kantonalkonferenzes und der Bezirkskonferenzen, erstattet vom Aktuar, Lehrer Suter in Füllinsdorf.

In 11 Sitzungen behandelte der Vorstand den Entwurf für ein neues fünftes Lesebuch und stellte das fertige Manuskript der Erziehungsdirektion zu, machte eine neue Eingabe an die Regirung betr. Einführung der Pfeiffenberger Fibel, befürwortete die provisorische Ersetzung des Liederbuches von Schäublin durch Spahrs „Sonnenblick“, verhinderte die ungesetzliche Stipendienrückerstattung einer Lehrerin, petitionierte erfolgreich um Schaffung einer Zentralstelle für die Dispensationsprüfungen der Fortbildungsschüler, veranstaltete eine erhebende Abschiedsfeier für unsren lieben Schulinspektor Brunner und reichte eine Anzahl Wünsche für die Schulmaterialien der nächsten Lieferungsperiode ein.

Ein kurzer Rückblick auf die verflossene dreijährige Amtsperiode bestätigte die intensive Arbeit des Vorstandes, die leider bei den Behörden manchmal wenig Entgegenkommen fand.

No. 19! So lautete der Titel eines gediegenen Referates von Lehrer Bertschinger sen. in Birsfelden über die Rangordnung unseres Kantons im Durchschnittsergebnis der letztjährigen Rekrutenprüfungen. Einleitend bringt Referent eine sehr zutreffende Vergleichung der Schulzustände in den beiden Zwillingskantonen Basel-Stadt und -Land. Wir wollen die hübsche Allegorie hier wörtlich wiedergeben: „Irgendwo im Schweizerländchen, in einer recht freundlichen Gegend, wohnt eine häbliche, aber ein wenig interessante Frau. Seit Jahren lebt sie von ihrem Manne, dem ein ausgeprägtes, aristokratisches Wesen eigen sein soll, geschieden. Bei der Scheidung wurde von den der Ehe entsprossenen Zwillingen der eine dem Vater, der andere der Mutter zuerkannt. Jahre vergingen! Eines schönen Sonntags treffen sich die beiden Brüder und erkennen sich. Aber Welch ein Unterschied in ihrem Wesen und ihrer Haltung! Fritz, an Vaters Seite, in tadellosem Anzuge von der Sohle bis zum Scheitel, mit feinen Manieren und sicherem Auftreten. Neben ihm Johann, von der Mutter erzogen, in altmodischem, vom Grossvater ererbten und von der Mutter vielfach geflickten schäbigen Anzuge, von guter Art zwar, aber gar linkisch und unbeholfen. Fritz, ebenfalls gut geartet, schämt sich seines mindern Bruders zwar nicht, nimmt ihn aber doch auf die Seite und bemerkte ihm mit freundlichen Worten: Aber, dass Dich Deine Mutter in diesen Kleidern einhergehen lässt; man könnte fast glauben, Deine Mutter lebe vom Armengut und doch hat sie, wie man ja allgemein weiß, Geld am Zins! — Am Morgen nach diesem Zusammentreffen, es war ein freundlicher Herbstmontag, tritt, nach gewohntem Morgengruss, Johann vor seine Mutter hin und wiederholt in geziemenden, aber entschiedenen Worten seinen schon oft geäusserten Wunsch um einen neuen Anzug. — Und die Mutter, die Nutzlosigkeit eines längern Sträubens einsehend und auch des beständigen Flickens müde, nimmt die Antiquitäten zusammen und eilt damit der Grümpelkammer zu.“

Unser Schulwesen ist nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Es fehlt namentlich am Ausbau nach oben: 7. und 8. Schuljahr und obligatorische Sekundarschule. Die Mittel zur Neugestaltung liessen sich bei gutem Willen finden. Bis ein neues Schulgesetz alle Instanzen der Beratung hinter sich hat, wird hoffentlich auch die Bundessubvention in Kraft treten. Unbegreiflich erscheint dem Schulfreund die zurückhaltende Stellung der Regirung, die einer vor drei Jahren im Landrat erheblich erklärte Motion auf Vorlage eines Schulgesetzes keine Folge leistet. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die basellandschaftl. Lehrerschaft, überzeugt, dass die Neuorganisation unseres im Rückschritt begriffenen

Schulwesens keine Verzögerung mehr erleiden darf, gelangt an die ländliche Staatsrechnungskommission mit dem Gesuche, es möchte diese die Initiative für ein neues Schulgesetz beförderlichst ergreifen und nicht erst die endgültige Beschlussfassung über die eidg. Schulsubvention abwarten“.

Die in unserem Kanton übliche Praxis bei Neubesetzung erledigter Lehrstellen. Referat von Lehrer Tschudy in Sissach. In freiem, mit viel Humor gewürztem, Vortrag zeigt Redner, wie bei uns die Bestimmungen des Schulgesetzes zum Schaden der Schule und der ökonomischen Besserstellung des Lehrerstandes umgangen werden, indem die Erziehungsdirektion Stellen ausschreibt, bevor ein Gemeindebeschluss vorliegt, und wie dann manchmal einer Schulpflege das Verzeichnis sämtlicher, auf mehrere Lehrstellen angemeldeter, Kandidaten übermittelt wird. Die Konferenz stimmt dem Antrag des Referenten zu, der Erziehungsdirektion den dringenden Wunsch zu äussern, erledigte Lehrstellen nur dann zur Wiederbesetzung auszuschreiben, wenn die Gemeindeversammlung Ausschreibung beschlossen hat.

Endlich folgte noch ein treffliches Referat und Korreferat von Schulinspektor Arni in Liestal, und Lehrer Wittlin in Arlesheim: *Neue Bahnen im Zeichenunterricht der Volksschule.* Den originellen, packenden Ausführungen des Referenten folgte die Versammlung mit lautloser Stille. Auf unmittelbare Anschauung gegründetes und nach praktischen Gesichtspunkten erteiltes Zeichnen fordert Inspektor Arni. Freilich kann solcher Unterricht nur von Lehrern erteilt werden, die selbst auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen. Daher wurde auch der Antrag des Korreferenten einstimmig angenommen: Die Erziehungsdirektion wird ersucht, Skizzir- und Zeichnungskurse abzuhalten, wie solche Bern, Appenzell, Glarus, Zürich, Thurgau, Schaffhausen, Aargau und Solothurn bereits durchgeführt haben.

Dass nach diesen fünfstündigen Verhandlungen der zweite Akt etwas in seinem Rechte verkürzt wurde, war vorauszusehen. Während des Essens mussten noch die Rechnungsablage erledigt und die Vorstandswahlen vorgenommen werden. Präsident Jäger und Aktuar Suter lehnten eine Wiederwahl entschieden ab. Ihnen sowohl, als dem gesamten Vorstande wurde für das energische und zielbewusste Arbeiten der wärmste Dank der Versammlung ausgesprochen. Zum Präsidenten rückte der bisherige Vizepräsident, Lehrer Müller in Gelterkinden, vor.

Die 57. Kantonalkonferenz bot Anregung und Belehrung die Fülle. Sie wird hoffentlich bald und gute Früchte bringen.



SCHULNACHRICHTEN.

Bund und Schule. Am 2. Oktober (Donnerstag) ist im Ständerat die Subventionsfrage endlich behandelt worden. Die Mehrheit der Kommission des Ständerates (Lachenal, Munzinger, Ritschard, Simen) beantragt folgende Fassung des Art. 27 bis der Bundesverfassung: „Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge geleistet“ und im übrigen Zustimmung zum Entwurfe des Nationalrates. Die Minderheit der ständeräthlichen Kommission (Peterelli, Python, Wirz) beantragt dagegen folgende Erweiterung: Art. 1. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird in nachfolgender Weise ergänzt: Art. 27 bis. Der Bund leistet den Kantonen Beiträge zur Förderung des Primarunterrichtes. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt den Kantonen überlassen, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 27. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentlichen staatlichen Primarschulen (mit Einschluss der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschulen) verwendet werden und zwar für die nachfolgenden Zwecke, deren Auswahl den Kantonen anheimgestellt ist:

a) Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser; b) Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten; c) Anschaffung von Schulmöbeln und allgemeinen Lehrmitteln; d) Errichtung neuer Lehrstellen; e) Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Ansetzung und Erhöhung von Ruhegehalten; f) Ausbildung von

Lehrkräften; g) Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Schulbüchern an die Schulkinder (unentgeltlich oder zu ermässigtem Preis); h) Nachhilfe bei Ernährung und Kleidung armer Schulkinder; i) Erziehung schwachsinniger und physisch, psychisch oder moralisch abnormaler Kinder in den Jahren der Schulpflicht; k) Förderung der Schulhygiene; l) andere Zwecke, welche der Bundesrat den oben genannten nach Zeit und Umständen beifügen kann.

Durch den Bundesbeitrag erhält ein Kanton nicht die Berechtigung, seine ordentlichen Leistungen (Staats- und Gemeindeausgaben) für die Primarschule zu vermindern. Die Leistungen dürfen niemals geringer sein als die durchschnittliche Gesamtsumme, welche der Kanton in den letzten fünf Jahren vor Annahme der Artikel 27 bis und 27 ter aufgewendet hat. Art. 27 ter. Als Grundlage zur Festsetzung der jährlichen Bundesbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen. Der minimale Einheitssatz beträgt 60 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung; jedoch wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis in Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage eine Zulage von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Der Bund wacht darüber, dass die Bundesbeiträge gemäss den Verfassungsbestimmungen verwendet werden. Die Beiträge werden ausgezahlt auf Grundlage der von den Kantonen eingereichten und durch den Bundesrat genehmigten Rechnungsausweise.

Hr. Munzinger referirt für die Mehrheit, indem die er Detailbestimmungen, welche die Minderheit aufnimmt, dem Gesetz zuweisen will. Hr. Wirz bestätigt, dass die nationalräthliche Fassung des Art. 27 bis die Bedenken politischer, konfessioneller und sachlicher Natur entkräftet. Der Minderheitsantrag will ein Ausführungsgesetz unnötig machen und jede Zweideutigkeit ausschliessen. Hr. Python, den beruflichen Unterricht betonend, ist für den Minderheitsantrag, weiss aber als Erziehungsdirektor eine auch bescheidene Subvention zu schätzen und will den Mehrheitsantrag gerne annehmen, wenn der Minderheitsantrag nicht beliebt. Hr. Lachenal begrüsst diese Erklärung; er sieht in der Vorlage ein Werk der Verständigung und konstatirt das prinzipielle Einverständnis der Minderheit. Nach vielen Bemerkungen der HH. Ruchet, Munzinger (Replik), Wirz, Python und Berthoud wird mit 22 gegen 14 Stimmen Eintreten auf Grundlage des Mehrheitsantrages beschlossen. In der Detailberatung wird die Vorlage nach den Anträgen der Mehrheit unverändert mit 33 Stimmen ohne Gegenantrag angenommen. Der Abstimmung enthielten sich die HH. Winiger, Schuhmacher, Lusser, Kümin und Meier.

Kindertag. (Eingesandt.) Der nächste, der neunte, schweiz. Kindertag wird 1904 in Basel abgehalten werden. In zuvorkommender Weise hat die tit. Erziehungsdirektion des Kantons Baselstadt dem Zentralkomitee des Schweiz. Kindergartenvereins sich bereit erklärt, durch das Organ der Kommission der Kleinkinderanstalten die Organisation des nächsten Tages zu übernehmen. Basel hat bisher schon Grosses geleistet durch Gründung von Fröbelschen Kindergärten, durch Umgestaltung von Kleinkinderschulen in Fröbelsche Institute, namentlich aber durch Verstaatlichung derselben, sowie durch Abhaltung von Bildungskursen für Kindergartenrinnen. Durch Übernahme des IX. Kindertages macht sich Basel um die Kindergartensache der Schweiz verdient. Zum voraus sei der hohen Erziehungsdirektion des Kantons Baselstadt für ihr freundliches und verständnisvolles Entgegenkommen der beste Dank ausgesprochen! K.

Lehrerwahlen. Sekundarschule Winterthur: Hr. R. Brunner in Hausen. — Hochdorf (an Stelle des nach Sursee berufenen Hrn. J. Lüthy): Hr. Direktor Fessler. Primarschulen, Herrliberg: Hr. A. Muggli in Bäretswil; Seebach: Hr. H. Meyer in Rafz; Zofingen: Frl. Ida Brändli in Zofingen. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee: Hr. A. Lehmann von Rüeggisberg.

Basel. Über das Konzert des Lehrergesangvereins Zürich (28. Sept.) schreibt die „Basler Ztg.“: Noch klingen in unserm Ohr die zarten und vollen Akkorde nach, die der stattliche, strammgeschulte Chor erschallen liess. Es war eine Freude

zu hören, wie sich die anfänglich fast etwas schüchternen und belegten Stimmen lösten und zuletzt mächtig ausklangen in Max Bruchs „O wie wonnig ruht sich's am grünen Rhein.“ Wir können und wollen nicht aufs ganze Programm eintreten; aber der Glanznummern, wenn man nicht das ganze Konzert eine solche nennen will, sei gedacht. Die Wiedergabe von Hegars Schlafwandel war ein Meisterstück. Sie zeugte von gründlicher Chorarbeit und tiefem Eindringen jedes einzelnen in die geheimen Falten des Dichter- und Tonwerks. Das Dahinschleichen der Schattenschar der Fremdenlegion, dann der Schuss, das Sichaufraffen und wiederum der schlaftrige Wüstenzug müssen unvergesslich bleiben wie die kalte Hand aus dem „Totenvolk“ desselben Komponisten. Die wahre Beifallssalve, die Dirigent und Chor belohnte, war wohl verdient, und dass der anwesende Hr. Komponist den nach ihm verlangenden Rufen folgte, erfreute allgemein. Dass der Verein auch mit schwierigen Kompositionen fertig wird, bewies er durch den Vortrag des „Requiem und Kyrie“ von Hrn. Dirigent Jul. Lange. Ein den Komponisten gespendeter Lorbeerkrantz gab Zeugnis von den Gefühlen, die der Zuschauer sich bemächtigt hatten. Die Liedereinlagen der in unserer Stadt bekannten und geschätzten Fräulein Philippi liessen wohl den Chor, nicht aber den Hörer zur Ruhe kommen. Sie nahmen gefangen und liessen des Herzens Saite mitklingen. Und der Zürcher Konzertmeister Sander bearbeitete sein Instrument, dass es eine fast ebenso grosse Lust war ihm zuzusehen, wie ihm zuzuhören. Alles in allem, es waren 1½ Stunden hohen, schlackenlosen Genusses, die uns der Zürcher Lehrergesangverein bereitet hat.

Die „Basl. Nachr.“ urteilen also: Das überaus reichhaltige — fast nur zu lange — Programm enthielt Kompositionen für „Kunstgesang“, sowie solche für „einfacheren Volks gesang“. Der Lehrergesangverein Zürich muss als ein tüchtig geschulter, sehr leistungsfähiger Verein bezeichnet werden, welcher nach verschiedenen Beziehungen hin unsern grösseren schweizerischen Männerchören würdig an die Seite gestellt werden darf. Sämtliche Chorgesänge ohne Ausnahme wurden unter der vortrefflichen Leitung des Direktors, Hrn. J. Lange, meisterhaft vorgetragen. Als eine hervorragende Leistung erwähnen wir vor allem die Ballade „Schlafwandel“ von Hegar. Der Chor wurde nach dem vollendeten Vortrage dieser schwierigen Komposition mit grossem Applaus belohnt und der anwesende Komponist durch Hervorruft geehrt. Von den übrigen Nummern nennen wir als vorzügliche Leistungen: das Requiem von J. Lange, eine bedeutende Arbeit, welche uns sehr interessierte. Vor dem Eintreten des Altsolos machte sich beim Chor ein leichtes Steigen bemerkbar, doch litt deswegen die Reinheit im allgemeinen keineswegs. Dem Komponisten Direktor J. Lange wurde für seine prächtige Komposition ein Lorbeerkrantz überreicht. Sehr schön gelangen auch die Volkslieder: „Am Ammersee“ und „Wenn im Walde . . .“ Fast alle Chornummern befriedigten durch rhythmische Präzision, dynamische Schönheit und harmonische Reinheit. (Ein Originalbericht ging uns eine Post zu spät zu.)

Zeigten die Zürcher Sänger die Kraft ihrer Stimmen, so offenbarte sich beim gemeinsamen Mahle die Basler Gastfreundschaft. Unter dem Tafelmajorat des Hrn. Redaktor Brändli entwickelte sich eine frohe und redebelebte Stimmung: Hr. Inspektor Tuchschmid entbot den Sängern den Gruss Basels, Hr. Denzler, der Präsident des Lehrergesangvereins, dankte. Mit ernsten und heitern Anspielungen folgten Reden der HH. Erziehungsrat Müry, Dr. Bödike (Liedertafel), Pfarrer Brändli, Prof. Schär, Stadtrat Fritschi. Ein Spaziergang in den zoologischen Garten und eine Zusammenkunft in der „Reblauben“ schlossen den „schönen Tag“, der hüben und drüben Befriedigung bot.

Baselland. Hr. Schnyder in Sissach feiert demnächst sein 50jähriges Amtsjubiläum. Die Schulpflege hat beschlossen, betreff Anordnung einer würdigen Feier sich mit dem Vorstande des kantonalen Lehrervereins in Verbindung zu setzen. Hr. Schnyder, Bürger von Sursee, amtete in seinen ersten Jahren in seinem Heimatkanton Luzern und wirkte später als Musiklehrer am Seminar Rathausen. Die Gemeinde Sissach ehrt in ihm nicht bloss einen pflichtgetreuen Lehrer, sondern auch einen geschätzten Musikkennner. Von seiner Tüchtigkeit

in der Musik zeugt auch die Tatsache, dass er schon zu wiederholten Malen als Kampfrichter an in- und ausserkantone Sängerfeste berufen wurde.

Bern. Biel. h. Die Sektion Biel des bernischen Lehrervereins hat in ihrer Versammlung vom 22. September den Steuergesetzentwurf besprochen und sodann auch die Frage der Stellvertretung militärflichtiger Lehrer behandelt. Allgemein war man der Ansicht, die aus der Absolvierung *ordentlicher* Militärkurse erwachsenden Stellvertretungskosten sollten nicht vom Lehrer getragen werden müssen, sondern von der Gemeinde oder dem Staate, oder von beiden gemeinsam. Es wurde beschlossen, die Frage dem Zentralkomitee des bern. Lehrervereins zu überweisen, welches sie — vielleicht in erweiterter Form — den Sektionen unterbreiten würde.

St. Gallen. ⊖ Aus kath.-konservativen Kreisen wird der freisinnigen Lehrerschaft in letzter Zeit wiederholt der Vorwurf entgegengesleudert, sie wolle aus purer politischer Starrköpfigkeit die anerkannt vorzüglichen *Stöcklinschen* Lehrmittel nicht mit denen von Baumgartner vertauschen; namentlich sei es wieder die Stadtlehrerschaft, die die Baumgartnerischen Lehrmittel systematisch ignorire und insgeheim scharf bekämpfe.

Natürlich ist die rührige Propaganda für Baumgartner frei von jeglicher Parteirücksicht; man würde für ihn ebenso lebhaft agitieren, wenn er — radikaler Stadtlehrer wäre. Angenommen auch, die Bewegung sei eine wirklich unparteiische, muss man doch endlich einmal allen Ernstes gegen die oben angeführten, unwahren Vorhalte protestiren. Wir fordern insbesonders Beweise, wo und wann die städtische Lehrerschaft die Baumgartnerischen Lehrmittel insgeheim scharf bekämpft hat. Man scheint in gewissen Kreisen einen Freibrief zu besitzen, die Lehrer der Stadt auf alle mögliche Weise zu verdächtigen und zu verleumden, eine Lehrerschaft, die offen, vor aller Welt tagt, vor Anhängern aller Parteirichtungen. Wer sich brüstet, „in aller Stille eifrig gearbeitet zu haben“ — was man übrigens aus den Verhandlungen der diesjährigen Prosynode ersehen konnte —, hat kein Recht, über jene zu lamentiren, die das Licht nicht scheuen.

Also Beweise her, wenn Ihr Euch nicht selbst richten wollt!

— Angesichts der Tatsache, dass der Kanton St. Gallen bei der pädagogischen *Rekrutprüfung* den 15. Rang einnimmt, schreibt das „Tagblatt“ mit Recht: „Unser Kanton, der so viel für sein Schulwesen opfert, hat wahrlich keinen Grund, auf derartige Ergebnisse irgendwie stolz zu sein. Zu bemerken ist dabei, dass es so ziemlich konstant die gleichen Bezirke sind, welche unsere Stellung herabdrücken: Sargans und Gaster in erster Linie, dann das Oberrheintal.“ Das Ergebnis sei um so verblüffender, als Gaster z. B. auf 18 Primarschulen nicht weniger als 13 Ganztagschulen zähle, während Werdenberg mit 2, Altstotternburg mit 3 der letzten genannten Schularten weit bessere Resultate erzielte.

Altstotternburg, das lange Zeit in den letzten Reihen stand, hat sich tapfer voran gemacht, nicht zum mindesten vielleicht durch die intensivere Pflege, welche das Fortbildungsschulwesen dort in den letzten Jahren erfahren hat.

Da, beim Fortbildungsschulwesen, wird man nach unserer Ansicht die Hebel ansetzen müssen, soll der Kanton bei den Rekrutprüfungen eine ehrenvollere Stelle einnehmen. Die Resultate werden nicht wesentlich besser werden, bis unsere Fortbildungsschule, analog der thurgauischen, strammer organisiert und obligatorisch erklärt sein wird.

In Altstötten hat ein Skizzirkus für oberrheintalische Lehrer stattgefunden. Kursleiter war Hr. Reallehrer Mayer in Altstötten.

Die Schulgemeinde Straubenzell ermächtigte den Schulrat zur eventuellen Schaffung von zwei bis drei neuen Lehrstellen und nötigenfalls auch zur Erstellung einer neuen Zentralheizung im Schulhaus Lachen. Evang. St. Margrethen beschloss den Bau eines neuen Schulhauses im Kostenvoranschlage von 30,000 Fr.

Sofern für die Lehrmittel der Primarschulen ein höherer Kredit pro 1903 bewilligt wird, soll laut Beschluss des Erziehungsrates den Schülern der 6. Klasse auch ein Hand-

kürzchen der Schweiz gratis verabfolgt werden, wobei erwartet wird, dass die Schulbehörden und Lehrer es sich zur ernsten Pflicht machen, bei andern Lehrmitteln möglichste Sparsamkeit walten zu lassen. Wir freuen uns, dass der Erziehungsrat den von der Lehrerschaft schon wiederholt geäusserten Wunsch betreffend Gratisabgabe eines Schweizerkärtchens erfüllt.

Tessin. In der wenige Jahre alten Vereinigung der tessinischen Lehrerschaft (*Federazione Docenti ticinesi*) ist eine Spaltung eingetreten, die zur Gründung eines neuen Lehrervereins, *La Scuola*, geführt hat. Die ökonomische Lage, die soziale Stellung des Lehrers gebot, wie irgendwo, die gesellschaftliche Vereinigung der Lehrer, um ihre Interessen zu wahren. Mit Enthusiasmus und Feuer wurde die Federazione gegründet, die nach und nach alle Glieder des Lehrerstandes zu umfassen schien. Ein eigenes Organ, *Il Risveglio*, das monatlich zweimal erscheint, wurde gegründet und eine Vereinsfahne (*Vessillo*) angeschafft. Die Jahresversammlungen waren zahlreich besucht, und die Federazione war ein Erfolg. Der erste Leiter des Blattes und Präsident der Vereinigung (Sig. A. Riva) verfauschte das Lehramt mit der Kanzel und trat in das Priesterseminar ein. Sein Nachfolger war Sig. P. Ferrari, Lehrer in Mendrisio. Als er in seiner Heimatgemeinde Arzo zum Mitglied des Gemeinderates gewählt worden war, versagte der Staatsrat der Wahl die Genehmigung, gestützt auf einen Paragraphen des Schulgesetzes, der das Amt eines Lehrers und Mitglied des Gemeinderates unvereinbar erklärt. Begreiflich wurde dadurch die Stellung des Vereins zum Staatsrat nicht freundlicher; aber die Lehrerschaft war im Recht, wenn sie für ihren Präsidenten eintrat. Im Laufe des Sommers nahm Ferrari die Stelle eines Sekretärs der konservativen Partei an. An der Generalversammlung vom 15. August in Calprino änderte der Verein, der statutengemäß auch alle politischen Fragen ausschliesst, eine Bestimmung, wonach nur aktive Lehrer dem Vorstand angehören könnten, so dass der Wiederwahl des Hrn. Ferrari, der in anzuerkennender Weise u. a. auch für die Subvention der Schule durch den Bund eingetreten ist, nichts mehr im Wege stand. Die Wiederwahl erfolgte mit Akklamation; aber ein Teil der Lehrerschaft sieht in der neuen Stellung des Vereinspräsidenten eine Gefährdung der politisch-neutralen Stellung der Federazione. Auf den 14. September beriefen eine Anzahl Lehrer eine Versammlung nach Lugano ein, um einen neuen Verein zu gründen. Über 60 Lehrer folgten der Einladung und konstituerten unter dem Vorsitz von Prof. Monti eine neue Vereinigung, *La Scuola*. Eine Kommission: G. Grandi, Lugano; S. Monti, Brevo; P. Ferrari, Tesserete; Fr. Biaggi, Brissago; A. Maggi, Bruzella; Fr. Pozzi, Mendrisio; Borga Maria, Lugano und Erminia Macerati, Genestrero, erhielt den Auftrag, einen Statutenentwurf auszuarbeiten, der im November in Bellinzona definitiv behandelt werden soll. Ein Bankett und ein Telegramm an den Erziehungsdirektor Simen beschloss die belebte Tagung der docenti *ribelli*, wie sie der *Risveglio* nennt. „La Società dei maestri indipendenti“ fordert nun „tutti coloro che ardentamente amano il progresso civile e materiale del nostro Cantone“ zum Anschluss auf.

Zürich. Aus dem Erziehungsrat. Lehrer, die für andere Lehrer (Militärdienst u. s. w.) Vikariatsdienste leisten, werden für die Stunden, die sie über die gesetzliche Pflichtstundenzahl hinaus erteilen, nach Massgabe der Verordnung über Vikariatsentschädigungen honorirt. — Das von Hrn. K. Keller, Sekundarlehrer in Winterthur, auf Grund einer preisgekrönten Arbeit ausgeführte Lehrmittel: Anleitung und Aufgaben für den Unterricht in der Rechnungs- und Buchführung an Sekundarschulen wird nebst Schlüssel im Staatsverlag herausgegeben. — Auf die Anfrage einer Schulpflege hin, ob es gestattet sei, von den Schülerinnen der 7. und 8. Klasse Primarschule den Betrag der Kosten des Stoffes für Nutzgegenstände, die in der Arbeitsschule ausgeführt werden, zurückzuverlangen, wird beschlossen: die Schulpflegen sind ermächtigt, die im Arbeitsunterricht von den Mädchen ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückvergütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials oder im Falle von Dürftigkeit unentgeltlich zu überlassen. — Die Abgabe von Stipendien an bedürftige

Schüler der Sekundarschule wird auf Schüler der III. Klasse und diejenigen Schüler der I. und II. Klasse beschränkt, die almosengenössig oder wegen weiten Heimweges verhindert sind, über Mittag nach Hause zu gehen. Für Zuwendung von Stipendien (Klasse III: 30 Fr., Klasse I und II: 20 Fr.) ist nicht bloss Dürftigkeit, sondern auch besondere Befähigung, Fleiss und gutes Betragen erforderlich. Die Sekundarschulpflegen haben den staatlichen Stipendien aus der Schulkasse mindestens 40% des Betrages beizufügen. — Hr. Dr. Leo Bloch erhält für die nächsten zwei Semester Urlaub als Privatdozent an der Hochschule. — Für acht Kandidaten des Lehramts auf der Stufe der Sekundarschule, sowie drei Auditoren des Staatsseminars (Gymnasialabiturienten) werden außerordentliche Fähigkeitsprüfungen (3.—10. Okt.) angeordnet.

England. Eine ungewöhnliche Schnelligkeit der Gesetzgebung erlebte das englische Parlament im letzten Juli. Am 31. Juli 1902 war die Frist zu Ende, für welche the Education Act 1901 den Schulbehörden das Recht gegeben hatte, die Fortbildungsschulen, Abendschulen etc. aus öffentlichen Mitteln zu unterhalten (Cockerton Act). Da die grosse Education Bill noch in Debatte ist, musste die Möglichkeit geschaffen werden, die gen. Schulen fortzuführen; denn ein richterliches Urteil (1901) hatte den Schulbehörden die Steuer hiefür abgesprochen. In der Not sprang Dr. Macnamara, einer der Lehrervertreter im Parlament, ein. Er entwarf ein kleines Gesetz (10 Zeilen), welches die Bill von 1901 auf ein Jahr verlängert. Gesetzesvorschläge einzelner Mitglieder (Private Member's Bill) können im Parlament noch 12 Uhr nachts eingebracht werden, sofern niemand widerspricht. Dr. Macnamara brachte seine Bill am Donnerstag. Die erste Lesung erfolgte. Montags (21. Juli) ist die zweite Lesung. Dienstags ist die Bill in Committee Stage. Der Speaker verlässt den Präsidentenstuhl; sein Stellvertreter nimmt diesen ein; der Clerk kündigt die Bill an. Der Präsident bringt Art. 1. zur Abstimmung. Ja-Rufe. „Ich denke die Ja haben es.“ Ebenso mit Art. 2. Die Kommissionsberatung ist fertig. Der Speaker nimmt seinen Sitz ein und fragt: Dritte Lesung? Ja, Herr, erwidert Dr. Macnamara. Der Antrag kommt zur Abstimmung. Ja-Rufe. „Ich denke die Ja haben es.“ Die Bill wird zum drittenmal gelesen; sie ist im Unterhaus angenommen, und Dienstag darauf ist auch das Oberhaus damit fertig. Die Bill ist rechtskräftig. Die Abendschulen sind für ein weiteres Jahr begnadet.

Totentafel. Am 26. Sept. erlag in Zürich seinen langen Leidern Hr. Dr. Heinrich Perron von Winterthur, der frühere Schuldirektor von Murten, in einem Alter von erst 45 Jahren. Kein leichtes Schicksal war dem Verstorbenen beschieden: eine Jugend von Sorgen umgeben; Stundengeber- und Studienjahre, auf schwankender Fahrt durch Entbehrung hindurch für wenige Jahre zu sicherer Stellung und dann ein unheilbar Kranker, der halbgelähmt sich mit Stundengeben zu Tode müht; aber seine Ideale bewahrt.

— In einem Alter von nahezu 80 Jahren verschied zu Rheinfelden Hr. G. Gloor, s. Z. Lehrer an der Musterschule zu Wettingen. — Aus Preussen wird der Tod des früheren Kultusministers Gossler gemeldet.

VEREINS-MITTEILUNGEN.

Schweizerischer Lehrerverein. Schweizerische Lehrerwaisen-Stiftung.

Vergabungen. Seminaristinnen in Bern Fr. 25.25; Schulkapitel Winterthur 45 Fr.; E. G. in Winterthur 60 Fr.; total vom 1. Jan. bis 1. Oktober 1741 Fr. 05 Rp.

Den Empfang bescheinigt herzlich dankend
Zürich V, 1. Oktober 1902. Der Quästor: R. Hess.
Hegibachstr. 42.

NB. Wir bitten Kollegen und Lehrerfreunde angelegentlich, in Konferenzen und bei festlichen Anlässen der Lehrerwaisen zu gedenken, damit unsere Stiftung auf Neujahr ihre Wirksamkeit mit einem Vermögen von 100,000 Fr. beginnen kann. Es sind bereits Fälle angemeldet, in denen Hilfe dringend not tut. Auch das kleinste Scherlein ist willkommen.

Der Quästor.

Kleine Mitteilungen.

— Wir machen unsere Leser auf die Arbeit über den Wechsel in der Beilage aufmerksam; sie dürfte manchem Lehrer an Sekundar- oder Fortbildungsschule willkommen sein.

— Ähnlich dem Lesezirkel Hottingen veranstaltet die neu gegründete *Literarische Gesellschaft in Aarau* Vorträge von Schriftstellern der Gegenwart. Für nächsten Winter sind gewonnen die Herren J. C. Heer, Ernst Zahn, Ad. Vöglin und O. v. Geyrzer. (Vier Vorträge Ab. 5 Fr.).

— *Schulhausweih*. 28. September in Arth und Küssnacht (Vierwaldstättersee).

— U. Kollbrunners *Wanderer*, Kalender für das Jahr 1903 (Verlag H. Goessler, Zürich, 1 Fr.) ist soeben erschienen. Wiederum ein stattlicher Band nach Inhalt und Ausstattung.

— Die schweiz. *Landesbibliothek* vermehrte sich im Jahr 1900 um 12,997, 1901 um 13,149 Nummern. Ausgeliehen wurden letztes Jahr 3933 Werke mit 6742 Bdn. Der Lesesaal hatte 4529 Besucher.

— Für das *Herwegh-Denkmal* in Liestal sind 816 Fr. eingegangen.

— Die Sektion Bern des Schweiz. gemeinnütz. Frauenvereins beschloss einen Neubau für die Haushaltungs- schule und des Haushaltungs- lehrerinnen-Seminars in Bern (Platz 40,000 Fr., Neubau 100,000 Fr.).

— Das *bairische Lehrerwaisenstift* hat ein Stiftungs- vermögen von 1,435,567 M. An Waisen-Unterstützungen verabreichte es letztes Jahr 66,747 M. Mit Recht hat der bairische Lehrerverein es abgelehnt, diese Stiftung dem Staate abzutreten, dessen konser- vative Mehrheit nur unter dieser Bedingung eine Million zu einer allgemeinen Lehrerwaisenkasse gewähren wollte.

— Der *holländische Lehrerbund* (Bond van Nederl. Onderwijzers) zählt 6624 Mitglieder (1646 vrouweleke). Die Lösung des Vorstandes ist: Op, voor de 7000!

— Der Schulrat von *Hamburg* hat — etwas nachträglich — die Aufführung von Partien aus Hebbels Nibelungen für die Jugend abgesagt.

— Aus W. Raabes Schriften wird die Jugendschriftenkommission Braunschweig einen Band für die Jugend herausgeben.

— **NB.** Gymnasiallehrer- Verein 5. und 6. Oktober in St. Gallen. Siehe letzte Konferenzchronik.

Cigarren

preiswürdige, wirklich gute, wohlkommische Marken. Franko durch die ganze Schweiz (Postporto zu meinen Lasten) bei 10 Fr. und mehr. Mit oder ohne Nachnahme, nach Wunsch. Cigarren (*) in Kistenpackung. Preise per 100 Stück:	[OV 579]
*Candida (5er)	Fr. 3.60
*Belfort (5er)	" 3.80
Brissago, imit. hellfarbig u. mild (5er)	" 3.50
Brissago, echte (7er)	4.—
*Allionie (7er)	" 4.80
*Real (7er)	" 5.70
*Gloria (10er)	" 7.—
Delicadeza, grosse, gepresste Virginier (10er)	" 7.—
*Pfanzer-Cigarre (sog. Besen-Cigarre (15er)	" 9.—
*London Docks, Handarbeit (15er)	" 9.50
Echte österr. Regie-Virginier (15er)	" 9.70
*Flor de Martinez (15er)	" 10.—
Bouts: Brésiliens, echte Ormond, Flora etc. à Fr. 3.60, 3.80, 3.90, 4.—, 4.50 per 200 Stück B.C oder C.	

F. Michel, Sohn, Rorschach.

Gegründet 1862.

Preis-Aufgabe.

- Preis: 4 Stück goldene Remontoiruhren.
- Preis: 5 Stück silberne Remontoiruhren.
- Preis: 20 Stück Musikdosen, Schweizer-Fabrikat.
- Preis: 10 St. silberne Uhrketten.
- Preis: 10 Stück Korallen-Garnituren, bestehend aus je einer Halskette, Brosche, Ohringe und Armband.
- Preis: 3000 Stück Bücher, sehr lehrreich und interessant.
- Preis: 5000 Stück Broschüren, sehr sensationell.

Der Verlag „Praktischer Wegweiser“ in Zürich stellt, um diese Zeitung zu verbreiten, an seine neuen Abonnenten nachstehende Preisaufgabe. Jeder Auflöser erhält also bestimmt einen Preis.

2	5	8
2	5	8
2	5	8

Wer die 9 Ziffern in den Feldern des Quadrats so umstellen kann, dass die Summe in jeder Reihe 15 beträgt, der erhält bestimmt eine der oben bezeichneten Prämien, wofür wir garantiren. Mitbewerbersind nur diejenigen, welche gleichzeitig mit der Lösung Fr. 2.50 für ein Abonnement auf ein Jahr oder Fr. 1.50 für 6 Monate oder 1 Fr. für 3 Monate oder 50 Cts. für 1 Monat auch in Briefmarken an unsere Zeitung „Praktischer Wegweiser“ einschicken. Diese Zeitung ist sehr reichhaltig für Haus und Familie, bringt lauter neue und wirklich praktische, nützliche, fast unentbehrliche Mitteilungen aus allen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens. — Adresse: „Praktischer Wegweiser“ in Zürich.

[OV 601]

Schonet die neue Schweizerkarte!

6 Kartenhalter

für Wandkarten und Tabellen mit Ösen, und 6 Tabellenklappen für Tabellen und Vorlagen ohne Ösen, an jeder Wandtafel oder Querleiste leicht anzubringen und rasch zu entfernen.

(Gesetzlich geschützt!)

Von namhaften Schulmännern sehr empfohlen. [OV 542]

6 Kartenhalter und 6 Tabellenklappen in Schachtel für Fr. 3.25 franko durch die ganze Schweiz zu beziehen bei

Landolt-Arbenz,

Papeterie, Bahnhofstrasse, Zürich.

Harmonium

„Thuringia“, wenig gebraucht, ist zu verkaufen. Anfragen unter O L 604 an die Expedition. [OV 604]

Blätter-Verlag Zürich

von E. Egli, Asylstrasse 68, Zürich V

Herstellung und Vertrieb von „Hülfblättern für den Unterricht“, die des Lehrers Arbeit erleichtern und die Schüler zur Selbsttätigkeit anspornen. [OV 9]

Variierte Aufgabenblätter (zur Verhinderung des „Abguckens“) a) für Kopfrechnen pr. Blatt 1/2 Rp. b) fürs schriftl. Rechnen pr. Blatt 1/4 Rp. Probesendung (80 Blätter) à 60 Rp.

Geograph. Skizzenblätter (Schweiz, angrenzende Gebiete, europäische Staaten, Erdteile) per Blatt 1/2 Rp. Probesendung (82 Blätter mit Couvert) à 50 Rp

Prospekte gratis und franko.

Welche Vorteile bietet der neue gesetzlich geschützte und von Autoritäten, wie Professoren, Zeichenkünstlern, Kunstmätern, Zeichenlehrern, Architekten und Ingenieuren, als bester Radigummi der Gegenwart bezeichnete?

AKA - Radigummi gegenüber den meisten anderen Radigummi-Sorten?

AKA - Radigummi hat hauptsächlich den grossen Vorteil gegen die meisten anderen Radigummi-Sorten, dass derselbe nicht schon nach kurzer Zeit hart, brüchig und somit unbrauchbar wird, sondern der „AKA“-Radigummi hält sich lange Zeit weich und wird im Gebrauch und nach einigem längeren Lagern **besser**, anstatt schlechter, und ist somit ein Risiko, dass der „AKA“-Radigummi beim Gebrauch hart oder schlecht werden könnte, welches man bei anderen Sorten befürchten muss, ausgeschlossen.

AKA - Radigummi ist den meisten anderen Radigummi-Sorten auch deshalb vorzuziehen, weil derselbe das Papier beim Radieren **wenig** oder **so gut** wie gar nicht angreift und nicht schmiert.

AKA - Radigummi hat ferner den grossen Vorteil, dass derselbe für sämtliche Bleistifte in allen Härtegraden zu verwenden ist.

AKA - Radigummi wurde auf vielen Schulen durch Empfehlung der Herren Professoren und Zeichenlehrer, infolge seiner ganz vorzüglichen Eigenschaften, mit bestem Erfolg eingeführt.

AKA - Radigummi hat sich durch seine erwähnten Vorteile in ganz kurzer Zeit in fast allen europäischen Ländern guten Eingang verschafft und ist in den meisten besserem Schreibwarenhandlungen des In- und Auslandes käuflich. In Deutschland ist derselbe in Stücken von 5, 10, 15, 20, 25 bis 150 Pf. in den Schreibwarenhandlungen zu beziehen.

Falls an einem Platze unser Fabrik nicht erhältlich sein sollte, werden wir bei Bedarf sofort eine Bezugssquelle einrichten und geben bis dahin auch direkt von unserer Fabrik aus ab. [OV 762]

Vor Nachahmungen, welche streng verfolgt werden, warnen wir dringend.

Ferd. Marx & Co.,

HANNOVER, Radigummi-Spezial-Fabrik.

Musterstücke stehen den Herren Zeichenlehrern gratis und franko zu Diensten. [OV 9]

Wiederherstellung des Hauses an der Treib.

Schülern, welche zu obigem Werk beisteuern wollen, wird empfohlen: Das Lied von der „Treib“ von G. Gröbli, Sekundarlehrer, Degersheim. Preis 10 Cts. per Blatt. Probeblätter gratis. [OV 630]

Netto-Ertrag geht an die betreff. Kommission.

Verlag von S. Wild, Reallehrer, Arlesheim b. Basel.

[OV 605] **Franz. Konjugations-Tabelle.** (OV 192 B)

Eine Ergänzung zu jedem Lehrbuche der franz. Sprache. Übersichtliche Darstellung der regelm. und unregelm. Verben auf einem Blatte (starkes japan. Papier mit Umschlag). Preis 75 Cts. Bei Bezug von 12 Exp. 10% von 100 Exp. 15% Rabatt.

KREBS-GYGAX, Schaffhausen.

Beste Hektographen- MASSE TINTE.

[OV 41] PROSPEKTE GRATIS. (OF 9425)

Brauses Schulfedern Nr. 50 und 51 in Ef- und F-Spitze, sowie [OV 238]

Brauses Rundschriftfedern mit d. Fabrikstempel



sind zufolge ihrer vorzüglichen Beschaffenheit bei billigem Preise als die empfehlenswertesten Federn für den Schulgebrauch zu bezeichnen.

Proben kostenfrei!

Brause & Co., Schreibfedernfabrik, Iserlohn.



Kaufan Sie
LUZERNER EISENGALLUS-
& HÄMATEIN-
SCHULTINTEN
von
GEBR. SIEGWART

[OV 583]

Hotel Schiff Rorschach

empfiehlt sich der Tit. Lehrerschaft. Vertragspreise mit der Kommission für Erholungs- und Wanderstationen.

Hochachtend

[OV 866]

Telephon.

J. Kästli.

Fabrikation phys. Apparate

G. Rolli, alt Lehrer, Rubigen.

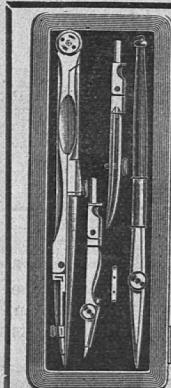
Lieferung einfacher, solider und zweckentsprechender Demonstrationsapparate für den physikal. u. chem. Unterricht. Apparate nach Angabe. — Silberne Medaille Genf 1896. — Zahlreiche Anerkennungen. — Physikal. Spiwarenartikel. — Material für Läutewerk- u. Haustelephon-Anlagen. — Reparaturen. — Billige Preise. — Illustrirte Preisliste gratis und franko. [OV 494]

Erhältlich in Confiserien und besseren Spezereihandlungen:

DE VILLARS CHOCOLADE

die von Kennern bevorzugte Marke

Chocoladefabrik De Villars W. Kaiser & Co., Freiburg, Schweiz. [OV 894]



Reisszeugfabrik Suhr-Aarau

J. Bossart-Bächli.

Achte Aarauer Reisszeuge.

Rundsystem mit Patentspannkopf. In allen Staaten geschützt.

Spezialität in Präzisionsschulreisszeugen.

Garantie.

Illustrirte Preisliste gratis. Probesendung gerne zu Diensten. Schutzmarke

Zwei bedeutende, gesetzlich geschützte und zum Patent angemeldete Verbesserungen: [O V 144]

Nadelspitzregulator mit Mikrometerschraube und Zirkelkopf Reform.

Zahlreiche Anerkennungsschreiben von Autoritäten auf dem Gebiete der Technik und der Schule.



Stahlfedern

aller bekannten Marken und in allen couranten

Spitzen [O V 610]

stets auf Lager.

Schulmaterialienhandlung

Kaiser & Co., Bern.

Tiergarten Schaffhausen

Münsterplatz

Grosses Café-Restaurant mit Billard, schattigem Garten mit Bierhalle und Kegelbahn. — Grosses Säle mit Piano für Vereine, Schulen und Hochzeiten. Münchener- und Pilsenerbier, feine Landweine, gute Küche. [O V 498]

Billige Bedienung zusichernd, empfiehlt sich

Telephon.

J. Mayer.

DR. WANDERS MALZEXTRAKTE

36jähriger Erfolg.

Fabrik gegründet Bern: 1865.

36jähriger Erfolg.

Preis:

Fr. 1.30

Fr. 2. —

Fr. 1.40

Fr. 1.40

Fr. 1.50

Malzextrakt rein, reizmildendes und auflösendes Präparat bei Kehlkopf-, Bronchial- und Lungenkatarrhen.

Malzextrakt mit Kreosot, grösster Erfolg bei Lungenaffektionen.

Malzextrakt mit Jodeisen, gegen Skrofule bei Kindern und Erwachsenen vollkommener Leberersatz.

Malzextrakt mit Kalkphosphat, bei rhachitischen und tuberkulösen Affektionen, Nährmittel für knochenschwache Kinder.

Neu! Malzextrakt mit Cascara Sagrada, leistet vorzügliche Dienste bei chronischer Verstopfung und Hämorrhoiden.

Dr. Wanders Malzzucker und Malzbonbons.

Altbewährte Hustenmittel, noch von keiner Imitation erreicht, überall käuflich. [O V 584]

Adelrich Benziger & Cie,

in Einsiedeln

empfehlen sich für Anfertigung

[O V 5] von

— Vereinsfahnen. —

Grösstmögliche Garantie.

Photographien u. Zeichnungen nebst genauen Kostenberechnungen stehen zu Diensten.

— EIGENE Stickerel-Ateliers. —

Kauf Sie keine Schuhe,

bevor [O V 515]

Sie den grossen Katalog mit über 200 Abbildungen vom Schuhwaren - Versandhaus

Wilh. Gräh, Zürich,

Trittigasse 4

gesehen haben. Derselbe wird auf Verlangen gratis und franko zugesandt.

Ich versende gegen Nachnahme:

Knaben- und Töchterschuhe, sehr stark Nr. 26—29 à Fr. 3.50

Nr. 30—35 à Fr. 4.50

Frauen-Straminpantoffeln Fr. 1.90

Frauen-Schnürschuhe, sehr stark Fr. 5.50

Frauen - Schnürstiefel, elegant mit Kappen Fr. 6.40

Manns-Schnürstiefel, sehr stark Fr. 7.90

Manns-Schnürstiefel, elegant, mit Kappen Fr. 8.25

Arbeiterschuhe Fr. 5.90

Franko Umtausch bei Nichtpassen.

Nur garantirt solide Ware.

Strenge reelle Bedienung.

Bestand des Geschäftes 21 Jahre.

Die auf allen Weltausstellungen mit dem ersten Preis ausgezeichnete

Bleistiftfabrik

von

L. & C. HARDTMUTH

WIEN — BUDWEIS

gegründet im Jahre 1790

empfiehlt außer den als anerkannt besten Zeichenstiften Marke "Koh-i-Noor" noch ihre feinen und besonders mittelfeinen Zeichenstifte, für Primar-, Sekundar- und höhere Schulen sehr geeignet, und sendet auf Verlangen an die Tit. Schulbehörden, HH. Zeichen-Professoren und -Lehrer Gratis-Muster ihrer Stifte, damit diese einer Prüfung und Vergleichung unterzogen werden können.

Alle besseren Papierhandlungen der Schweiz halten Stifte von

L. & C. HARDTMUTH

auf Lager.

Alfred Bertschinger

Telephon 1509 (vorm. J. Muggli) Telephon 1509

52 Bleicherweg - ZÜRICH - Bleicherweg 52

Pianos, Flügel,

Harmoniums

in grösster Auswahl.

Kauf, Tausch, Miete.

Abzahlung.

Reparaturen.

Lange Garantie.

Spezialpreise für die

Tit. Lehrerschaft.

[O V 826]



Rolladenfabrik Horgen

Wilh. Baumann.

[O V 91]

Ältestes Etablissement dieser Branche in der Schweiz.

Vorzüglich eingerichtet.

Holzrolladen

aller Systeme.

Rolljalousien

Patent + 5103

mit automatischer Aufzugsvorrichtung.

Die Rolljalousien Patent + 5103 bilden die beliebtesten Jalousien für Schullässer. Sie beanspruchen von allen Verschlüssen am wenigsten Platz, und nehmen am wenigsten Licht weg. Holzjalousien schliessen gegen Witterungseinflüsse viel besser ab, als Tuchstoren. Die Handhabung ist viel einfacher, zuverlässiger, praktischer und die Anlage eine viel solide.

Zugjalousien. Rollschlitzwände.

Ausführung je nach Wunsch in einheimischem, nordischem oder überseeischem Holze.

Prospekte und Kostenvoranschläge gratis.



Prachtvolle Neuheiten

in

Herren- u. Knabenkleiderstoffen

für Herbst und Winter.

Muster franko.

Preise 20 % billiger als

durch Reisende.

[O V 586]

Cigarren und Kaffee

Spezialitäten:

[O V 818]

Echte Holländer-Cigarren und Sumatra-Kaffee

en gros und détail

empfiehlt bei billigsten Preisen in vorzüglicher Qualität

Otto Muggli, Bahnhofstrasse, Winterthur, Auswanderungsagentur des Norddeutschen Lloyd.

Die Schulvorlage vor den Eidg. Räten 1901 u. 1902.

1902.

Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung.

Nr. 6.

Debatte im Nationalrat.

19. Dezember 1901.

Vorsitz: Hr. Ador.

Tagesordnung: Unterstützung der Primarschule.

Eintretensfrage.

(Fortsetzung.)

Heller: Wir haben Referate über diese Versammlungen gelesen und konnten konstatiren, speziell von der Versammlung in Beckenried, dass der Luzern. Erziehungsdirektor, Hr. Düring, ein Mann von der politischen Färbung des Hrn. Schobinger, der der Mehrheit der Regirung des Kantons Luzern angehört, in dieser Versammlung die Meinung geltend gemacht und verteidigt hat, dass die Schulvorlage, so wie sie vorliegt, auch schliesslich ohne Verfassungsrevision angenommen werden solle. Wir haben aber weiter gefunden, dass dieser luzernische Erziehungsdirektor mit seiner Meinung allein geblieben ist; niemand von der Versammlung hat sich veranlasst gesehen, sich im gleichen Sinne zu äussern. Nun tut es mir leid, konstatiren zu müssen, dass wir ja schon früher vielfach die Erfahrung gemacht haben, dass, wenn auch bei Vorlagen dieser oder jener Art Mitglieder der katholischen Rechten uns hier im Saale beigeplichtet haben, doch auf ihre Unterstützung nicht mehr zu rechnen war, wenn die Sache vor das Volk kam, und man konnte sich im vorliegenden Falle zum vornehmesten sagen, wenn der Piusverein, wo die ganze hohe Klerisei des Landes vertreten ist, sich ablehnend verhalte, von den Mitgliedern der Gruppe jener politischen Richtung eigentlich kein grosser Sukkurs geboten werde. In gleich negativem Sinne stellte sich der eidg. Verein zur Vorlage. Wir kamen dann nach Bern, wir haben die Ansichten der Gruppen gesammelt, und ich konstatire, dass von einer einzigen Gruppe, der sozialpolitischen, uns ein formeller Beschluss mitgeteilt worden ist. Dagegen lasen wir in den Zeitungen Berichte über die Verhandlungen des Zentrums und über die Verhandlungen der kath. konservat. Fraktion; sie waren aber nach allen Richtungen nicht präzis. Von der letzteren Gruppe las man nur, dass bei einer grossen Reihe von Enthaltungen die andern beschlossen hätten, zuzustimmen. Vom Zentrum las man z. B. in der N. Z. Z. zweimal Berichtigungen über die Verhandlungen dieser Gruppe. Privatim hörte man, dass dort die Meinung geäussert worden sei, man sollte einen kurzen, einfachen Verfassungsartikel formulieren. Das war die Sachlage. Es ist uns also von keiner Seite, als von der sozialpolitischen Gruppe, offiziell ein Entgegenkommen bekundet worden. Ich muss daher den Vorwurf mit aller Entschiedenheit zurückweisen, als hätten wir einen Antrag der Minderheitsgruppen kurzweg abgelehnt.

Wie steht es nun mit dem Antrag Curti? Ich muss mich auch hierüber aussprechen, und da konstatire ich, dass wir in unsren Verhandlungen demselben materiell voll und ganz zugestimmt haben. Wir haben gar keine Einwendung gegen den materiellen Inhalt gemacht, sondern den Antrag lediglich von zwei Gesichtspunkten aus bekämpft. Wir sagten uns: die Lösung auf dem Verfassungswege halten wir nicht für notwendig aus Gründen, welche ich Ihnen nachher erläutern werde, und zweitens erachte ich es für unzulässig, dass in der Verfassung eine Reihe von Detailbestimmungen festge Nagelt werde, die, wenn das Bedürfnis sich herausstellen sollte, nur auf dem Wege einer Volksabstimmung wieder abgeändert werden könnten, während eine Änderung unbedeutender Art, wie es bei Gesetzen und Bundesbeschlüssen vorkommt, auf dem einfachen Wege eines Bundesbeschlusses erfolgen kann, wobei ja in den meisten Fällen eine Referendumsabstimmung nicht verlangt wird. Wir lehnten also den Vorschlag des Hrn. Curti materiell nicht ab, sondern nur deswegen, weil wir uns sagten: die Lösung auf dem Verfassungswege ist überflüssig; jedenfalls können wir den Artikel in der Form, wie er uns präsentirt werden wollte, nicht in die Verfassung

aufnehmen, aus den Gründen, die ich angeführt habe. Die Voraussetzung, dass auf dem Boden des Antrages Curti alle Gruppen sich einigen werden, lag also nicht vor.

Nun gehe ich über zur Frage der Verfassungsmässigkeit, und ich verspreche Ihnen, dass ich da kürzer sein werde, als gestern Hr. de Meuron, dass ich alle die Folianten, die Aufschluss geben könnten über die Auslegung der Verfassungsartikel 27 und 2 beiseite lasse, obwohl ich auch gerüstet wäre, eine grosse Vorlesung über Aussprüche, und zwar auch Aussprüche von konservativen Parlamentariern vorzuführen. Ich raisonne vielmehr einfach folgendermassen: Wir leiten unser Recht, die Volksschule zu subventioniren, nicht vom Art. 27 ab. Dieser Artikel verbietet die Subvention nicht. Allein wir raisonnieren nicht so: weil der Art. 27 die Subvention nicht verbietet, ist sie erlaubt. Gott bewahre! So hat meines Wissens von unserer Seite niemand raisonnirt, sondern wir sagen einfach: der Art. 27 verbietet die Subvention nicht; aber wir stützen sie nicht auf diesen Artikel, sondern wir stützen unsere Vorlage auf den Art. 2 der Verfassung. Ich will gleich sagen, dass wenn es sich darum handeln würde, heute zum erstenmal diesen Art. 2 der Verfassung auszulegen und anzuwenden, ich gar nicht im Zweifel wäre, dass man demselben die weitgehende Auslegung, die ihm heute gegeben wird, nicht geben könnte; das ist meine innerste Überzeugung, und ich mache daraus gar kein Hehl. Ich glaube nicht, dass man an und für sich bei der Aufstellung dieser Verfassungsbestimmung den Gedanken gehabt hat, die Worte „Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt des Landes“ so weitgehend zu interpretieren, dass darunter auch jede Subvention, die der Bund gibt, subsumirt werden könnte. Aber so liegen die Sachen nicht. Wir stehen heute nicht zum erstenmal vor der Auslegung des Art. 2 der Verf., sondern wir haben diesen Art. 2 zum erstenmal im Jahre 1885 in dem Sinne ausgelegt und angewendet, wie es nun heute wiederum geschehen soll. Wir wissen, dass der Bund das gewerbliche Bildungswesen unterstützt, die gewerblichen Fortbildungsschulen, die Handelsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen u. s. w., und das Budget pro 1902 zeigt uns, dass wir für dieses Jahr 1,900,000 Fr. für das gewerbliche Bildungswesen auswerfen, und zwar mit der Zustimmung aller Parteien.

Noch mehr! Diese Subventionen sind gewährt worden in Form von Bundesbeschlüssen, welche dem fakultativen Referendum des Schweizer Volkes unterstellt worden sind. Gegen diese Beschlüsse hat niemand reagirt; das Schweizer Volk hat sie stillschweigend angenommen. Ja, man kann noch einen Schritt weiter gehen und sagen, dass alle die h. Stände der wohllöbl. Eidgenossenschaft ohne Ausnahme seit 1885 jedes Jahr die Beiträge des Bundes, welche ihnen auf Grund des Art. 2 der Bundesverfassung verabfolgt worden sind, stillschweigend angenommen haben, jeweilen nur mit dem einen Bedauern, dass die Beiträge nicht grösser waren.

Wir sagen also: nachdem man seit 15 Jahren den Art. 2 der Verfassung so ausgelegt hat, wie er jetzt von uns weiter ausgelegt werden will, so kann man nicht nachträglich kommen und sagen, darin liege eine Verfassungsverletzung? Vom Standpunkte der Verfassung aus ist es ganz gleichgültig, ob diese 1,900,000 Fr. für das gewerbliche Fortbildungswesen oder für die Volksschule gegeben werden. Ich gebe zu, und ich werde darauf zurückkommen, dass vom Standpunkte der Kantone aus diesfalls allerdings anders geurteilt werden kann; aber soweit es sich um die Verfassung handelt, ist es ganz dasselbe, ob wir 1,900,000 Fr. für das gewerbliche Fortbildungswesen geben oder ob wir 2 Mill. für die Volksschule ausgeben. Hat man das Recht nach Art. 2 für das eine, so hat man's auch für das andere.

Nun sagt man, der Art. 27 garantire den Kantonen das Hoheitsrecht im Volksschulwesen. Ich bin damit einverstanden, immerhin mit der Reserve, dass dem Bunde in dem Art. 27 gewisse Rechte gegeben worden sind, gewisse Überwachungs- und Beaufsichtigungsrechte, woraus hervorgeht, dass das Volksschulwesen nicht allein und ausschliesslich in

den Händen der Kantone liegt. Wer darüber irgendwie im Zweifel sein sollte, der lese das letzte Alinea des Art. 27 der Verf., das dem Bunde ausdrücklich das Recht verleiht, die nötigen Massnahmen gegen die Kantone zu treffen, welche den Vorschriften des Art. 27 nicht nachkommen. Um Massnahmen zu treffen, muss man eine Sache prüfen und beurteilen können; also liegt implicite darin ein gewisses *Aufsichtsrecht des Bundes*. Allein daran wollen wir nichts ändern; wir wollen den Kantonen die Garantie gönnen und wahren, welche im Art. 27 niedergelegt ist. Heute handelt es sich nicht darum, unsereits hieran zu rütteln, sondern es handelt sich für uns lediglich um einen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen einen Finanzausgleich nicht so, wie er im Jahre 1894 geschaffen werden wollte, sondern in der bestimmten, direkten Richtung, dass diese Bundesgelder nur für die Zwecke der Volksschule verwendet werden dürfen.

Nun erblickt man in diesem Bundesbeschluss eine Gefahr; das sei der Weg, der zur konfessionslosen Schule, ja nicht nur zur konfessionslosen, sondern zur antichristlichen Schule führen solle. Hr. *Decurtins* hat uns heute in pomöser Weise gesagt, welche Gefahr da entstehe, man sah den Antichrist schon in leibhafter Gestalt im Saale erscheinen, man sah ihn die Volksschulen der Schweiz bedrängen und die Religion und alles, was mit der Religion zusammenhängt, hinauswerfen. Ich kann Leute, die überall, in allem *konfessionelle Gefahr* wittern und immer glauben, man beabsichtige, dem Volke seine Religion zu nehmen, man verzeihe mir den Ausdruck, nur bedauern. Wer alles aus dem Gesichtswinkel der Konfession beurteilt, den vermag ich für meine Person nicht zu begreifen. Hr. *Schmid* von Uri hat gestern, ich glaube in einem schwachen Momente (Heiterkeit), gesagt, dass die Gefahr darin gefunden werde, dass man harmlos den Bundesbeschluss so 10, 15 Jahre anwenden könnte und dann möglicherweise doch ein Hörnchen – diesen Ausdruck hat er gebraucht – herauswachsen sehe; man könnte das Gesetz revidieren, und dann könnten die Kantone, welche 15 Jahre lang im Genusse der Subsidien des Bundes gewesen, im Interesse ihrer Schulen nicht ohne weiteres darauf verzichten und müssten sich notgedrungen einen Übergriff des Bundes gefallen lassen. Nun glaube ich, und Hr. Dr. *Schmid* wird mir dies zugeben, dass auf dem Wege der Gesetzgebung die Garantien nicht verändert werden können, welche in Art. 27 zu gunsten der Kantone liegen, dass es also eine Unmöglichkeit ist, hier später auf dem Wege der Gesetzgebung etwas anderes zu stipulieren, was die Rechte der Kantone verletzen würde. Übrigens füge ich bei: es braucht gar nicht diese Mobilisierung der katholischen Truppen, welche gestern Hr. Dr. *Schmid* uns vorgeführt hat, damit ja nicht etwa mit dem Bundesgeld das treu bewachte Tor geöffnet werde! Die Sache ist ja viel einfacher. Wenn die Herren in ihren Kantonen wirklich Bedenken haben, dass auf dem Wege der Bundessubvention die Volksschule irgendwie unter die Gewalt des Bundes gelangen könnte, so steht ihnen das Recht zu, diese Subventionen zurückzuweisen, und mit diesem einfachen Verzicht auf das Geld des Bundes, mit einem einfachen Brieflein der betreffenden Kantonregirung an den Bundesrat, dass man die Subsidie nicht wolle, ist die ganze Gefahr, von der man heute spricht, und die man in dieser ungeheuerlichen Weise aufgebauscht hat, zu nichts geworden. Die angebliche Gefahr existirt von dem Momente an nicht mehr, wo die Kantone sagen: wir wollen nichts von diesen Bundesgeldern.

Es hat Hr. *Decurtins* uns gesagt, was wir im grunde wollen; er weiss es. Nun will ich ihm aber sagen, was wir wirklich wollen, *dass wir nicht das wollen, was er uns untersiebt*, sondern etwas ganz anderes. *Wir wollen*, ich wiederhole das, *nichts anderes, als die Unterstützung der schweizerischen Volksschule* mit Bundesgeldern; wir wollen, dass die 500,000 schulpflichtigen Kinder des Schweizerlandes von den Bundesgeldern ebenfalls *direkt einen Vorteil* geniessen, und wir wollen dadurch, dass wir die Volksschule unterstützen, in der breitesten Weise auch in *sozialpolitischer Beziehung* wirken. Ich beschränke mich auf diese eine Erklärung, ohne sie weiter auszuführen, mit Rücksicht auf die Zeit und die Mahnung des Hrn. Präsidenten zur Kürze.

Was wollen nun die *politischen Gegner*, die HH. der Minderheit der Kommission und mit ihnen die Redner katholischer Richtung, die heute gesprochen haben? Sie wollen, sagen sie, *politische Garantien*. Was verstehen sie darunter? Sie verstehen darunter nicht, wenn wir den Vorschlag lesen, den sie uns unterbreitet haben, dass in der Verfassung festgestellt werde, dass der *status quo* bleibe, sondern in ihren Vorschlägen heisst es ausdrücklich, ein neuer Art. 27 bis, ungefähr in folgender Fassung, sei zu beschliessen: Unter dem Vorbehalt, dass die Organe, die Leitung und *Beaufsichtigung* der Primarschulen in der ausschliesslichen Kompetenz der Kantone verbleiben etc. Also in der *ausschliesslichen Kompetenz*, und damit auch bei Hrn. de Meuron kein Zweifel darüber waltet, dass auch die französische Übersetzung ganz genau wiederum das wiedergibt, was der deutsche Text ausdrückt, so heisst es: „*dans la compétence exclusive des cantons*“. Nun, was heisst das in der ausschliesslichen Kompetenz der Kantone? Das heisst, den Art. 27 der Verfassung aufheben; das heisst also, die Errungenschaften, welche in den Verfassungskämpfen von 1872 und 1874 hier festgestellt worden sind und welche das Schweizer Volk mit grosser Mehrheit akzeptirt hat, in Frage stellen. Darüber kann man keinen Moment im Zweifel sein, dass die Unterzeichnung dieses Antrages der Minderheit durch Hrn. de Meuron mit seinen Ausführungen, denen ich gestern gefolgt bin, durchaus *nicht übereinstimmt*. Er hat gesagt, er stelle sich nur auf den Boden der Verfassung, und er wolle nur verfassungsmässige Garantien; allein, was man postulirt, dass die ausschliessliche Kompetenz über das Primarschulwesen in die Hände der Kantone gelegt werden solle, das ist eine *Vernichtung* des gegenwärtigen Art. 27 der B. V. Auch Hr. Schobinger hat in seiner Rede immer gesagt, er wolle eine Lösung auf dem Boden der Verfassung. Aber damit stimmt wiederum die Vorlage nicht. *Das ist keine Lösung auf dem Boden der Verfassung, sondern eine Lösung auf dem Boden einer Verfassungsrevision, einer Aufhebung des Art. 27.*

So liegen nun die Sachen. Also was wir wollen, ist sehr einfach, und wenn wir hiefür eine Verfassungsrevision nicht für notwendig gehalten haben, so ist es aus den Gründen geschehen, welche ich Ihnen entwickelt habe, weil wir glauben, eine Verfassungsrevision sei in dieser Frage durchaus überflüssig.

Nun habe ich Ihnen einen Antrag ev. gestellt, nämlich ein *Amendement zu dem Antrage des Hrn. Sonderegger*, und es ist mir gestern und heute von vielen Seiten nahegelegt worden, ich möchte diesen Antrag nicht eventuell, sondern definitiv stellen. Es wäre das der *Boden, auf dem eine Verständigung herbeigeführt werden soll*.

Erlauben Sie mir zunächst noch eine Bemerkung! Eine Verständigung! Zu einem Kompromiss oder zu einer Verständigung gehört im allgemeinen ein *Entgegenkommen von beiden Seiten*. In welchem Punkte sind die Minoritätsgruppen uns entgegengekommen? Haben sie irgend etwas von ihren Prätensionen nachgelassen? Nein! Wenn wir unsren Standpunkt aufrecht halten, sagt man, wir verfolgen politische Ziele. Wenn aber die HH. von der Minderheit das gleiche machen, dann, Bauer, ist es ganz anders. Dann sind es nicht politische Ziele, sondern sachliche Momente. An und für sich wird man sagen müssen, dass ein Kompromiss, eine Verständigung nicht abgeschlossen werden kann, wenn eine Partei einfach sagt: wir halten an der Prätension, die wir ausgesprochen haben, fest, ihr andern sollt entgegenkommen. Da hört von vorherein jeder Kompromiss auf.

Hrn. *Sonderegger* ist es wirklich ernst. Er hat seinen Antrag in der aufrichtigen Absicht gestellt, einen Boden der Verständigung zu finden. Als ich seinen Antrag amandirte, habe ich mir gesagt, dass, wenn die Frage auf dem Wege gelöst werden soll, der Antrag des Hrn. Sonderegger derjenige ist, der mir persönlich am besten konvenieren könnte. Während die HH. der Minderheit einen Art. 27 bis verlangten, der den Kantonen die ausschliessliche Kompetenz in Sachen des Primarschulunterrichtes gibt, hat Hr. Sonderegger gesagt, dass durch die Subvention *keine Schmälerung* der Kompetenzen der Kantone ausgesprochen werden soll. Der Standpunkt ist also ein wesentlich anderer. Hr. Sonderegger

will nicht wie Hr. Schobinger, Hr. de Meuron und die andern HH. hinter den Art. 27 der Verf. zurückgehen, sondern den status quo aufrechterhalten. Er will konstatiren, dass durch die Gewährung von Subventionen dem Bund in bezug auf das Volksschulwesen keine weiteren Rechte zufallen.

Man hat mir von befreundeter Seite den Einwurf gemacht, durch die Annahme des Antrages des Hrn. Sonderegger werden den Kantonen gewisse Rechte garantirt. Man garantirt ihnen verfassungsgemäss den *gegenwärtigen status quo*. Ich finde, dass wir diese Garantie ganz ruhig aussprechen dürfen, weil wir doch nicht ohne Änderung der Verfassung in bezug auf das Volksschulwesen für den Bund keine weiteren Rechte verlangen können und verlangen wollen. Der Antrag des Hrn. Sonderegger wäre also der Boden für eine Verständigung, der den status quo aufrecht erhält. Ich für meine Person würde unter der Voraussetzung, dass damit eine *Übereinstimmung aller Parteigruppen* herbeigeführt werden könnte, glauben, dass das der Weg wäre, auf dem die Verständigung erzielt werden sollte. Wenn wir ausdrücklich auf dem Verfassungswege dem Bund das Recht geben würden, Subventionen zu beschliessen, so würden wir damit die mehr als 15jährige Praxis der Bundesverwaltung, welche stillschweigend vom Volke angenommen ist, sanktionieren. Wir könnten auch dadurch, dass wir aussprechen: es bleibt bei dem, was jetzt ist, die Bedenken, die vielenorts ernstlich ausgesprochen worden sind — nicht die Bedenken des Hrn. Decurtins, die ich ihm, ich erkläre es rundweg, nicht nehmen will — heben, dass der Bund durch die Gewährung von Subsidien entsprechend mehr Rechte über die Volksschule erhalten werde. Ich für meine Person, und ich glaube auch andere von meinen politischen Freunden, wären nicht abgeneigt, auf dem Boden des Antrages des Hrn. Sonderegger eine Verständigung herbeizuführen.

Hr. Scherrer-Füleman hat ebenfalls noch einen Antrag gestellt. Ich könnte, wenn einmal dieser Verfassungsweg eingeschlagen werden will, demselben ebenfalls beistimmen; aber ich glaube, er enthalte nicht die Garantie, die in dem Antrage der Hrn. Sonderegger liegt. Er lässt die Frage vollständig offen. Der Bundesrat weiss mit dem Antrage des Hrn. Scherrer nicht, was eigentlich der Wille der Parteigruppen ist. Deswegen würde ich den Antrag des Hrn. Sonderegger vorziehen.

Ich resümire zum Schluss. Wir wollen in der ganzen Frage nichts anderes als ein nach unserer Überzeugung notwendiges und zugleich ideales Postulat ausführen. *Wir wollen die schweizerische Volksschule unterstützen.* Was wir aber nicht wollen, was wir mit aller Entschiedenheit zurückweisen, das ist die Antastung des Art. 27 B. V., wie es durch die Anträge der Minderheit der Kommission gefordert wird. Wir lassen den Artikel, wie er jetzt besteht, in keiner Weise anasten. Er ist das Resultat von jenen denkwürdigen Debatten in der Revisionskampagne 1872 und 1874 und an seine Existenz knüpfen sich die Namen *Stämpfli, Welti, Schenck, Ruchonnet und Droz*, alles Männer, welche für die schweizerische Volksschule in eminentem Sinne gewirkt haben.

Ich stehe zunächst also auf dem Boden des Antrages der *Mehrheit der Kommission*, den ich Ihnen zur Annahme empfehle, mache aber den Vorbehalt, dass, wenn im Interesse der Unterstützung der schweizerischen Volksschule eine Verständigung gefunden werden kann, ich einer der ersten bin, der um dieses Ziel zu erreichen, das Opfer der Meinung in diesem Punkte bringen kann. (Beifall).

Hr. Vizepräsident Meister übernimmt den Vorsitz.

David (Erziehungsdirektor Basel): Nur nach zwei Richtungen hin eine mehr oder weniger kurze Erklärung. In der einen Richtung hat Hr. Heller das, was ich zu sagen entschlossen war, ziemlich deutlich ausgeführt. Aber es ist notwendig, dass alle diejenigen, die sich als *Freunde der Schulvorlage* bekennen, diese Argumentation und Erklärung ausdrücklich wiederholen. Es ist dies eine Erklärung, die sich darauf bezieht, wer unter den gegenwärtigen Verhältnissen die *Verantwortlichkeit für die Sachlage* zu übernehmen habe. Da muss ich des bestimmtesten erklären, dass alle diejenigen, welche von anfang an daran gearbeitet haben, die bundesrätliche Vorlage zum Abschluss zu bringen, es mit der grössten

Entschiedenheit zurückweisen müssen, wenn man ihnen den Vorwurf macht, dass sie Friedensbrecher auf einem Gebiete seien, das bis jetzt ein friedliches und ruhiges gewesen sei. Es ist den Gegnern der bundesrätlichen Vorlage nicht geglückt, auch nur ein einziges Wort aus den vielen Verhandlungen, Beratungen und Eingaben herauszufinden, das sie berechtigen würde, die Freunde der Vorlage mit dem Misstrauen zu belohnen, wie sie es tun zu dürfen glauben. Hr. Heller hat schon ausgeführt — und *das ist das Wahre* an der Sache —, dass die Bewegung für die Schulsubvention eine an und für sich abgeschlossene, ein einheitliches Ganzes ist. Sie hat mit der *Motion* des Hrn. Curti begonnen, sie ist durch die Beratung der *Konferenzen der Erziehungsdirektoren* hindurchgegangen, sie ist durch den Antrag der Erziehungsdirektoren zum Ausdruck gekommen, und sie hat den besten Ausdruck in der bundesrätlichen Botschaft und im Gesetz gefunden. Jeder Freund der Vorlage darf vor deren Gegner hertreten und sie fragen: Sagen Sie uns ein einziges Wort, das in irgend einem dieser offen vor allen Augen liegenden Willensakte dazu angetan wäre, behauptete Rechte zu verletzen und liebgewordene Überzeugungen einzuschränken! Wenn Sie es tun können, so wollen wir uns schuldig bekennen und etwas anderes machen, als wir vorgeschlagen haben. Aber es ist den Gegnern der Vorlage nicht möglich geworden. Das einzige, was sie haben tun können, ist, dass sie von Verhandlungen, die vor etwa dreissig Jahren unter ganz andern Verhältnissen stattgefunden haben, dass sie von Entscheiden gesprochen, die vor zwanzig Jahren getroffen wurden und begraben und abgetan sind. Etwas anderes haben sie nicht tun können. So lange sie das nicht können, haben sie auch kein Recht, diejenigen, welche *ehrlich für die Schulvorlage eingetreten* sind, mit den Worten, ich möchte geradezu sagen, *zu beleidigen*, sie verdienen Misstrauen, sie haben den Frieden gebrochen und den Kampf heraufbeschworen. Hr. Heller hat gesagt, dass wir bei Art. 27 bleiben wollen, dass die Herren aber, welche den Art. 27bis vorschlagen, etwas *ganz anderes* wollen, als den Art. 27, wie er bis jetzt bestand. So lange diese Herren, welche den Art. 27 ändern wollen, nicht sagen können, warum sie dies tun wollen, dürfen diejenigen, welche für die bundesrätliche Vorlage eintreten, sagen, dass sie mit gutem Gewissen auf dem Boden stehen, auf dem sie sich befinden. Wir haben von Anfang an *nur für die Schule gekämpft* und sind *nur für die Schule eingetreten*.

Es ist ein *grimmiger Irrtum*, wenn behauptet wird, die schweizerische Volksschule marschire gleichsam an der Spitze. Wenn wir uns nicht sagen, dass die schweizerische Volksschule auf einem toten Punkte sich befindet, und wenn wir nicht weiter marschiren, so werden unsere Nachkommen diesen Irrtum zu büßen haben. Es ist schon von den HH. Kommissionsreferenten angedeutet worden, welches die Entwicklung unseres Schulwesens war. Dasselbe hat eine natürliche, dem demokratischen Charakter unseres Landes entsprechende Entwicklung genommen, so dass in unserm gesamten Vaterlande alles das leichter durchzuführen war, was dem Einzelnen zum Nutzen diente. Daher war es verhältnismässig leicht, die Unentgeltlichkeit der Volksschule nach den 70er Jahren durchzuführen. Leicht war auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien durchzuführen, obschon sie oft Opfer erheischt, welche in andern Dingen viel weniger gern geleistet werden. Es hat auch dem demokratischen Charakter unseres Volkes entsprochen, dass verhältnismässig leicht auf dem Gebiete der Schulhausbauten Fortschritte gemacht werden konnten. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wurde, dass unsere Schulhäuser eigentlich zum Lachen seien. Im Gegenteil: Luft, Licht und Geräumigkeit sind, wo es möglich ist, eingeführt worden. Aber dem demokratischen Charakter unseres Volkes und der Vorliebe und Freude an unsren Gepflogenheiten entsprechend, ist unser Volksschulwesen in dem wichtigsten und notwendigsten Punkte bedeutend zurückgeblieben, nämlich in der *Dauer der Schulpflicht* und in der Art, wie die Schulzeit eingerichtet ist. In dieser Richtung haben uns alle andern Nationen, mit denen wir uns ungefähr vergleichen können, überflügelt. Es gibt nur wenige Kantone, die bis zur achtjährigen Schulpflicht fortgeschritten sind. Bei vielen besteht die achtjährige Schulpflicht in einer Weise, dass dieselbe nicht

etwa die Pflicht bedeutet, acht Jahre lang eine Ganzschule zu besuchen. Es gibt Winterschulen, Halbjahrschulen und Schulen, wo nur die vier ersten Schuljahre wirkliche Schuljahre sind. Daneben haben wir Kantone, wo bloss die sechsjährige oder siebenjährige Schulpflicht besteht. Aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektion eines Kantons geht hervor, dass trotz der siebenjährigen Schulpflicht in dem betreffenden Kanton von vielleicht 1100 Kindern nur etwa 500, wovon 223 Knaben, in die VII. Klasse gelangen. Das ist *kein gesunder Zustand*, und die Erziehungsdirektion des betreffenden Kantons, welche den Finger auf diese Wunde gelegt hat, weiss wohl, warum sie es getan hat. Ich weiss wohl, Schulpflicht und Dauer der Schulzeit bedeuten nicht alles. Aber wenn wir z. B. die Nachbarländer, welche, obwohl monarchische Länder, etwas demokratische Allüren haben und mit uns verglichen werden können, *Baden, Württemberg, Sachsen*, zum Vergleich heranziehen, so sehen wir, dass diese Länder schon seit Jahren die achtjährige Schulpflicht und überdies die obligatorische zweijährige Ergänzungsschule haben. Baden und Sachsen haben das schon seit dem Jahre 1875 und Württemberg seit dem Jahre 1895. Wie stehen wir da? Ein Kanton, von dem man sagt, er stehe an der Spitze, wie Baselstadt, hat die achtjährige Schulpflicht mit Entlassung der Kinder im 14. Lebensjahr. Das hat zur Folge, dass nicht alle unsere Knaben bis zum achten Schuljahr in die erste Klasse vorrücken. Vielleicht nicht einmal ein Drittel kommt so weit. Wir müssen uns daher anstrengen, in dieser Beziehung das Höchste zu erreichen, wenn wir nicht *Gefahr* laufen, stark *zurückzubleiben*. Ich weiss wohl, dass wir verschiedenartigen Verhältnissen gegenüberstehen. Man muss mit den Gegebenheiten der einzelnen Kantone rechnen. Es ist begreiflich und natürlich, dass jeder Kanton sich sein Schulwesen nach seiner Art einrichtet, ohne zu tief in die Lebensgewohnheiten seiner Bewohner einzugreifen. Aber das soll uns nicht hindern, uns einzustehen, wo wir sind und wie weit wir zu gehen haben. Es kann nicht bestritten werden, dass wir weiter gehen müssen. Darum ist die bündesrätliche Schulvorlage ein ausgezeichnetes Mittel, unser ganzes Bildungsniveau zu heben. Sie wird die Dauer der Schulpflicht freilich nicht verlängern, aber sie wird den Kantonen es ermöglichen, gleichsam auf die kleinste Fläche die grösste Kraft zu legen, durch bessere Gehälter der Lehrer die besten Kräfte für die Schule zu gewinnen, durch Teilung der Klassen den grösstmöglichen Einfluss des Lehrers auf die Schüler zu bewirken, durch ausgezeichnete und vor allem durch nationale Lehrmittel einen kräftigen Einfluss auf unsere Jugend zu gewinnen, durch Ausscheidung der Schwachbegabten in Spezialklassen auf die Entwicklungsfähigen einen kräftigeren Einfluss zu haben und sie so weit zu fördern, als bei der kurzen Schulpflicht möglich ist, nämlich bis zum Gipfel des Erreichbaren. Wir dürfen uns durch die Rekrutentesttabellen nicht beeinflussen lassen. Bei den *Rekrutentprüfungen* wird ein Minimum gefordert. So lange es möglich ist, dass es vielleicht $\frac{1}{2}$ nicht weiter bringt als bis zur dritten Note, stehen wir auf einem bedenklichen Standpunkte. Denn die Note 3 der Rekrutentprüfungen ist eigentlich eine Anforderung der Unbildung und nicht der Bildung. Braucht man, um diese Note zu erhalten, ja nicht einmal recht lesen zu können und ein richtiges Verständnis für das Gelesene zu haben! Braucht man doch nicht einmal einen richtigen Aufsatz machen zu können! Braucht man doch nicht mehr als addiren und subtrahiren zu können! Unsere Volksschule bedarf der Unterstützung. Darum sind alle Männer von der *Motion Curti* angefangen bis zu den Erziehungsdirektoren und bis zum Bundesrat für die Schule eingestanden. Wir müssen denjenigen die Verantwortung überlassen, die es über sich gebracht haben, diese gute Tat dadurch zu unterbrechen, dass sie sich auf die *dürre Haide politischer Parteireibereien* begeben haben, und auf das böse Wort hinzuweisen, das von keinem von uns gebraucht worden ist und an das keiner von uns gedacht hat, auf das Wort Kulturkampf im schlimmen Sinne, und die von Entchristlichung der Volksschule und allen möglichen schlimmen Dingen sprechen. Wir müssen die *Verantwortung* denen überlassen, die solches ins Volk zu werfen suchten, und zwar Männern gegenüber, die rein, gut und edel zur Volksschule gestanden haben.

Ich habe mich gedrungen gefühlt, das zu sagen, weil ich bis jetzt die Überzeugung hatte, dass ich ein friedliches Gemüt sei und gerne jedem gönnen, was er haben soll. Es musste jeden mit einer *herben Enttäuschung* erfüllen, dass die *guten Intentionen auf eine Weise gedeutet* werden, die sich keiner gefallen lassen kann, der geglaubt hat, in der bündesrätlichen *Vorlage* etwas *Rechtes*, ein niemand verletzendes und dem Vaterland und seiner Volksschule *wohl dienendes Werk* zu schaffen. (Beifall.)

Scherrer-Füleman (St. Gallen): Im Einverständnis mit einem politischen Freunde habe ich Ihnen einen Antrag eingereicht, wonach die ganze Subventionsvorlage an den *Bundesrat zurückgewiesen* werden soll mit dem Auftrage, den eidgen. Räten einen formulirten Antrag auf Ergänzung des Art. 27 der B. V. so rechtzeitig einzubringen, dass die ganze Subventionsfrage in der Frühjahrssession der eidgen. Räte erledigt werden kann. Fürchten Sie nicht, dass ich zur Begründung dieses Antrages eine lange Rede halten werde, ich will mich möglichst kurz fassen. Ich glaube auch, es ist überflüssig, Sie daran zu erinnern, dass die Mitglieder der *sozialpolitischen Gruppe*, welcher der Sprechende angehört, von jeher grundsätzlich Anhänger der Subvention der Volksschule durch den Bund waren. Man braucht nur einen Blick zu werfen auf die Unterschriften, welche sich auf der *Motion Curti* von 1892 befinden, um zu erfahren, auf welche Weise diese Subventionsfrage in den eidgen. Räten in Fluss gebracht worden ist. Weil wir nun grundsätzliche Anhänger der Subvention der Volksschule durch den Bund sind, kann es uns auch gleichgültig erscheinen, ob dieses schöne und erstrebenswerte Ziel auf dem *Wege der Ergänzung* der B. V. oder auf dem Wege eines *Bundesgesetzes* oder eines allgemein verbindlichen Beschlusses erreicht werde. Im einen wie im andern Falle werden wir denn auch für die Subvention der Volksschule eintreten; dagegen, m. H., wünschen wir denjenigen Weg einzuschlagen, der nach unserer Überzeugung am sichersten zum Ziele führt. Es ist also die Frage, welcher Weg eingeschlagen werden soll, derjenige einer Ergänzung der B. V. oder derjenige eines allgemein verbindlichen Beschlusses, basirt auf der gegenwärtigen Verfassung, für uns rein eine Frage der Taktik. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, würden wir es ausserordentlich begrüssen, wenn sich der Rat dazu entschliessen könnte, den Weg der Ergänzung der B. V. zu beschreiten, *nicht etwa deshalb*, weil wir diesen Weg für notwendig erachten, weil wir den Standpunkt derjenigen teilen würden, welche erklären, es müsse zuerst eine Ergänzung der Verfassung stattfinden, ehe überhaupt ein Subventionsbeschluss in den eidgen. Räten gefasst werden könnte, sondern deshalb, weil nach unserer Auffassung man mit bezug auf die konstitutionelle Zulässigkeit eines Subventionsbeschlusses, gestützt auf den gegenwärtigen Inhalt der Verfassung, in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann. Ich denke, zu dieser Überzeugung muss wohl ein grosser Teil des Nationalrates gekommen sein, nachdem er nun bis in den dritten Tag hinein diese Frage hat disputiren hören. Man kann niemand einen Vorwurf machen, wenn er den Standpunkt einnimmt, es müsse zuerst eine *Verfassungsrevision*, vorausgehen. Über diese Frage, das ist unser Standpunkt, kann man in guten Treuen *verschiedener Meinung* sein; aber wir stehen auf dem Standpunkt, dass für die *Zulässigkeit eines solchen Subventionsbeschlusses*, gestützt auf den gegenwärtigen Inhalt der Verfassung, die *bessern Gründe* sprechen.

Das ist der eine Grund, weshalb wir sagen: man soll, nicht weil es notwendig, sondern weil es *zweckmässig* ist, den Weg der Ergänzung der Bundesverfassung beschreiten. Man soll aber diesen Weg auch aus einem zweiten Grunde beschreiten: weil offenbar nur auf diesem Boden eine *Verständigung der verschiedenen Fraktionen* dieses Rates möglich erscheint und wohl auch eine Verständigung im Schosse des Ständerates platzgreifen wird. Eine derartige Einigung der Fraktionen mit bezug auf diese Subventionsfrage ist aber bitter notwendig. Wenn wir gespalten vor das Schweizervolk treten müssen mit bezug auf diese Frage, so wird die ganze Angelegenheit wahrscheinlich einen schlimmen Ausgang nehmen, und das will offenbar die gewaltige Mehrheit dieses Rates

nicht. Eben deshalb müssen wir den Boden für eine Verständigung zu schaffen suchen.

Nun ist eine solche Einigung allerdings gefährdet worden, und zwar sehr gefährdet durch den kategorischen Beschluss der radikal-demokratischen Fraktion, welche erklärt, die Subventionsfrage solle auf dem Wege eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses, bzw. Bundesgesetzes gelöst werden. Ich bezweifle sehr, ob dieser Beschluss von seiten der radikal-demokratischen Fraktion heute noch gefasst werden würde. Es sind nun eine Reihe von Tagen seit dieser Schlussnahme verflossen, aber die Diskussion in diesem Ratssaale dürfte gezeigt haben, dass das der unrichtige Weg ist, der eingeschlagen werden will.

Die zweite Schuld an der *Gefährdung einer so wünschbaren Einigung* trägt sodann der Inhalt des Minderheitsantrages der Kommission. Da teile ich im wesentlichen die Auffassung, wie sie von Hrn. Dr. Heller geltend gemacht worden ist. Die Minderheit sagt uns allerdings kategorisch und formell: Wir wollen nichts ändern an der bestehenden Verfassung, wir wollen den Art. 27 im übrigen intakt lassen. Allein mit dieser formellen Erklärung steht der materielle Antrag im Widerspruch. Niemand in diesem Saale hat etwas dagegen, dass die Organisation und Leitung der Volksschule, wie bisher, so auch in Zukunft, Sache der Kantone bleiben solle; dagegen können wir uns nie und nimmer damit einverstanden erklären, dass auch das ausschliessliche Aufsichtsrecht den Kantonen zuerkannt werden solle; denn diese ausschliessliche Aufsicht besitzen zur Stunde die Kantone nicht, sondern mit Beziehung auf die grundsätzlichen Bestimmungen, die bezüglich des Schulwesens in Art. 27 aufgestellt worden sind, muss selbstverständlich auch ein entsprechendes Aufsichtsrecht des Bundes zur Seite gehen. Der Bund muss die Möglichkeit haben, wie Hr. Dr. Heller ganz richtig ausgeführt hat, unter Umständen in den Kantonen sich zu versichern, ob diesen Vorschriften der Bundesverfassung auch nachgelebt wird oder nicht. Er muss die *Kompetenz* haben, von diesem allerdings sehr beschränkten Aufsichtsrecht gegebenenfalls Gebrauch zu machen. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass wir unter keinen Umständen an den Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung rütteln lassen. Nach meiner Überzeugung ist es auch nicht der Wille des Schweizer Volkes, dass das geschehe. Es müssen eben die beiden sog. grossen Parteien, die Linke und die Rechte, *Konzessionen* machen, wenn man zu einer Verständigung gelangen soll. Die *radikal-demokratische Partei* kann nicht den Standpunkt beibehalten: wir wollen die Lösung auf Grund der gegenwärtigen Verfassung durch einen blosen Bundesbeschluss suchen, sondern sie muss in erster Linie den schönen Zweck der Subvention der Volksschule im Auge behalten, und der Weg, auf dem dieser Zweck erreicht werden soll, kann für sie erst in zweiter Linie massgebend sein. Und auf der rechten Seite dieses Rates muss man auch nicht — wenn nicht ausdrücklich, so doch materiell — an dem gegenwärtigen Zustand der Verfassung rütteln wollen. Es muss die *Minderheit* der Kommission jenen Standpunkt aufgeben, wonach das ausschliessliche Aufsichtsrecht mit Bezug auf das Volksschulwesen den Kantonen zuerkannt werden soll; denn damit wird nach meiner Überzeugung ein neuer verfassungsrechtlicher Zustand geschaffen.

Offenbar besteht im Schosse des Rates das *Bedürfnis*, und zwar auf allen Seiten des Rates, eine *Einigung* in dieser Subventionsfrage herbeizuführen. Der beste Beweis dafür war uns der Antrag, der gestern Nachmittag von seiten des Hrn. Dr. Heller eventuell zum Antrag Sonderegger gestellt worden ist. Es ist das ein Beweis, dass auch im Schosse der radikal-demokratischen Partei das Bedürfnis nach einer solchen Einigung empfunden wird, und das war der Grund, weshalb ich im Einverständnis mit meinen politischen Freunden den Antrag, wie er Ihnen gestellt ist, in den Rat geworfen habe.

Was will mein Antrag? Er will die ganze Vorlage an den Bundesrat zurückweisen, damit in erster Linie durch den Bundesrat die Kompetenzfrage im Sinne unseres Antrages gelöst werde, d. h. dass eine Ergänzung der Bundesverfassung, nicht eine Änderung stattfinde, durch welche die Kompetenz des Bundes, diese Subventionsfrage zu lösen, statuiert werde.

Mein Antrag will im fernern, dass der Bundesrat, wenn er es als zweckmäßig erachtet, auch die Hauptgrundsätze des Subventionsgesetzes in den Antrag, den er uns stellen will, einschliessen kann. Ich will aber dem Bundesrat keinen formulirten Antrag zuweisen, wie es von seiten des Hrn. Sonderegger und des Hrn. Heller geschehen ist. Das widerspricht nach meiner Auffassung der bisherigen Gepflogenheit. Man hat jeweilen grundsätzlich in den eidgen. Räten, wenn z. B. eine Motion gestellt worden ist, erklärt: das und das wollen wir von seiten des Bundesrates. Man hat sich nicht veranlasst gefühlt, dem Bundesrat den Antrag, den er stellen solle, auch noch zu formulieren, sondern das ist eine Arbeit, die man füglich dem Bundesrat überlassen darf. In unserm Falle darf das um so eher geschehen, als nun unserer Beschlussfassung bereits eine dreitägige Diskussion vorausgegangen ist, worin die verschiedenen Standpunkte ihren Ausdruck zur Genüge gefunden haben. Es ist um so weniger notwendig, dass nach dieser Richtung dem Bundesrat ein formulirter Antrag überwiesen werde, weil man ja, wie sie aus der Berichterstattung des Präsidenten der Kommission erfahren haben, in bezug auf die Grundsätze in der Kommission sozusagen *fortwährend einstimmige Beschlüsse* gefasst.

In der Sache selber also sind unsere Kommissionsmitglieder einig, sie gehen nur auseinander in bezug auf die Frage, ob die Lösung auf dem Wege der Ergänzung der Bundesverfassung oder auf dem Wege des Bundesbeschlusses stattfinden solle. Warum unter derartigen Verhältnissen dem Bundesrat einen formulirten Antrag zuweisen? Weshalb unter derartigen Verhältnissen dem Bundesrat gegenüber sogar das Misstrauen aussprechen, als ob er nicht in der Lage wäre, an hand der dreitägigen Diskussion, an hand der viertägigen Sitzung der Kommission, wo wir alles gedruckt vor uns haben, uns dasjenige vorzulegen, was nach allen Verhältnissen als das beste erscheint? Ich will dem Bundesrat die Form vollständig frei lassen. Wenn der Bundesrat sich auf den Standpunkt des Hrn. Curti stellen und die ganze Subventionsfrage in der Verfassung schon lösen will, weshalb wollen wir ihm das verbieten durch die Annahme des Antrages Sonderegger-Heller? Wir wollen ihm freie Hand lassen! Wenn aber der Bundesrat einen Weg wählen und nur die Hauptgrundsätze in der Verfassung niederlegen und in bezug auf diese Punkte die Ausführung dem Gesetze überlassen will, weshalb sollten wir ihn daran hindern? Überlassen wir ihm doch, dasjenige zu tun, was nach den Verhältnissen ihm als *das beste erscheint*. Wenn der Bundesrat z. B. den letztgenannten Weg einschlagen will, so wird er gleichzeitig mit der Ergänzung der Bundesverfassung auch einen Antrag auf Ausführung dieses Verfassungsgrundes durch Gesetz oder Bundesbeschluss einbringen, sofern diese Ausführung überhaupt notwendig ist.

Dagegen kann ich mich offen gestanden mit dem Verfahren, das Hr. Sonderegger eingeschlagen und das von seiten des Hrn. Heller akzeptirt werden will, durchaus *nicht einverstanden* erklären. Nach dem Antrag Sonderegger soll auf die Vorlage des Bundesrates jetzt eingetreten werden, also auf den Subventionsbeschluss, der uns vorliegt, und gleichzeitig noch beschlossen werden, der Bundesrat sei einzuladen, uns nachher noch eine Verfassungsvorlage zu machen, damit dieser Bundesbeschluss auch eine verfassungsmässige Grundlage erhalte. M. H.! Da darf man doch mit Fug und Recht sagen: das heisst zuerst das Dach gebaut und nachher die Grundmauern erstellt. Wann ist man jemals so verfahren, dass man zuerst das Ausführungsgesetz oder den Ausführungsbeschluss gemacht und dann erst die Verfassung ergänzt oder revidirt hat, damit das Gesetz auf verfassungsmässiger Grundlage beruhe? Das hat man bis auf den heutigen Tag nie-mals getan! Gesetzt den Fall, wir beraten den vorliegenden Bundesbeschluss zu Ende, so haben wir alles das in den Bundesbeschluss hineingetan, was nach unserer Auffassung dazu gehört, und trotz alledem soll der Bundesrat noch einen Verfassungsartikel machen, der mit diesem Beschluss harmonirt! Wer möchte ein derartiges Verfahren, das nach meiner vollen Überzeugung ein unpraktisches ist, einschlagen! Das ist der hauptsächliche Grund gewesen, warum ich meinen Antrag gestellt habe, weil nach meiner Auffassung der Antrag

Sonderegger-Heller praktische Schwierigkeiten enthält und den Geplögenheiten der eidgen. Räte geradezu ins Gesicht schlägt.

Durch meinen Antrag wird auch *keinerlei Verschleppung* der ganzen Angelegenheit *beabsichtigt* oder tatsächlich angebahnt. Die Subventionsfrage kann in dieser Session doch nicht mehr erledigt werden. Wir haben nun eine dreitägige Debatte hinter uns, übermorgen schliesst die Bundesversammlung, und dem Ständerat wäre es nicht mehr möglich, diese Angelegenheit zu beraten. Eben infolge dessen habe ich zur Erledigung der Subventionsfrage die Frühjahrssession als Termin angesetzt. Wir werden also das Ziel unter allen Umständen gleichzeitig erreichen, ob wir auf den Bundesbeschluss eintreten oder ob Sie meinen Antrag annehmen.

Selbstverständlich wird auch *dieselbe Kommission* wiederum tätig sein, um nach dieser neuen Situation ihre Anträge zu beraten und vorzulegen.

Ich bitte Sie um wohlwollende Aufnahme des Antrages, den ich Ihnen im Einverständnis mit meinen politischen Freunden gestellt habe. Den Anhängern des Minderheitsantrages möchte ich *zu bedenken* geben, dass auch in den von ihnen vertretenen Kantonen eine grosse Anzahl von Schulgemeinden sind, welche eine solche Subvention des Bundes sehr wohl brauchen könnten. Man soll daher nicht auf jener Seite Zwecke verfolgen wollen, welche die ganze Subvention in Frage stellen. Auf der andern Seite möchte ich den Mitgliedern der radikaldemokratischen Fraktion, bezw. der Mehrheit der Kommission, doch auch zu bedenken geben, in was für eine Situation wir kämen, wenn wir die Lösung der Subventionsfrage auf den Boden eines Bundesbeschlusses, wie er uns vorliegt, erreichen wollten. Was hätte das zur Folge? Das hat die dreitägige Diskussion gezeigt! Der Streit um die Subventionsvorlage würde dem *Kulturmampf* gebieten rufen, und einen derartigen Kulturmampf können wir nicht brauchen in der Zeit, wo wir sozusagen unmittelbar vor der *Vereinheitlichung des Rechtes* stehen. Da handelt es sich um eine Aufgabe, die in dieser Grösse seit 1848 nicht mehr an die eidgen. Räte herangetreten ist; aber wenn sie erfüllt werden soll, dürfen die eidgen. Räte nicht durch den Kulturmampf getrennt sein, sondern es ist notwendig, dass sie *einig dastehen*.

Aus allen diesen Gesichtspunkten empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Der Präsident kündet an, dass nach Hrn. Ruchet noch fünf weitere Redner eingeschrieben.

M. le conseiller fédéral Ruchet: Des discussions de ces trois derniers jours et des propositions qui sont formulées par la minorité de la commission on peut tirer la conclusion que *sur le principe même des subventions tout le monde est d'accord*; je dis sur le principe même, les divergences ne portant que sur la forme suivant laquelle les subventions doivent être décrétées.

On a parlé hier d'argent offert par la Confédération, on a parlé de chaînes d'or avec lesquelles elle voulait lier les autorités cantonales, de mulets chargés d'or que l'on cherchait à introduire dans la forteresse des écoles primaires. Ce sont là des fleurs de rhétorique qui ne font pas mal dans un discours, mais qui en l'espèce ne correspondent pas à la réalité. En face de ces allégations nous tenons bien à faire ressortir que le conseil fédéral n'a jamais offert d'argent; on est venu *lui en demander*, on lui en demande depuis 10 ans et je tiens à rappeler spécialement les termes de la requête des *chefs des départements cantonaux* de l'instruction publique, que ceux-ci en date du 15 avril 1898, adressèrent au conseil fédéral, dans laquelle ils réclament l'assistance de la Confédération...*) MM. les chefs cantonaux de l'instruction publique... confirmèrent le 5 juin 1900 leur première requête dans les termes ci-après: "Les directeurs cantonaux de l'instruction publique réunis en conférence à Berne le 5 juin 1900 ont discuté à nouveau et d'une manière approfondie la question de la subvention fédérale à l'école primaire publique.

*) Die... deuten Kürzungen an, die wir vornehmen mussten. D. R.

Ce débat était provoqué par la votation du 20 mai dernier sur les lois d'assurance. La conférence a été amenée à poursuivre la campagne inaugurée par la requête qui vous a été adressée en date du 15 avril 1898 au nom de dix-neuf gouvernements cantonaux en faveur d'une loi fédérale portant allocation de subventions à l'école primaire; elle a décidé à une grande majorité d'adresser une pétition au conseil fédéral et à l'assemblée fédérale et de prier la première de ces autorités de bien vouloir élaborer sans retard un projet de loi réglementant... l'allocation de subventions fédérales aux écoles primaires publiques. Il va sans dire que dans ce projet les droits de souveraineté des cantons en ce qui concerne l'organisation et la direction des écoles devront être absolument sauvegardés.

La *conférence des directeurs cantonaux* de l'instruction publique estime que le moment est venu pour la Confédération de faire quelque chose en faveur de l'école primaire; car il est bien constaté aujourd'hui que la Confédération ne manque pas des ressources financières nécessaires à cette œuvre et que les ressources ne lui font pas défaut non plus pour la réalisation d'autres réformes.

L'histoire de la question des subventions scolaires, l'exposé de la situation actuelle des écoles et des conditions économiques des cantons, enfin, l'existence de ressources financières suffisantes concourent à établir la nécessité de faire quelque chose en faveur de l'école populaire."

Je tenais à donner lecture de ce passage pour bien faire ressortir que l'initiative est venue non du conseil fédéral mais des gouvernements cantonaux qui exposent que nous sommes maintenant dans une période d'arrêt au point de vue du développement de l'instruction publique.

Les *cantons* ne demanderaient pas mieux, la plupart d'entr'eux du moins, que de pousser plus avant en matière d'instruction primaire, mais les *ressources pécuniaires leur font défaut*: Dans tel canton les instituteurs reçoivent un salaire maximum de frs. 450 par an. Il est vrai qu'ils ne travaillent que la moitié de l'année; en hiver ils donnent des leçons, en été ils s'en vont à l'étranger comme valets de chambre, cochers, etc. Vous voyez d'ici quelles garanties intellectuelles on peut réclamer de personnes qui sont payées d'une façon si dérisoire. Je ne veux pas parler des maisons d'école; certains cantons en possèdent de magnifiques, d'autres n'ont que de véritables masures; vous n'avez qu'à parcourir certains cantons pour vous en rendre compte. Ces cantons reconnaissent fort bien *l'état défectueux* de leurs bâtiments, mais quand on leur en fait l'observation ils répondent que leurs moyens ne leur permettent pas de porter remède à cet état défectueux et de créer des locaux suffisants pour l'instruction de la jeunesse... Nous avons un pour-cent considérable d'élèves insuffisamment instruits; cette proportion est très élevée en regard des pays voisins et nous possédons à cet égard une statistique fort intéressante et fort instructive qui a été faite à l'occasion des subventions scolaires.

Ce tableau peut paraître un peu sombre, mais il n'en est pas moins vrai, il répond bien à la réalité.

Après avoir cité le rapport officiel de l'examen péd. de recrues de 1899 et 1900, M. Ruchet continue: ... Nous voyons donc qu'il a eu recul en 1899 et recul encore en 1900. C'est dire qu'il doit nécessairement y avoir un état de souffrance dans le domaine de l'école primaire et qu'il y a nécessité de venir en aide aux cantons pour qu'ils puissent remplir les devoirs qui leur sont imposés par l'art. 27.

Voici d'autre part un passage du rapport de deux des délégués suisses à l'*exposition internationale* de 1900, rapport qui va paraître prochainement: "... Partout, autour de nous, les nations, entraînées dans une marche incessante vers le mieux, luttent de vitesse, d'ardeur et de travail pour asseoir leur organisation scolaire sur des bases toujours plus rationnelles. Du tableau d'ensemble qui va se dérouler le lecteur, pensons-nous, tirera la conclusion que la *Suisse a de sérieux efforts à faire* pour maintenir la situation qu'elle a occupée naguère et qu'il dépend d'elle de conserver ou de perdre. Au point de vue de l'éducation de la première enfance, soit du jardin d'enfant, de l'organisation et l'outillage de l'école primaire et, notamment, de l'école primaire supérieure, de l'hy-

giène scolaire, des mesures à prendre pour que l'obligation et la fréquentation scolaires ne soient pas un leurre, de l'organisation des écoles normales et de la préparation du corps enseignant primaire et secondaire, du contrôle des études ou de l'inspection des classes, de l'application d'une méthode éducative qui nous permettra de soutenir le poids souvent inerte de programmes chargés et touffus, il y a certainement place chez nous pour de nombreux progrès. D'autre part, les œuvres complémentaires de l'école, le sauvetage ou la protection de l'enfance ont pris chez nos voisins de l'ouest, du nord et de l'est une extension surprenante.

De la bouche d'un des rédacteurs de ce rapport j'ai appris que celui-ci était fort mitigé. En résumé, *au point de vue de l'instruction primaire nous ne sommes plus à la hauteur des nations* qui nous entourent; notre jeunesse scolaire n'est pas ce qu'elle devrait être: elle ne progresse pas suffisamment en comparaison de nos voisins... La fréquentation scolaire est fort mauvaise en Suisse, les tableaux statistiques en font foi. Or, si l'on est arrivé dans les pays voisins à inculquer à l'enfant le goût de l'école de manière à ce qu'il puisse dans l'enseignement qui lui est offert retirer la plus grande somme possible d'instruction, pourquoi n'y arriverions-nous pas chez nous? Nos voisins ont développé plus que nous le rôle éducatif de l'instituteur. Si d'une manière générale, *nous nous sommes laissés devancer* sur ce point, c'est que dans beaucoup de cantons les instituteurs ne sont pas assez payés et qu'on ne peut exiger d'eux une instruction et des capacités qui ne seraient pas en rapport avec leur traitement. On comprend que les cantons viennent demander aide à la Confédération; celle-ci leur impose des charges de par l'art. 27, qui les oblige de donner un enseignement primaire suffisant; ces obligations augmentant dans une proportion supérieure à leurs forces, ils estiment avoir le droit de dire à la Confédération: aidez nous, nos moyens ne peuvent plus suffire.

Si l'enfant a du plaisir à se rendre à l'école, s'il aime son maître, s'il reçoit avec bonheur l'instruction qui lui est donnée, c'est aussi qu'il se trouve dans des *conditions matérielles* que bien des enfants n'ont malheureusement pas dans notre pays, et c'est pour cela que la loi sur les subventions scolaires prévoit aussi des secours à accorder aux élèves qui fréquentent l'école. Le dégoût de l'enfant pour l'école provient souvent de ce que les locaux scolaires sont placés dans des conditions absolument défectueuses. Enfin, un bon matériel scolaire est ce qu'il y a de plus indispensable à l'école, et c'est là que la Confédération peut avoir une heureuse influence en favorisant la *gratuité de ce matériel*. Les communes craignent souvent de prendre à leur charge les fournitures scolaires, mais si le canton intervient pour une part, elles se décident. Dans le canton de Vaud, l'état est intervenu et a dit aux communes: "Nous payerons le 50% de la fourniture du matériel scolaire." Aussitôt le système du matériel gratuit fut en faveur et l'on arriva à fournir aux élèves, pour la somme moyenne annuelle de frs. 2.10 par enfant, un matériel complet d'excellente qualité: manuels, cahiers, plumes, crayons, encres, etc. Au moyen de la subvention scolaire, la Confédération aidera les cantons dans ce domaine et leur permettra à son tour d'inciter les communes à réaliser ce progrès.

Je ne veux pas allonger, mais je désire faire ressortir que le seul moyen d'arriver à exercer une certaine influence sur l'école primaire, en vue du développement de l'enseignement qui y est donné, c'est le subventionnement de la Confédération.

Sans doute, l'on pourrait essayer d'autres mesures et vous me permettrez de vous indiquer celles qu'estimaient possibles M. le conseiller Schaller, rapporteur de la minorité de la commission de ce conseil lors de la discussion de l'art. 27:

"L'art. 27 de la constitution fédérale, 4e alinéa, autorise la Confédération à prendre les mesures nécessaires contre les cantons qui ne satisferaient pas à leurs obligations. Si un canton donne un traitement dérisoire à ses instituteurs, s'il nomme des régents incapables, si l'enseignement y est insuffisant, si les ouvrages entre les mains des enfants sont de nature à entretenir des préjugés injustes et à exciter les haines confessionnelles, le conseil fédéral a le droit et le devoir d'intervenir. Si le canton remplit par contre ses obligations,

il doit lui laisser son entier souveraineté en matière scolaire... Il pourrait en tout temps s'ajointre des commissions temporaires, qui visiteraient à l'improviste les écoles faibles."

Voilà la mesure qui nous est proposée. Vint-il jamais à l'idée du conseil fédéral de procéder de cette façon?

M. Schenk indiquait un autre moyen. Voici comment il s'exprime: "Pour réaliser la notion de l'enseignement primaire complètement obligatoire, réellement gratuit et suffisant, il est indispensable de faire de sacrifices financiers qui seront dans certains cas et malgré la meilleure volonté au dessus des moyens d'un canton et de ces communes; ce n'est que quand la Confédération ne se bornera pas seulement à faire des sommations et à donner des ordres, mais qu'elle interviendra avec ses finances qu'on pourra obtenir aisément de beaux résultats dans ce domaine. Aucun canton n'a pu porter chez lui l'instruction publique à un degré supérieur, rien qu'en donnant des ordres aux communes. Là où l'on a obtenu un développement satisfaisant dans ce domaine, c'est grâce à la coopération financière de l'état qui a pris à sa charge une partie des dépenses."

Ainsi la *manière douce* était déjà préférée par M. le conseiller fédéral Schenk, au contraire de M. Schaller qui conseillait la manière forte.

C'est *par les subventions* scolaires que nous réaliserons les *progès désirés*; tout le monde semble d'accord sur ce point; la seule observation faite quant au fond est relative aux difficultés financières de la Confédération...

Le *conseil fédéral*, préoccupé de l'état financier actuel de la Confédération, a déposé une proposition d'après laquelle il demandait à l'assemblée fédérale de prendre une *décision de principe* sur le projet de loi, mais de fixer par un décret spécial le moment auquel on pourrait porter au budget des dépenses le chiffre annuel nécessaire pour pourvoir aux subventions, soit frs. 2,100,000. Cette proposition serait-elle accueillie favorablement? J'en doute fort, attendu qu'au sein de la commission, deux voix seulement sur neuf se sont prononcées en sa faveur. Les gouvernements cantonaux paraissent pressés d'encaisser les subventions fédérales; nous nous en remettons à l'assemblée pour la question de savoir si elle désire l'entrée en vigueur immédiate de la loi ou si elle veut la retarder d'un, deux ou trois ans. Il est peu probable en tous cas que nous aboutissions à la loi définitive avant la fin de l'année 1902. Peut-être que d'ici là les conditions financières de la Confédération auront changé; attendons.

Ceci dit pour le côté financier, venons-en maintenant au côté *juridique*.

Comme nous le disions tout à l'heure, l'accord s'est fait sur le principe des subventions, mais les *divergences* se manifestent à *l'égard du mode à suivre* pour les accorder. Les uns disent: Votre procédé n'est pas constitutionnel, vous ne pouvez pas au moyen d'un simple arrêté voter le principe des subventions scolaires que la constitution interdit ou tout au moins n'autorise pas. On a cherché dans l'histoire de l'art. 27 des motifs pour établir que les subventions scolaires ne pouvaient être accordées sans qu'il fût revisé au préalable.

Nous disons nous, que de la *genèse* de l'art. 27 on ne peut tirer aucune inférence quelconque, car, lors de la discussion de cet article, soit au moment de celle du projet de constitution de 1872, soit en 1874, soit même déjà en 1848, jamais la question des subventions scolaires n'a été élucidée. En 1848... le canton d'Argovie proposait: "La Confédération a un droit de haute surveillance sur l'ensemble de l'instruction publique dans toute l'étendue du territoire suisse." Cette proposition ne fit que les voix d'Argovie, de Zurich et de Bâle-Campagne.

Ainsi en 1848, il n'était pas question de subventions de la Confédération aux cantons pour l'exécution de l'article constitutionnel; la discussion portait sur la question de savoir, primo, s'il fallait favoriser l'instruction par la création d'universités ou de polytechnicums, et en second lieu si la Confédération exercerait une surveillance quelconque sur l'instruction primaire.

Lors de la première discussion du conseil national qui clôtura le premier débat relatif à la question scolaire, le 14 sept. 1871, la proposition de la majorité tendant à n'intro-

duire dans la constitution aucune disposition relative à l'école primaire obtint 63 voix contre 48. A ce moment il n'était pas question de subventions; la mission de pourvoir à l'instruction primaire était absolument réservée aux cantons; c'est au cours des débats, ensuite d'une pétition du comité central de l'association suisse des instituteurs appuyée par plusieurs cantons que la commission reprit la question et aboutit à la rédaction de l'article qui figure dans la *constitution* de 1871.

Cette pétition se bornait à demander pour la Confédération le droit de surveillance, elle ne parle pas de subventions. C'est pendant la discussion qu'une proposition fut faite par M. Schenk en ces termes: „La Confédération subventionnera l'instruction primaire dans une mesure à déterminer par la loi.“

Mais on ne voulut pas entrer en matière sur la proposition de M. Schenk, qui ne fut appuyée que par 17 voix. Cela signifie-t-il que le projet de 1871 renfermait implicitement l'interdiction pour la Confédération de subventionner l'école primaire? Non, on a refusé de prendre une décision créant une obligation de la Confédération vis-à-vis des cantons.

Du reste, l'art. 27 du projet de constitution de 1872 a été rejeté et, lors de la discussion de notre constitution actuelle, il ne fut pas même question un seul instant des subventions à l'école primaire. De la genèse de l'art. 27 on ne peut donc inférer *aucune conséquence, soit pour, soit contre le subventionnement fédéral de l'école primaire.*

Aujourd'hui la question est de savoir si oui ou non l'art. 27 permet de subventionner l'école primaire? On a été jusqu'à soutenir que cet article autorisait la Confédération à légiférer et à venir en aide aux cantons en ce qui concerne l'obligation de la gratuité de l'école. Voici ce qu'on lit dans le rapport du département de l'intérieur au conseil fédéral du 20 nov. 1877: „En second lieu il n'est pas indispensable, pour que la Confédération puisse légiférer sur une matière, qu'elle en soit expressément chargée par la constitution. Il faut distinguer à cet égard. Certaines matières telles que la taxe militaire, l'expropriation pour cause d'utilité publique, la pêche et la chasse, les preuves de capacité pour les professions libérales, le travail dans les fabriques, la naturalisation, les rapports de droit civil, le droit de vote etc., exigent nécessairement la législation fédérale pour être réglées d'une manière uniforme. Cette législation est expressément prévue...“

Les matières que nous venons d'énumérer se divisent en deux catégories, celles pour lesquelles la législation fédérale a un caractère tout-à-fait obligatoire et celles pour lesquelles ce caractère est plus ou moins facultatif. Il y a aussi des matières sur lesquelles la Confédération a légiféré sans y être formellement autorisée: nous citerons, sous l'empire de la constitution de 1848, la loi sur les chemins de fer, et, sous l'empire de la constitution actuelle, les lois sur la police des eaux et la police des forêts, qui ne sont expressément prévues ni l'une ni l'autre par l'art. 24.

Le droit de haute surveillance implique toujours suivant nous, à moins de réserve littérale, *le droit de légiférer*. En ce qui concerne l'instruction primaire on n'a pas voulu prévoir une loi, parce qu'on désirait n'avoir pas besoin d'en édicter une; mais ce droit de légiférer est tellement dans la nature des choses qu'en cas de besoin la loi fédérale surgira pour ainsi dire d'elle-même sous une forme ou sous une autre.

Il ne faut pas perdre de vue, en effet, que dans l'art. 27 comme ailleurs, on s'est borné à poser des principes généraux dont les déductions restent à tirer. Or, c'est aussi bien dans les déductions que dans les généralités que les divergences de vues et de systèmes se produisent. Ainsi l'art. 27 statue pour toutes les écoles primaires les dispositions suivantes: l'instruction donnée dans ces écoles est obligatoire; elle doit être suffisante; elle est placée exclusivement sous la direction de l'autorité civile. Il statue pour les écoles publiques la gratuité et le caractère non confessionnel de l'enseignement.“

Donc, aux yeux de certaines personnes l'art. 27 permettrait à la Confédération de légiférer sur la gratuité des écoles publiques et de prévoir par conséquent la participation financière de la Confédération. Nous ne voulons pas aller jusque là et nous disons que l'art. 27 ne permet pas à lui

seul aux chambres de décider sans révision constitutionnelle d'accorder des subventions à l'école primaire. Mais s'il ne permet pas de le faire, le défend-il? On chercherait en vain dans les termes de cet article une clause quelconque qui ait l'apparence d'une défense dans ce sens faite à la Confédération.

Mais, nous dit-on, ceux qui ont présidé à l'élaboration de l'art. 27 et celui même qui a le plus travaillé pour les subventions scolaires ont soutenu que la révision était nécessaire si l'on voulait accorder ces subventions. On a invoqué l'opinion de M. Schenk qui disait en 1893 lors de la discussion de la motion Curti:

„Nous ne pouvons pas baser les subventions à l'école primaire sur l'art. 2 de la constitution fédérale. Lorsqu'une matière est traitée par un article spécial de la constitution, c'est cet article qui forme la base obligatoire. Nous avons des dispositions formelles sur l'instruction primaire et nous n'avons pas le droit d'y déroger en invoquant une disposition générale de la constitution.“

Or, la preuve de l'art. 27 n'interdit pas aux chambres fédérales d'accorder des subventions scolaires, c'est que personne dans l'assemblée n'a soutenu qu'il fallait modifier l'art. 27; si cet article portait une interdiction quelconque, il faudrait le modifier au préalable, mais on n'en trouve aucune, pas même aux yeux de la minorité de la commission. A cet égard, permettez-moi de vous citer aussi l'opinion de M. Schenk. C'était à la séance du conseil fédéral du 5 Juillet 1895, dont voici le procès verbal... „Entre les §§ 1 et 2 de l'art. 27 il n'y a pas opposition entre instruction supérieure et instruction primaire. La pensée fondamentale de l'art. 27 est que l'instruction supérieure et l'instruction primaire sont affaires du canton. Seulement la Confédération a certaines compétences, en particulier de créer une université ou des établissements d'instruction supérieure. Il ne saurait être question d'une délimitation de principe des compétences, sans cela elle serait incomplète, les écoles moyennes n'étant pas mentionnées. Où la Confédération a-t-elle pris la compétence des subventions à l'enseignement industriel, agricole et commercial? Ces branches sont dans la compétence des cantons; aucun article de la constitution fédérale ne les mentionne.“ Telle était l'opinion de M. Schenk en 1895.

Il résulte donc bien du dispositif de l'art. 27 qu'il n'interdit ni exclut les subventions scolaires. Dès lors où trouver le criterium nécessaire pour permettre à la Confédération de légiférer à cet égard?

On a parlé avant-hier de l'art. 2 de la constitution fédérale et on a dit que c'était un article décoratif. Existerait-il dans la constitution des articles décoratifs et des articles sérieux, des articles inutiles et des articles utiles? Je ne les suppose pas. L'art. 2, pour moi, bien au contraire, est toute la constitution; c'est le plus beau joyau de notre charte constitutionnelle: „La Confédération a pour but d'assurer l'indépendance de la patrie contre l'étranger, de maintenir la tranquillité et l'ordre à l'intérieur, de protéger la liberté et les droits des Confédérés et d'accroître leur prospérité commune.“ Cet article suffit à lui tout seul; c'est un article général, il est vrai; mais pourquoi a-t-on prévu un article d'un caractère aussi général? C'est parce que l'on savait bien que l'on ne pouvait pas indiquer dans la constitution tous les cas spéciaux dans lesquels la Confédération aurait à statuer pour favoriser ce que l'on appelle la prospérité commune de la nation. Il en a été ainsi du reste pour nombre de subventions accordées dès lors. Voici comment s'exprime le message à cet égard: „Quoique ni les rapports sur l'enquête industrielle ni la commission d'experts n'aient élevé de doutes sur la compétence de la Confédération pour appuyer l'enseignement professionnel, nous ne croyons cependant pas devoir passer sous silence, dans ce message, ce côté de la question soulevée par notre projet.“

C'était en 1883, alors que l'on discutait la question de la subvention pour l'enseignement professionnel: „La coopération et l'appui de la Confédération sont réclamés en faveur de l'amélioration de l'enseignement professionnel et par là dans l'intérêt du bien-être général. C'est à ce point de vue que les vœux ont été émis.

(à suivre.)

Mitteilungen der schweizerischen permanenten Schulausstellung und des Pestalozzistübchens in Zürich.

Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung.

Inhalt: C. Schläfli. — Hülfsmittel für den Unterricht in der Geschichte. — Elementare Einführung in die elektrischen Masse. — Pinselzeichnen. — Vom Pestalozzianum.

C. Schläfli.

Sekretär des Pestalozzianums 1886—1902.

Auf Mitte November dieses Jahres tritt Hr. C. Schläfli von seiner Stelle als Sekretär des Pestalozzianums zurück. Wir können den Moment, da der stets diensteifige und pflichttreue Angestellte aus dem Dienste unserer Anstalt scheidet, nicht vorbeigehen lassen, ohne mit ein paar Worten auf sein langes Leben reicher Tätigkeit zurückzukommen.

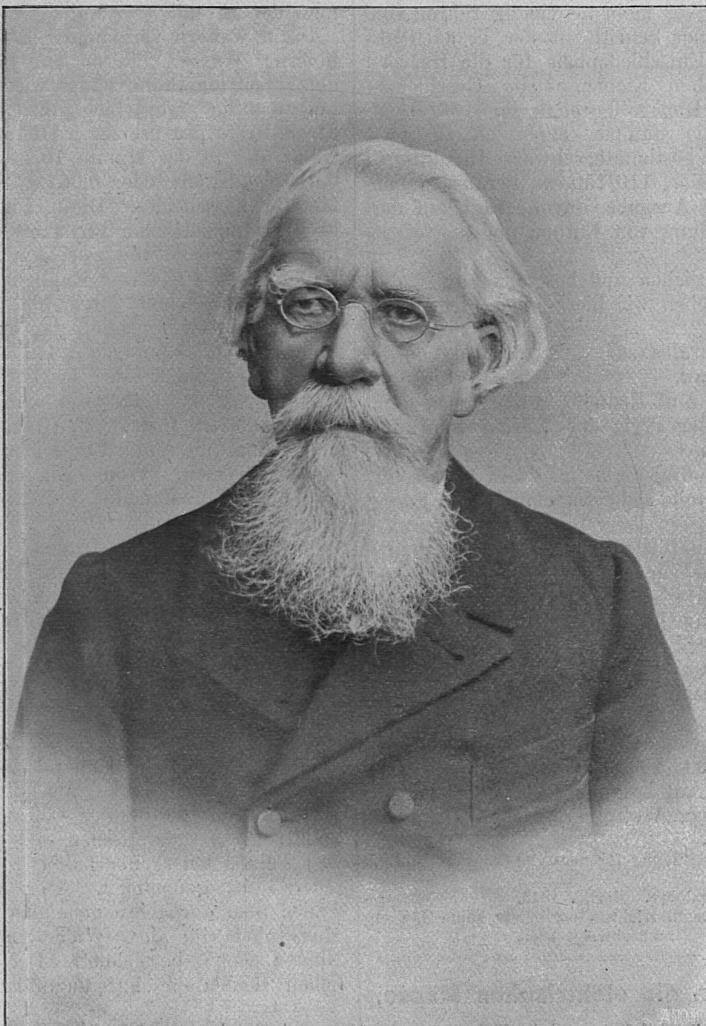
Conrad Schläfli wurde am 13. Juni 1824 als Sohn eines Landwirtes im Steinhof, einer solothurnischen Enklave in der Nähe von Herzogenbuchsee, geboren. Als vierzehnjährig trat er in den kantonalen Lehrerbildungskurs des Oberlehrers Roth in Oberdorf bei Solothurn ein. In ungewöhnlicher Weise verstand es der Leiter dieser jeweilen nur achtzehn Wochen dauernden Kurse, durch Vorbild und Wort, zur Energie treuester Pflichterfüllung, zur Begeisterung für die Volksschule, zu unentwegtem Streben nach persönlicher Fortbildung seine Schüler für das ganze Leben zu begeistern. Als einer der tüchtigsten und strebsamsten derselben trat C. Schläfli noch 1838 in den solothurnischen Lehrstand ein, zunächst als Primarlehrer in Bibrat, Luterbach und Balsthal; dann wurde er durch das Vertrauen von Behörde und Bevölkerung als Lehrer an die Bezirksschule Balsthal gewählt.

Ein langwieriges Halsleiden zwang Schläfli, der mit Leib und Seele an der Schule hing und auch einer der Gründer des solothurnischen Lehrervereins war, 1861 den aktiven Schuldienst mit einer Beamtung bei der kantonalen Steuerverwaltung zu vertauschen, die er bis 1886 bekleidete; aber seine Musse blieb auch jetzt der Schule gewidmet; er nahm 1866 die Stelle eines Schulinspektors, 1876 auch diejenige eines Präsidenten der Bezirksschulkommission Kriegstetten an; noch in der letzten Zeit seines solothurnischen Aufenthaltes ist wesentlich durch seine Initiative die Gewerbeschule Kriegstetten gegründet worden. 1884 ward ihm die hohe Freude zu teil, bei der Enthüllung des Roth-Denkmales die Weiherede zu halten; in ergreifender Weise hat er da das Bild des von ihm und der solothurnischen Lehrerschaft hochverdienten Meisters gezeichnet.

Im Jahre 1886 siedelte Schläfli nach Zürich über, um die neugeschaffene Stelle eines ständigen Sekretärs der schweizerischen permanenten Schulausstellung, des jetzigen Pestalozzianums, zu übernehmen. Es war ihm nach schweren Schicksalsschlägen ein Trost, sich aufs neue ganz dem Wirken für die Schule zu widmen; mit jugendlichem Eifer arbeitete er sich in seine neuen Obliegenheiten ein und stand denselben bis heute mit einer Arbeitsfreudigkeit vor, um die mancher Jüngere ihn billig beneiden dürfte, — ein Mann, dessen Charakter man um so höher schätzt, je näher man ihn kennt, der in unverminderter Gewissenhaftigkeit der Pflichterfüllung, in der Hingabe an die Interessen der Erziehung und des Unterrichtes, im Streben noch stetiger persönlicher Weiterbildung den Idealen seiner Jugend und seines Meisters bis ins Alter treu und daher auch im Silberhaar innerlich jung geblieben ist.

Wer Gelegenheit hatte, die Tätigkeit Schläflis im Pestalozzianum näher kennen zu lernen, der weiss, wie viel das Institut ihm zu verdanken hat, und der muss seinen Rücktritt als einen herben Verlust empfinden. Doch wer so lange in treuer Pflichterfüllung ausgeharrt hat, dem ist auch die Ruhe wohl zu gönnen.

Möge darum unserm greisen Freunde ein friedvoller Lebensabend noch manchen sonnigen Tag bringen, möge er auch nach seinem Weggang der Anstalt, der er so treu gedient, ein freundliches Andenken bewahren. gleich wie wir alle, die wir so manches Jahr mit ihm zusammengearbeitet, seiner stets in Liebe und Dankbarkeit gedenken werden.



C. Schläfli,
Sekretär des Pestalozzianums 1886—1902.

Hülfsmittel für den Unterricht in der Geschichte.

(Fortsetzung).

Zu den artistischen Hülfsmitteln für den Unterricht in der Geschichte gehören auch historische Karten. Ein Geschichtsunterricht, der den Schauplatz der Ereignisse nicht in den Kreis der Betrachtung zieht, ist mangelhaft und entbehrt der vollen Anschaulichkeit. „Ort und Zeit sind für die kindliche Auffassung die Handhaben, an denen die Begebenheiten festgehalten werden; darum darf der Blick auf die Natur und geographische Beschaffenheit der bezüglichen, geschichtlich wichtigen Lokale nicht unterlassen werden; er ist der Geschichte selbst in der

Regel voranzuschicken. Keine Lektion ohne den Gebrauch von Plänen und Landkarten, welche das bezügliche Territorium und seinen in verschiedenen Zeiten wechselnden Gebietsstand veranschaulichen und sollte das Erforderliche nur mit Kreide an die Wandtafel gezeichnet werden müssen¹⁾. In ähnlichem Sinne äussert sich Schleiermacher in seiner Erziehungslehre, indem er sagt: „Alle Geschichte wird der Jugend in die Luft geschrieben, wenn die Geographie nicht die Basis ist²⁾.“) Selbstverständlich gelten diese Bemerkungen nur für Schüler, denen ein gewisses Mass von Kartenverständnis zugemutet werden darf. Auf der untern Schulstufe, wo der Geschichtsunterricht einen Bestandteil der Heimatkunde bildet, wird man die Gelegenheit unmittelbarer Anschauung des Schauplatzes der Ereignisse nicht unbenutzt vorbeigehen lassen.

Für den Schulunterricht haben, ähnlich wie bei den Bildern, die grossen Darstellungen, also Wandkarten, den grössten Wert. Leider ist aber die Anzahl guter historischer Wandkarten eine sehr beschränkte; aus diesem Grunde wird sich der Lehrer in recht vielen Fällen auf die Verwendung des gewöhnlichen geographischen Kartenmaterials angewiesen sehen, es sei denn, dass er sich dazu entschliesse, eigene, seinem Unterrichte angepasste Darstellungen in grösserem Massstabe auszuführen. Solche Arbeiten erfordern allerdings einen grossen Aufwand von Zeit und Mühe, aber sie haben vor den gedruckten historischen Wandkarten den Vorzug, dass sie, bei zweckentsprechender Ausführung, nur das enthalten, was für den Unterricht jeweilen nötig ist, eine Eigenschaft, die vielen geschichtlichen Wandkarten abgeht. Für vorübergehende Darstellungen kann neben der Wandtafel die schwarze *Induktionskarte* sehr empfohlen werden; diese Anregung ist durchaus nicht neu, sie wurde ja schon vor mehr als vierzig Jahren von K. Biedermann gemacht in einer Schrift, in der er auch als einer der ersten mit grosser Entschiedenheit für die Hervorhebung des kulturgeschichtlichen Elementes im Geschichtsunterricht eintrat.³⁾ Treffliche Dienste leistet für den Unterricht in der Schweizergeschichte die stumme, eigentlich zu geographischen Unterrichtszwecken bestimmte, schwarze Induktionskarte der Schweiz von W. Rosier, 110/150 cm, herausgegeben von Jules Rey in Genf. Eine Ausgabe davon trägt auf der Rückseite zugleich die Darstellung von Europa und kostet so 25 Fr.

Im Interesse des geschichtlichen und besonders auch des geographischen Unterrichtes geben wir hier einige Firmen an, die Induktionskarten liefern:

Havez, L., Paris: Cartes murales sur toile ardoisée noire, montées sur gorges et rouleau.

Es sind erschienen die fünf Erdteile, Planigloben und einzelne Länder Europas; der Preis der Karten schwankt zwischen 14 Fr. und 24 Fr.

Delgrave, Ch., Paris: Cartes murales muettes de E. Levasseur, imprimées en bleu clair sur toile ardoisée, montées sur gorge et rouleau:

Europe, au 1/4.000.000^e; 140/160 cm 20 Fr.

France et Europe, une carte sur chaque face, 140/160 cm 25 Fr.

Terre, au 1/25.000.000^e; sur la projection de Mercator, 160/120 cm 20 Fr.

Einzelne Exemplare aus dem Verlage dieser beiden Firmen können im Pestalozzianum besichtigt werden (Abteilung: Relief und Globen).

Schotte, E. & Cie., Berlin: Zusammenrollbare Wandtafel mit Gradnetz und Flussnetz von Deutschland. 1 : 880,000; 130/160 cm. Fr. 33. 35. „Auf besondere Bestellung liefern wir für jedes Land in derselben Weise hergerichtete Tafeln.“

¹⁾ Diesterweg, A. Wegweiser zur Bildung für deutsche Lehrer. II. Bd. Essen, 1851.

²⁾ Schleiermacher, Fr. Erziehungslehre. Berlin, 1849.

³⁾ Biedermann, K. Der Geschichtsunterricht in der Schule, seine Mängel und ein Vorschlag zu seiner Reform. Braunschweig, 1860.

Physikunterrichte nicht mehr ganz umgangen werden. Dass aber eine Einführung in die Kenntnis dieser Masse nur dann von Erfolg begleitet sein kann, wenn sie in möglichst einfacher Weise erfolgt und an das Ende des Kapitels über die Elektrizität gesetzt wird, unterliegt wohl keinem Zweifel. Erst wenn der Schüler die verschiedenen Quellen und mannigfaltigen Wirkungen des elektrischen Stromes durch zahlreiche Versuche mit geeigneten Apparaten kennen gelernt hat, wird es auch möglich sein, ihn soweit zum Verständnis der Strommasse zu führen, dass es für die Praxis des täglichen Lebens genügen mag. Welcher Weg hiebei eingeschlagen werden könnte, hat in der Versammlung des Schulkapitels Zürich vom 27. September a. c. Hr. Sekundarlehrer *W. Wetstein*, Zürich III, auseinandergesetzt. Wir geben hier den Inhalt des sehr klaren und bündigen Referates in der Hauptsache wörtlich wieder:

„Um den Begriff der *Stromstärke* oder *Intensität* einzuführen, erinnert man an einige Stromwirkungen, die davon abhängig sind. Der elektrische Strom eines Elementes, einer Batterie oder eines Dynamo vermag Drähte zu erwärmen, ja sogar glühend zu machen und zu schmelzen. Je stärker der Strom ist, desto grösser wird seine Wirkung sein, desto mehr Wärme wird sich entwickeln, desto lebhafter wird mithin der durchflossene Draht glühen. Ferner vermag ein vom Strom durchflossener Draht die Magnetnadel aus ihrer Richtung abzulenken. Man hat daher Instrumente hergestellt, die neben einer Magnetnadel einen oder mehrere Drähte enthalten, welche man leicht mit einer Stromquelle verbinden kann. Diese Instrumente heisst man *Galvanoskope*. Je mehr in ihnen die Nadel durch einen Strom abgelenkt wird, um so stärker heisst man den Strom.“

Im weiteren vermag der Strom auch chemische Arbeit zu liefern: Wasser, Säuren und Salze zu zerlegen. Die Menge der zersetzen Stoffe hängt wiederum von der Stromstärke ab, und das hat nun Gelegenheit geboten, eine Einheit für die Stromstärke festzusetzen. Hiefür hat man einen Strom gewählt, der in der Minute 10,44 cm³ Knallgas entwickelt oder 0,0197 g Kupfer oder 0,067 g Silber aus Verbindungen dieser Metalle ausscheidet. Diese Einheit wurde zu Ehren eines grossen französischen Physikers mit dem Namen *Ampère*¹⁾ belegt. Ein Strom von zwei Ampère Stärke würde also in der Minute $2 \times 10,44 \text{ cm}^3$ Knallgas entwickeln.

Leite ich einen Strom, den ich messe, indem ich ihn z. B. Wasser zersetze lasse, gleichzeitig durch ein Galvanoskop hindurch, so kann ich an diesem Apparate den Ausschlag markiren, welcher der betreffenden Stromstärke entspricht; ich kann so das Galvanoskop in Ampères eichen und von nun an mit diesem Instrument (Galvanometer) in bequemer Weise den Strom messen. Ein solches Galvanometer wird *Ampèremeter* geheissen. Wenn ich nun ein Element durch Drähte mit dem Ampèremeter verbinde, so erhalte ich einen bestimmten Ausschlag, z. B. 1 Ampère. Mache ich die Zuleitungsdrähte zum Instrument doppelt so lang, so beobachte ich, dass der Ausschlag am Ampèremeter kleiner wird, dass also nicht mehr ein ganzes Ampère angezeigt wird. Je länger der Draht ist, desto weniger Strom fliesst durchs Ampèremeter; man schliesst daraus, dass der Strom in der Leitung *Widerstand* finde und infolgedessen an seiner Stärke einbüsse. Dieser Widerstand ist um so grösser, je länger die Leitung und je kleiner ihr Querschnitt ist; also je dünner der Leitungsdraht ist; hauptsächlich aber hängt er vom Stoff des Leiters ab. Für diesen Widerstand lässt sich nun leicht ein Mass festsetzen, indem man als Einheit den Widerstand eines Drähtes von bestimmter Länge und bestimmtem Querschnitt wählt. Aus theoretischen und praktischen Gründen hat man hierzu einen Quecksilberfaden von 106 cm Länge und 1 mm² Querschnitt genommen. Der Widerstand, den ein solcher Faden dem durch ihn gehenden Strom entgegensezt, wird als Masseinheit für den Widerstand angenommen und mit dem Namen *Ohm*²⁾ bezeichnet. Der Kohlenfaden einer gewöhnlichen Glühlampe hat ungefähr 200 Ohm Widerstand, ein

¹⁾ Ampère, André Marie, geb. zu Lyon 22. Januar 1775, gest. 10. Juni 1836 in Marseille.

²⁾ Ohm, Georg Simon, geb. zu Erlangen 16. März 1787; gest. 7. Juli 1854 in München.

Elementare Einführung in die elektrischen Masse.

Die Besprechung der gebräuchlichsten elektrischen Masse kann bei der grossartigen Bedeutung, welche die Elektrizität im heutigen Leben gewonnen hat, auch vom elementaren

Kupferdraht von 1 m Länge und 1 mm² Querschnitt einen Widerstand von $\frac{1}{61}$ Ohm.

Leitet man den Strom eines Elementes gleichzeitig durch eine solche Glühlampe und durch ein empfindliches Galvanometer hindurch, so findet man, dass durch den Widerstand der Lampe der Strom ausserordentlich geschwächt wird; das Galvanometer zeigt nur eine sehr schwache Ablenkung seiner Nadel. Ersetzt man das Element durch ein viel grösseres gleicher Art in der Hoffnung, dass dann mehr Strom durch die Lampe gehe, so erlebt man die Enttäuschung, dass der Galvanometerausschlag genau so gross bleibt wie vorher, dass also nicht mehr Strom hindurchgeht, als wenn man ein kleineres Element verwendet. Der Widerstand ist offenbar für diese Stromart zu gross; wir sollten Strom haben, der den Widerstand leichter überwindet, der also, man möchte sagen, mehr Druck, oder wie der Elektriker sich auszudrücken pflegt, mehr Spannung hat.

Solchen Strom erhalten wir, indem wir galvanische Elemente so miteinander verbinden, dass das Zink des einen mit dem Kupfer (oder der Kohle) des folgenden zusammenhängt. Man sagt in diesem Falle, die Elemente seien hinter einander oder auf Spannung verbunden. Schickt man den Strom zweier solcher Elemente durch die Glühlampe und das Galvanometer hindurch, so zeigt das Messinstrument eine doppelte Stromstärke an, die Elektrizität vermag den Widerstand zweimal leichter zu überwinden als bei bloss einem Element, ihr Druck, ihre Spannung ist doppelt so gross als bei einem Element. Verwendet man fünf Elemente, so wird die Spannung fünfmal grösser u. s. w. In einem und demselben Element hängt die Spannung meistens davon ab, ob die Flüssigkeit, die Säure, mehr oder weniger konzentriert sei. Um nun ein genaues Mass für die Spannung zu bekommen, denken wir uns, es gehe aus einem galvanischen Element der Strom durch einen Draht, der genau den Widerstand von 1 Ohm hat. Je nach der Art des Elementes wird mehr oder weniger Strom durch diesen Draht fliessen. Durch Verdünnung oder Verstärkung der Flüssigkeit lässt sich nun vielleicht erreichen, dass durch den Draht von 1 Ohm Widerstand gerade eine Stromstärke von 1 Ampère fliessst. In diesem Falle heissen wir die Spannung ein Volt.³⁾ Ein Volt ist also die Spannung, die notwendig ist, damit durch den Widerstand von 1 Ohm ein Strom von 1 Ampère Stärke hindurchfliessst. Verwendet man zwei solche Elemente hintereinander verbunden, so wird die Spannung 2 Volt, und es fliessen dann 2 Ampères durch den Draht u. s. f. Ein Daniellsches Element (Zink-Kupfer) hat nahezu die Spannung von 1 Volt, ein guter Akkumulator eine solche von 2 Volt, zwei hintereinander verbundene Akkumulatoren 4 Volt u. s. f.

Nach unserer Darstellung kann man Spannungen mit dem Galvanometer vergleichen, wenn man den Strom gleichzeitig durch einen grossen Widerstand (eine oder mehrere Glühlampen) hindurch gehen lässt, aber das eigentliche Instrument für den Nachweis grösserer oder geringerer Spannung ist ein Elektroskop oder Elektrometer. Fast jede Schulsammlung besitzt ein Goldblatt-Elektroskop. Wenn dieses Instrument fein genug wäre, müsste man einen Ausschlag der Goldblättchen beobachten, falls der Messingknopf des Elektroskopes mit dem Zink eines Elementes verbunden würde; denn es ginge dann durch Leitung und Knopf Elektrizität auf die Goldblättchen über, und da beide Blättchen von der gleichen Elektrizität erhielten, müssten sie sich abstoßen. Durch Annäherung eines geriebenen Siegellackstabes würde man in diesem Falle erkennen, dass es negative Elektrizität wäre; darum heisst man den Zinkpol des Elementes den negativen Pol.

Bei Anwendung von zwei hintereinander verbundenen Elementen entstünde ein Ausschlag, der einer doppelt so starken Abstossung der Goldblättchen entspräche, mithin wäre hier die Spannung doppelt so gross; bei der Anwendung von 100 Elementen würde sie hundertmal so gross; aber sie wäre dann immer noch klein verglichen mit den Spannungen, die man erhält, wenn man als Elektrizitätsquelle eine Reibungselektrisier-

maschine verwendet. Wenn die Spannung so gross ist, dass die Elektrizität den Widerstand einer Luftschicht von blos 1 mm Dicke überwindet, so ist dieselbe schon 5000 Volt. Durchschlägt ein Funke eine Luftschicht von 1 cm Dicke, so ist die Spannung 25,000 Volt, also von solcher Grösse, dass man 25,000 Daniellsche Elemente mit einander verbinden müsste, um sie zu erhalten, während selbst eine kleine Reibungselektrisiermaschine dieselbe mit Leichtigkeit liefert. Es ist also der Strom, der durch Reibung erzeugt wird, hochgespannter Strom, Strom von vielen Volt Spannung, während er nur geringe Stromstärke, nur kleine Bruchteile von Ampère hat, also nur Spuren von Verbindungen in einigen Minuten zu zersetzen vermag, ebenso das Galvanometer nur wenig beeinflusst und nur ganz dünne Drähte erwärmt.

Die Erwärmung von Drähten bietet Gelegenheit, den Strom noch in einer ganz anderen Weise zu messen; denn Wärme und mechanische Arbeit stehen ja in einer sehr innigen Beziehung zueinander. Eine bestimmte Wärmemenge kann in eine bestimmte Menge mechanischer Arbeit übergeführt werden und umgekehrt. Eine Wärmeinheit, Kalorie, (Wärme, die nötig ist, um 1 kg Wasser um 1° zu erwärmen), entspricht einer mechanischen Arbeit von 424 mkg (Meterkilogramm) und 424 mkg Arbeit geben 1 Kalorie Wärme. Ein elektrischer Strom nun, der einen Draht so erwärmt, dass er in der Sekunde eine Kalorie Wärme abgibt, leistet also gleichsam eine mechanische Arbeit von 424 mkg; jeder Strommenge muss somit eine bestimmte Arbeitsmenge entsprechen.

Da wird es sich nun zunächst fragen: Wovon hängt die Arbeitsfähigkeit des Stromes, deren Vorhandensein jeder elektrische Motor, jeder Tramwagen nachweist, ab? Die Versuche zeigen, dass sie sowohl mit der Stromstärke, als auch mit der Spannung wächst, mithin ihrem Produkte proportional ist. Wenn die Stromstärke doppelt so gross ist, wird die Arbeitsfähigkeit des Stromes die doppelte; sie wird aber auch zweimal grösser, wenn sich die Spannung verdoppelt.

Ein Strom von 1 Ampère Stärke und 1 Volt Spannung hat eine bestimmte Arbeitsfähigkeit und zwar sind es ungefähr $\frac{1}{10}$ mkg. Das ist ein Strom von 1 Volt-Ampère oder 1 Watt.⁴⁾ Ein Strom von 2 Ampère und 1 Volt hat eine Arbeitsfähigkeit von 2 Watt = $\frac{1}{5}$ mkg; ebenso ist es, wenn der Strom 1 Ampère Stärke und 2 Volt Spannung hat. Bei einer Spannung von 10 Volt und einer Stärke von 5 Ampère wäre die Arbeitsfähigkeit 50 Watt = 5 mkg. Ein Strom von 736 Watt entspricht einer Pferdekraft. Man findet also die Arbeitsfähigkeit eines Stromes oder die Wattzahl, indem man die Anzahl der Volt mit der Anzahl der Ampère multipliziert: Volt \times Ampère = Watt.

Eine Dampfmaschine von 1 Pferdekraft, die mit einer guten Dynamomaschine verbunden ist, muss einen Strom von 736 Ampères und 1 Volt, oder von 1 Ampère und 736 Volt, oder von 73,6 Ampères und 10 Volt liefern u. s. f. Umgekehrt sollte ein guter Elektromotor, in welchen man einen Strom von 736 Watt leitet, eine Arbeit von 1 Pferdekraft liefern können.

Wenn wir einen Moment den elektrischen Strom mit dem Wasser in einer Röhrenleitung vergleichen, so wird es uns begrifflich fassbarer, dass seine Arbeitsfähigkeit sowohl von der Stromstärke als auch von der Spannung abhängt. Leiten wir das Wasser einer Leitung auf eine Turbine oder ein kleines Wasserrad, so hängt seine Arbeitsfähigkeit nicht nur von der Wassermenge ab, die aufs Rad fällt, sondern ebenso sehr vom Druck oder dem Gefälle des Wassers. Die Wassermenge in der Leitung entspricht nun der Stärke des elektrischen Stromes im Draht und der Druck des Wassers der Spannung des Stromes, und wie die Arbeitsfähigkeit des auststromenden Wassers dem Quantum und dem Druck proportional ist, so ist die Arbeitsfähigkeit des elektrischen Stromes der Stromstärke, gemessen in Ampères, und der Spannung, gemessen in Volt, proportional.

³⁾ Volta, Alessandro, geb. zu Como 18. Februar 1745, gest. daselbst 5. April 1827.

⁴⁾ Watt, James, geb. zu Greenock in Schottland 19. Jan. 1736, gest. 25. August 1819 in Heatfield bei Birmingham.

Für die gewaltigen Ströme, welche gegenwärtig von der Technik verwendet werden, ist ein Watt, das nur einen Arbeitswert von $\frac{1}{736}$ Pferdekraft darstellt, eine zu kleine Masseneinheit; die Technik hat darum von ihm eine neue, tausendmal grössere Einheit abgeleitet, sie heisst ein *Kilowatt*. Es ist das Wort also gebildet wie das Wort Kilogramm, Kilometer etc. Ein Strom von ein Kilowatt hat somit eine Arbeitsfähigkeit von 1000 Watt oder von ungefähr $\frac{4}{3}$ Pferdekräften. Endlich hat die Praxis noch zu einer andern Präzisierung des Begriffes Watt geführt.

Man kauft bekanntlich gegenwärtig die Elektrizität von den Elektrizitätsquellen, um sie zu den mannigfältigsten Zwecken zu verwenden. Dabei wird sie von sogenannten Zählern in Watt gemessen, doch da genügt es nicht, dass der Zähler anzeige, wie viele Watt in jedem Momente gebraucht werden, sondern er muss noch die Zeit angeben, während welcher ein Watt oder eine beliebige Anzahl Watt durch die Leitung geflossen ist. Man kauft daher den Strom nach *Wattstunden* oder *Kilowattstunden*, wobei man unter einer Wattstunde die Strommenge versteht, die aus einer Leitung fließt, wenn ein Strom von der Stärke eines Watts während einer Stunde aus der Leitung fließt. In der Schule würde nun noch übrig bleiben, durch Aufgaben die Kenntnis der soeben besprochenen gebräuchlichsten elektrischen Masse zu befestigen. Man wird dazu hauptsächlich Aufgaben benutzen, in welchen es sich um die Umwandlung von Wärme in Elektrizität, oder von mechanischer Arbeit in Elektrizität oder umgekehrt von Elektrizität in mechanische Arbeit oder Wärme handelt. Das führt dazu, der Kenntnis der elektrischen Masse, die zunächst nur einen praktischen Wert zu haben scheinen, einen höhern Wert zu verleihen; denn es ist wohl kein Kapitel wie dieses geeignet, das Fundamentalgesetz der Physik deutlicher und exakter zum Begreifen zu bringen, nämlich das Gesetz von der Erhaltung der Kraft, genauer von der Erhaltung der Energie, dass weder Energie geschaffen werden, noch solche aus dem Weltall verschwinden könne.“

B.

Pinselzeichnen.

In seiner Schrift über den Handfertigkeitsunterricht in englischen Volksschulen (Zürich, Orell Füssli 1901) berichtet Herr Professor *Bendel* von den Beschäftigungen zur Hand- und Augenerziehung, welche denselben an der 1.—4. Elementarschulstufe vorbereiten. Solche sind: Modelliren in Ton und Halbkarton, Zeichnen und Koloriren von Entwürfen, endlich *Pinselzeichnen*. Zweck dieser Beschäftigungen ist „die Vermittlung der Erkenntnis der Form, der Farbe und der Dimensionen“. Das Pinselzeichnen besonders „verlangt eine klare Vorstellung der Form und etwelche Kenntnis von Naturgegenständen; es bildet den Sinn für bewegte Formen, aber es geht ihm die Angewöhnung des Schülers an grosse Genauigkeit ab. Es ist für die Kinder viel leichter, den Eindruck, welchen sie von einer Blume, z. B. einer Glockenblume mit ihren Blättern, erhielten, vermittelst des blossen Pinsels zum Ausdruck zu bringen als mit dem Bleistifte; war ihre frühere Beobachtung eine ziemlich ungenaue, so wird der Fehler sofort zutage treten, sobald sie versuchen, ihre Vorstellung im Bild wiederzugeben.“

Durch die Güte des Herrn Professor *Bendel* ist das Pestalozzianum im Besitz des *Lehrganges*, welchen Miss *Yeats*, Tochter eines Künstlers und geschickte Kindergartenlehrerin, aufstellte. (Yeats, Brushwork. London, G. Philip a. Son 1896). An Hand desselben leitete Herr Lehrer *Oertli*, Zürich V, diesen Sommer einen Übungskurs im Pinselzeichnen für die pädagogische Sektion des Lehrervereins Zürich. Die Arbeiten dieses Kurses sind während einiger Wochen im Pestalozzianum ausgestellt.

Die Reihen und Gruppen von Drei- und Vierblättern zeigen, wie durch Absetzen des Pinsels in bestimmter Richtung mit mässigem Druck eine *Blattform* bezeichnet wird. Leichte Bewegung der feuchten Pinsel spitze ergibt *Stiele*, an diese reihen sich Blätterpaare zum *Eschenzweig*. Bei der gelben Marguerite reihen sich die Blätter zum *Strahlenkranz* 'um einen Mittelpunkt. Vergissmeinnicht- und Ährensträusse, Fuchsia-

zweige vereinigen Anordnungen von Stielen und verschiedenen Blüten. Rüben und Rettige zeigen den Übergang zum Anlegen grösserer Flächen. Verbinden sich mit solchen Pinselversuchen Übungen in der Führung des Zeichenstiftes im freien Schwung des Armes, wie sie nach Anleitung des Herrn *Missbach* im vorjährigen Sommer stattfanden, wird dabei das Augenmass mehr und mehr an genaues Vergleichen und Schätzen von Entfernungen und Flächenräumen gewöhnt, so lernen die Kinder nach und nach ihre Sehwarnehmungen und Formvorstellungen ebenso regelmässig zu äussern, wie sie durch den Sprachunterricht befähigt werden, gehörte Worte und Sätze sprachrichtig zu beantworten. Beim Zeichnen, wie beim Sprechen, kommt es auf bewusste Gliederung von Organbewegungen an: der Linienzüge und des Handdruckes, der Laute und Silben. Indem die Pinselführung eine *flächenhafte* Spur der Linienzüge und des Handdruckes liefert, wie die Netzhaut flächenhafte Vorstellungen der Erscheinungen vermittelt, gibt sie den Sinneseindruck unmittelbarer wieder als der Zeichenstift und erweist sich deshalb als vermittelndes Glied zwischen den Empfindungen der Netzhaut und den Umrissvorstellungen, welche aus der Blickbewegung erwachsen. Das Pinselzeichnen hilft deshalb mit zur bewussten Gliederung der Hand- und Blickbewegung.

G.

Vom Pestalozzianum.

VIII. Verein für das Pestalozzianum.

Es sind dem Verein als neue Mitglieder beigetreten:

23. Hr. Schneiter, F., Sekundarlehrer, Oberwinterthur, Zürich.
24. Frl. Bjarnason, Ingibjörg, Reykjavik, Island.
25. Hr. Schaad, J., Lehrer, Steinmaur, Zürich.
26. " Walker, W., Bezirkslehrer, Zürich IV.
27. " Glätsli, A., Lehrer, Zürich II.
28. " Letsch, Dr. E., Sekundarlehrer, Zürich IV.
29. " Attenhofer, A., Zürich III.
30. " Keller, J., Pestalozzistiftung Schlieren, Zürich.
31. " Goldinger, Ch., Unfallversicherung Winterthur, Zürich.
32. " Schmid, E., Lehrer, Zürich V.
33. " Winkler, J., v. D. M., Zürich II.

IX. Pestalozzistübchen.

Bekanntlich ist zu Ende 1901 von der Eidg. Gottfried-Keller-Stiftung die aus dem Besitz des Herrn Prof. v. Ahles in Stuttgart stammende *Ton-Maske Pestalozzis* für die Schweiz erworben worden. Herr Prof. v. Ahles hatte diese Maske als Erbe von Hofrat Elias Mieg besessen, der auf der Innenseite derselben die geschichtliche Notiz angebracht hat:

Pestalozzis Maske, über dessen Gesicht geformt durch Bildhauer Christen von Bern, um danach im Auftrage des Kronprinzen von Bayern anno 1809 Pestalozzis Büste in Marmor zu fertigen.

Wie vor einigen Jahren das Pestalozzibild von Schöner ist nun auch diese Maske dem Pestalozzistübchen zur Aufbewahrung anvertraut worden. Als unbedingt genaue Wiedergabe von Pestalozzis Gesichtszügen in seinem 64. Lebensjahr besitzt sie natürlich einen einzigartigen Wert; namentlich ist die Vergleichung mit obigem Ölbild, das im Jahr vorher von Schöner gemalt worden, für die Besucher des Stübchens von hohem Interesse.

Herr Prof. *Regl* an der Kunstgewerbeschule Zürich hat auf den Wunsch der Kommission des Pestalozzistübchens für eine ebensosehr dem Zweck entsprechende als sinnige Einrahmung der Maske gesorgt, so dass dieselbe seit Ende August zu allgemeiner Besichtigung im Stübchen ausgestellt werden konnte und nun in Zukunft mit jenem Schönerschen Bilde zusammen eine Hauptanziehung derselben bilden dürfte.

X. Sekretärstelle.

Die Verwaltungskommission des Pestalozzianums hat am 25. Sept. 1902 an Stelle des in den Ruhestand zurücktretenden Herrn *C. Schläfli* zum Sekretär des Pestalozzianums mit Antritt auf 15. Nov. einstimmig gewählt: Herrn *Jakob Eugster* von Teufen, geboren 1869, Lehrer in Teufen 1888—1890, Lehrer an der Knabensekundarschule und an der Lehranstalt Schiers 1890—1893, Leiter einer Knabenerziehungsanstalt in Speicher, Kt. Appenzell 1893—1902.

Literarische Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung.

Nº 10 11.

Oktober/November

1902.

Verf sser der bes rochenen Bücher: Ascherson, Baur, Brettschneider, Burwinkel, Curti, Düll, Falke, Fenkner, Fipper, Fricke, Gehrig, Gemss, Goethe, Hecke, Herold, Israel, Kollbrunner, Kraemer, Lampert, Moser, Mugrowsky, Nager, Patuschka, Reicke, Reinhardt, Riffel, Schläpfer, Schmid-Monnard, Schmidt, Schnorf, Schulz, Seyfert, Sladeczek, Sträuli, Thürndorf, Thürnhart, Vavrowsky, Waldmann, Weiss, Wyss, Zepf, Zuck.

Neue Bücher.

Doppelte und amerikanische kaufmännische Buchführung, in einfacher Theorie und praktischer Darstellung für Schulen und zum Selbstunterricht, von *E. Straessle*. 2. Aufl. 2 Fr. 142 S. 4°. Selbstverlag des Verfassers, Zürich I, Löwenstr. 71. *Bilder aus der Kirchengeschichte* für Mittelschulen, Sekundarschulen und die obern Klassen der Volksschule von *Emil Staub* und *Arnold Zimmermann*. 2. Aufl. Zürich, 1902, F. Schulthess. 162 S. mit vier Vollbildern und 44 Holzschnitten, krt. Fr. 1. 20.

Zur Jugendschriftenfrage. Eine Sammlung von Aufsätzen und Kritiken. Mit dem Anhang: Empfehlenswerte Bücher für die Jugend mit charakterisirenden Anmerkungen. Herausgegeben von den *Prüfungsausschüssen für Jugendschriften*. Leipzig, 1903, H. Wunderlich. 144 S., Fr. 2. 10, gb. Fr. 2. 70.

Der Deutschunterricht. Entwürfe und ausgeführte Lehrproben für einfache und gegliederte Volksschulen von *Gustav Rudolph*. I. Abt.: Unter- und Mittelstufe. 3. Aufl. 188 S., Fr. 2. 70, gb. Fr. 3. 40, ib. 1903.

Menschenkunde und Gesundheitslehre. Präparationen von Dr. *Richard Seyfert*. ib. 3. Aufl., 1903. 192 S., Fr. 2. 70, gb. Fr. 3. 40, ib.

Diktatstoffe I. Zur Einübung und Befestigung der neuen deutschen Rechtschreibung. Im Anschluss an die einzelnen Unterrichtsfächer als Sprachgrenze von *Paul Th. Hermann*. 1903, ib., 7. vermehrte Aufl. 208 S., Fr. 2. 20, gb. Fr. 2. 70.

Mineralogie und Geologie für höhere Schulen von Dr. *R. Reinisch*. Leipzig, 1903, G. Freytag. 104 S. mit 200 Textfiguren, zwei Farbtafeln und einer geologischen Übersichtskarte von Zentraleuropa, gb. Fr. 2. 70.

Leitfaden der Mathematik für Realanstalten von Prof. Dr. *Hermann Thieme*. II. Teil: die Oberstufe. 196 S. mit 162 Figuren, ib., gb. Fr. 3. 20.

Dr. Franz Ritter von Mocniks Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien von *Anton Neumann*. I. Abt.: für Kl. I und II, ib., 1902. 36. veränderte Aufl., 148 S., gb. Fr. 2. 70.

Hentschels Liederhain. Neubearbeitung von *Model* und *Möhring*. Heft I. Unterstufe 20 Rp. IIIa. Oberstufe für Knaben 70 Rp. IIIb. Oberstufe für Mädchen 70 Rp. Leipzig, K. Merseburger.

Dreistimmiges Choralbuch für Sopran und Altstimmen von *Karl Boyde*. ib. 56 S. 70 Rp.

Grundriss der Philosophie nach *Friedr. Harms*, bearbeitet von Dr. *Fr. Zimmer*. Tübingen, 1902. B. Mohr. 114 S. Fr. 2. 70.

Grundriss der Elektrotechnik für technische Lehranstalten von Dr. *Wilh. Brüs*. Leipzig, 1902. G. B. Teubner. 168 S. gr. 8° mit 248 Abbildungen im Text. Geb. 4 Fr.

Die Mathematik auf den Gymnasien und Realschulen. Für den Unterricht hergestellt von Prof. *Heinr. Müller*. Ausgabe B. für reale Anstalten und Reformschulen unter Mitwirkung von *Alb. Hupe*. 2. Teil, Oberstufe. Abteilung II. Synthetische und analytische Geometrie der Kegelschnitte. Darstellende Geometrie. ib. 1902. 2. Aufl. 178 S. mit über 140 Fig. B. 20 Fr.

Handbuch der deutschen Sprache für Präparandenanstalten und Seminare. Mit Übungsaufgaben von Dr. *O. Lyon* und Dr. *P. Polack*. ib. 305 S. Geb. Fr. 3. 80.

Musterbeispiele zur deutschen Stillehre. Ein Handbüchlein für Schüler von Dr. *O. Weise*. ib. 30 S. 40 Rp.

Leitfaden der analytischen Geometrie von Dr. *E. Weinholdt*. ib. 80 S. mit 62 Fig. Geb. Fr. 2. 10.

Ein Führer durchs Lesebuch. Erläuterungen poetischer und prosaischer Lesestücke aus deutschen Volksschullesebüchern von Dr. *P. Polack* und Dr. *P. Polack*. 2. Teil. 4. Aufl. Leipzig, 1902. Theod. Hoffmann. Lief. 1 und 2 zus. geb. 616 S.

Lese- und Lehrbuch für kaufmännische Fortbildungs- und Handelschulen von *H. Gehrig* und *F. Stillecke*. ib. 1902. 468 S. mit zahlreichen Abbild. Geb. Fr. 3. 40.

Rechtsschreiblehre für Unter- und Mittelklassen. Diktatstoffe in der Form sachlicher Einheiten von *H. Hildebrandt*. 2. Aufl. ib. 161 S. Fr. 1. 60.

Unsere Gebirgsblumen. Als Ergänzung zum Blumenbüchlein für Waldspaziergänger von Dr. *B. Plüss*, Freiburg i. B. 1902. 200 S. mit vielen Bildern. Geb. 4 Fr.

Blätter zur Pflege persönlichen Lebens von Dr. *Joh. Müller*. Leipzig, Verlag der Grünen Blätter. Bd. I. 280 S. 3. Aufl. Fr. 5. 40, geb. Fr. 6. 80.

Principes du Beau. Esthétique populaire par *Alois Studnicka*. (Sarajevo.) Traduit par les soins de Léon Genoud. Lausanne, 1902. F. Payot. 120 p. avec 106 illustr. 3 fr.

Ebene Trigonometrie mit reichem Aufgabenmaterial nebst Lösungen zum Gebrauch an gewerblichen Fortbildungsanstalten und Seminaren von *Ernst Wienecke*. Berlin W., Markgrafenstr., 1902. G. Winkelmann. 72 S. Fr. 1. 35.

Die Veranschaulichung im Rechnen nach der rythmischen Zählmethode von *K. Emil Fährmann*. Plauen, 1902. A. Kell. 14 S.

Was die Welt erzählt, von *Stefanie Barnet*. Zürich, 1903. Th. Schröter. 48 S. gr. 4° mit Zeichnungen von C. Steiger.

Schule und Pädagogik.

A. Israel, *Pestalozzis Institut in Iferten*. Beiträge zu seiner näheren Kenntnis aus den nachgelassenen Papieren Dr. Karl Justus Blochmanns. 20. Heft der von Muthesius herausgegebenen Beiträgen zur Lehrerbildung und Lehrerfortbildung.

Unter den Schriften über Pestalozzi beansprucht Blochmanns Biographie vom Jahre 1846 immer noch ein hervorragendes Interesse. Blochmann war von 1809 bis 1816 Lehrer am Pestalozzischen Institut in Iferten; er hat während seines dortigen Aufenthaltes zeitweilig ein ausführliches Tagebuch geführt und später mit Niederer, Krüsi, Ramsauer, Ackermann, Theodor Schacht, Dreist, Kawerau, Henning und andern eine grosse Zahl Briefe gewechselt, die grösstenteils erhalten sind. Sie haben zum teil allgemeines Interesse und gewähren uns namentlich Einblicke, „wie es in Iferten eigentlich gewesen ist“. Israel, dem von dem einzigen Sohne Blochmanns diese Papiere behufs gutfindender Veröffentlichung zugestellt worden sind, gibt uns in seiner Arbeit zunächst eine kurze Biographie von Blochmann; daran schliessen sich Auszüge aus Blochmanns Tagebuch, das sein Gedanken- und Gefühlsleben im Lichte seiner Liebe zu Renate Eibler widerspiegelt, zugleich aber auch über Personen und Verhältnisse im Institut Pestalozzis Aufschluss gibt. Den Schluss bildet das Urteil Schachts, eines andern Lehrers am Institut in Iferten, über Pestalozzi, seine Bestrebungen und seine Mitarbeiter. Die anspruchslosen Blochmannschen Aufzeichnungen enthüllen uns das äusserliche Leben und Treiben der Anstalt in Momentbildern auf die anmutigste Weise und lassen uns daneben auch tiefere Blicke in ihr inneres Wesen tun. Die zusammenfassende Darstellung Schachts aber, der als gereifter Mann das Ganze vor unserm Auge vorüberführt, wie es seine Wahrheitsliebe mit Sorgfalt zusammenfügte, lässt uns erkennen, wie es kam, dass das Institut in Iferten trotz seines äussern Glanzes für die Reifung der Pestalozzischen Ideen so bedauerlich wenig geleistet hat. Die Israelsche Arbeit verdient von jedem Verehrer Pestalozzis gelesen und gewürdigt zu werden.

Dr. X. W.

Hermann Gehrig, Jean Jacques Rousseau.

Im pädagogischen Verlag von Hermann Schroedel in Halle erschienen von Schulinspektor Gehrig vor kurzem in 3 Bändchen eine Darstellung von Rousseaus Leben und eine Inhaltsangabe und Beurteilung seiner Werke. Die Schilderung des Lebensganges ist klar und übersichtlich; nach jedem grössern Abschnitt folgt eine kurze Zusammenfassung. Eine kurze, sachliche und zutreffende Besprechung erfahren im zweiten Bändchen Rousseaus „Abhandlungen über die Wissenschaften und Künste“, die „Abhandlung über den Ursprung und über den Grund der

Ungleichheit unter den Menschen“, und über den „Gesellschaftsvertrag“ oder „Grundlage des öffentlichen Rechtes“. Das dritte Bändchen behandelt Rousseaus pädagogische Schriften, vorzugsweise „Emil“. Der Verfasser verrät eine gründliche Kenntnis der Rousseauschen Arbeiten, nicht minder auch eine eingehende Bekanntschaft mit den pädagogischen Bestrebungen unserer Tage; sein Urteil ist sachlich, seine Kritik massvoll. Er schliesst mit den Worten: So gebührt J. J. Rousseau der Ruhm, die Erzieher über die Erziehung denken gelehrt und die Pädagogik als Wissenschaft begründet zu haben. Die Geschichte der Menschheit aber hat es längst anerkannt, dass Rousseau das Recht der Persönlichkeit, sich naturgemäß entwickeln und betätigen zu können, zur Anerkennung gebracht und dadurch eine freie, weitherzige, wahrhaft humane Geistesbildung angebahnt hat. *Dr. X. W.*

Emil Reicke, Lehrer und Unterrichtswesen in der deutschen Vergangenheit. Mit 130 Abbildungen und Beilagen nach Originalen aus dem fünfzehnten bis achtzehnten Jahrhundert. Leipzig 1901. E. Diederichs. Fr. 5.40.

Der Verfasser des geschmackvoll ausgestatteten Buches, das den 9. Band der bekannten Monographien zur deutschen Kulturgeschichte bildet, gibt in gemeinverständlicher Darstellung einen hübschen und anschaulichen Überblick über die Entwicklung des deutschen Unterrichtswesens von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts. Schuld des vorhandenen Quellenmaterials ist es, wenn die Behandlung der einzelnen Perioden stofflich recht ungleichartig ausfiel. Zu bedauern ist, dass auf eine auch äusserlich leicht erkennbare übersichtliche Gliederung des Stoffes im Texte durch Abgrenzung von Kapiteln verzichtet wurde. Besonders wertvoll und belehrend sind die zahlreichen Reproduktionen alter Originaldarstellungen; nur, scheint uns, überwuchern sie den Text allzusehr. Man kann sich nicht immer des Eindrucks eines illustrierten Katalogs mit begleitendem Text erwehren. *E. E. Heinrich Herold, Bernhard Overberg.* Schroedels pädagogische Klassiker.

Die Schrift des Seminarlehrers Herold gibt ein mit Sachkenntnis und Liebe gezeichnetes Lebensbild des bescheidenen und anspruchslosen Pädagogen Overberg. Seine Wirksamkeit in der Schule, seine Verdienste um die Förderung der Lehrerbildung, seine Bemühungen zur Heranbildung von Lehrerinnen, seine pädagogischen Schriften finden die gebührende Würdigung. Das Werklein sei daher pädagogischen Kreisen, namentlich auch den Lehrerinnen, bestens empfohlen. *Dr. X. W.*

Gustav Hecke, Die neuere Psychologie in ihren Beziehungen zur Pädagogik.

Diese Arbeit erscheint als 22. Heft der von Seminarlehrer Muthesius in Weimar herausgegebenen „Beiträgen zur Lehrerbildung und Lehrerfortbildung“. Sie gibt nach einem kurzen Überblick über die Hauptrichtungen der früheren und der modernen theoretischen Psychologie eine übersichtliche Darstellung der früheren und der modernen pädagogischen Psychologie, wobei die Tendenzen und bisherigen Ergebnisse der modernen psychologischen Forschung mit Rücksicht auf das Wesen der Erziehung, der Schulorganisation, der Schulhygiene, der Didaktik, Methodik und Schulzucht eingehend gewürdigt werden. Der Verfasser verrät eine umfassende Kenntnis der psychologisch-pädagogischen Literatur; auch die Forschungen auf physiologisch-psychologischem Gebiete sind ihm nicht fremd. Er versteht es, die verschiedenen Anschauungen übersichtlich zu gruppieren und mit wenigen Worten zutreffend zu beleuchten. Ganz besonders soll die Sachlichkeit und Ruhe der Beurteilung hervorgehoben werden. Wer sich in der reichen Literatur über neuere Psychologie und Pädagogik orientieren und mit den gegenwärtigen Bestrebungen auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts vertraut machen will, greife zu dem genannten Schriftchen, das bestens empfohlen werden darf. *Dr. X. W.*

E. Mugrowsky, Die Leben-Jesu-Bewegung in der Pädagogik. Der jüdische Hintergrund im neuen Testament. Zwei Beiträge zur Behandlung der Geschichte Jesu in der Volksschule. Verlag von Hermann Schroedel in Halle a. d. S. 1901.

Das kleine Schriftchen will einen Beitrag liefern zur vielörterten Frage, wie das Leben Jesu im Religionsunterricht

der Volksschule zu behandeln sei. Der erste Teil geht unter Anführung der über das Leben Jesu erschienenen Literatur, speziell auf die Frage ein, ob eine pragmatisch-historische Darstellung des Lebens Jesu möglich sei, wie heute so viele Pädagogen verlangen, d. h. ob man, statt blos Geschichten von Jesus, seine Geschichte geben könne. Der Verfasser hält eine solche pragmatische Lebensgeschichte für unmöglich und zwar mit Rücksicht auf die lückenhaften Quellen, wie er sagt, da ja von dem Leben unseres Religionsstifters viel zu wenig bekannt sei, aber es ist vielleicht mehr die Furcht, das rein historische Gemälde Jesu habe keinen Raum mehr für den dogmatischen Gottmenschen, die zu solchem Schlusse geführt hat. — Die zweite Arbeit ist eine Schilderung der zeitgeschichtlichen Verhältnisse Palästinas unmittelbar vor und während des Auftretens Christi, ein Bild des politischen, sozialen und religiösen Lebens der Juden, das um seiner kurzen, aber doch alles Wesentliche umfassenden Darstellung willen recht zu empfehlen ist, da ja die Erscheinung Jesu erst auf Grundlage dieser Kenntnisse ins rechte Licht tritt. *J. W.*

Dr. K. A. Schmid, weil. Prälat und Gymnasiallehrer: *Geschichte der Erziehung*, vom Anfang an bis auf unsere Zeit. Fortgeführt von Georg Schmid. Dr. phil. Fünfter Band. Erste Abteilung. *Geschichte des Gelehrten Schulwesens seit der Reformation.* von Dr. Hermann Bender. Das „neuzeitliche, nationale Gymnasium“. Von Georg Schmid. Stuttgart 1901. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. 511 Seiten, Preis 16 M.

Wir haben schon wiederholt Gelegenheit gehabt, auf diese hervorragende Publikation aufmerksam zu machen; es ist weitaus das einlässlichste Werk über die Geschichte der Erziehung und daher ein Nachschlagewerk, das in keiner Lehrerbibliothek, aber auch in keiner andern, den pädagogischen Wissenschaften dienenden Bibliothek fehlen sollte. Der vorliegende Band allerdings hat besonderes Interesse nur für diejenigen, die sich mit der Frage der Gymnasialbildung und Gymnasialreform beschäftigen; diesen bietet er aber ein sehr eingehendes Material aller Bestrebungen von der Gründung und Einrichtung der Melanchthon-Sturmschen Lateinschule im 16. Jahrhundert bis zu den neuesten Reformbestrebungen des abgelaufenen Dezenniums. Sehr einlässlich wird dabei über die Verhandlungen der im Dezember 1900 vom deutschen Kaiser einberufenen Konferenz von Schülern über die Reformfrage und die Errichtung des „neuzeitlichen, nationalen“ Gymnasiums berichtet, sowie über die Resultate, welche diese Konferenz in theoretischer und in praktischer Hinsicht gezeigt hat. Die Behandlung der Fragen der stärkeren Betonung der modernen Fächer, wie Deutsch, Englisch, Zeichnen und Turnen, wie auch der sittlichen Bildung werden gewiss jedermann interessieren, der die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Gymnasialbildung in den letzten Jahren etwachermassen verfolgt hat, oder selbst Knaben in das Gymnasium schickt.

Die Ausstattung des Werkes ist eine sehr gute. *F. Z.*

Deutsche Sprache.

Goethes Werke. Unter Mitwirkung mehrerer Fachgelehrter herausgegeben von Prof. Dr. K. Heinemann. Kritisch durchgesehene und erläuterte Ausgabe. Bd. 5: Bearbeitet von Prof. Dr. O. Harnack. Bd. 6: Bearbeitet von Dr. K. Heinemann. Leipzig, Bibliographisches Institut (Meyers Klassiker-ausgaben) per Bd. in Leinw. gb. Fr. 2.75.

In dem geschmackvollen Kleid, mit grossem Druck und gutem Papier, ist diese Goethe-Ausgabe bei ihrer Billigkeit eine höchst anerkennenswerte Leistung des bekannten Verlags des Bibliographischen Instituts in Leipzig, so dass wir gerne wiederholt auf diese Publikation aufmerksam machen, die mit wenig Mitteln die Anschaffung einer schönen Ausgabe Goethes ermöglicht. Die vorliegenden zwei Bände enthalten Faust, I. und II. Teil, Paralipomena zu Faust und (6.) Iphigenia auf Tauris, Torquato Tasso, Die natürliche Tochter, Die Mischuldigen, Die Laune des Verliebten. Die Anmerkungen der Bearbeiter am Fusse der Seite, sowie am Schlusse jedes Bandes sind zum Verständnis sehr wertvoll. Ohne sich allzu weit zu verlieren, geben sie Aufschlüsse, die jedem Leser erwünscht sind. Wir empfehlen jedem Lehrer, der nicht seinen

Goethe schon besitzt, die Beschaffung dieser Ausgabe; sie wird ihn zeitlebens freuen. Der genauen textlichen Wiedergabe ist die grösste Aufmerksamkeit gewidmet.

Gemss, Gust. Dr. *Wörterbuch für die deutsche Rechtschreibung* nebst Wörterklärungen und Verdeutschung der Fremdwörter. Berlin 1902, Weidmannsche Buchhandlung. 2. umgearb. Auflage des Kleinen deutschen Wörterbuchs. 276 S., geb. 2 Fr.

Ein in Druck und Anordnung gefälliges Wörterbuch. Was dasselbe vor ähnlichen Arbeiten eigen hat, ist der allerdings knappe Hinweis auf die Abstammung der Wörter, sowie die Aufnahme sehr vieler Fremdwörter mit entsprechender Verdeutschung. Für Substantive gibt der Bearbeiter stets Genus und Flexion an. Dass die Doppel-Schreibweise, die auch in diesem Büchlein auffällig sich zeigt, nicht dem Bearbeiter, sondern den Urhebern der amtlichen Regeln zur Last fällt, wollen wir nicht wiederholen; aber ein schlimmes Angebinde ist sie und bleibt sie, so lange sie besteht. Ausstattung und Einband gut. *r.*

Schnorf, K. Dr. *Deutsches Lesebuch* für die untern und mittlern Klassen höherer Lehranstalten der Schweiz. 2. verm. Aufl. (3. Aufl. des Lesebuches von Lüning & Sartoni). Zürich, 1902. F. Schulthes. 368 S. 80, Fr. 3.20, krt. Fr. 3.80.

Hat das Buch äusserlich durch schönere Ausstattung und vermehrten Umfang (fünf Bogen) gewonnen, so ist es durch die vorliegende Bearbeitung auch innerlich ein eigentlich neues Buch geworden. Und zu seinem Vorteil; denn der Verfasser hat sich bestrebt, inhaltlich und formell gute Lesestücke zu bieten. Indem er Mythen, Sagen und Erzählungen (19), Bilder aus der Kulturgeschichte (15), Darstellungen aus Natur und Kunst (16), sowie Rhetorisches (6) und Briefe (6) in den prosaischen Lesestücken vereinigt, berücksichtigte er die verschiedenen Wissensgebiete wie Darstellungsarten, nicht zum wenigsten ästhetische Gesichtspunkte. Die Auswahl verdient durchweg Anerkennung; den Brief an Radetzky hätten wir allerdings nicht ungern vermisst. Die Zahl der poetischen Stücke beträgt über hundert. Sie gehen nach ihrer Schwierigkeit noch mehr auseinander als die Prosastücke. Dass der Bearbeiter allzu modern oder realistisch geworden, wird ihm niemand vorwerfen; anerkennenswert ist aber die Berücksichtigung, die unsrern heimischen Dichtern geworden ist. Ob das Gedicht: „Die Rose von Newport“, gerade am rechten Platz in diesem Buche für das untere Gymnasium ist? Freiligraths unwahres Gedicht: „Der Löwenritt“, hätten wir weg gelassen. Wenn wir in dem Lesebuch Gedichte finden, die schon in den Lesebüchern der Primarschule auftauchen, so zeigt uns das, wie verschieden die Bearbeiter von Büchern über die einzelnen Lesestücke denken, und da über den Geschmack nicht zu streiten ist, so hat der Bearbeiter dieses Buches gut getan, eine grosse Auswahl im ganzen gewiss schöner Gedichte zu bieten. Die Sorgfalt, die der textlich genauen Wiedergabe gewidmet ist, wird dem Lehrer nicht entgehen. In seiner jetzigen Gestalt wird das Buch seinen Platz im Gymnasialunterricht ehrenvoll behaupten und sich neue Freunde werben.

Geschichte.

Curti, Th. *Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert*. Reich illustriert von Anker, Bachmann, Bille, Dünki, Hoffmann, Morax, P. Robert, Hedwig Scherrer. Neuenburg, F. Zahn. 15 Lieferungen à Fr. 1.25, für Nichtsubskribenten à 2 Fr. Lieferung 1 und 2 je 48 S. 40.

In Ausstattung und Illustration gleicht diese neueste Publikation des rührigen Verlegers Zahn, der im gleichen Verlage erschienenen populären Geschichtswerke von Sutz, Gobat und Gavard. Unsere besten Zeichner haben ihren Stift dem Werk zur Verfügung gestellt, und was in den alten Büchereien an interessanten Stichen oder Zeichnungen (wie L. Vogel u. a.) aufzutreiben war, das findet hier eine schöne Reproduktion, um historische Gestalten, Sitten, Bräuche dem Auge vorzuführen. In innigem Verhältnis zum Text stehen die Illustrationen nicht immer; es sei denn, dass Bildnisse wie das von Marie Antoinette etc. aufgenommen worden seien, um des Künstlers (Ankers) Kraft zu zeigen. Dass dieser reiche Bilderschmuck manches aufhellt, was das Wort nicht vermag, wird niemand bestreiten, und dass sich's der Verlag angelegen

sein lässt, in der Ausstattung das Beste zu leisten, zeigen die zwei ersten Lieferungen, die eine Reihe von Volltafeln aufweisen.

Und der Text? Nicht in der üblichen Art und Schichtung der Kapitel führt uns der Verfasser in das Verständnis des 19. Jahrhunderts hinein. „Auf dem Gipfel der Macht“, mit dem Einzug der Eidgenossen in Mailand hebt der Text an; die Darstellung der Fremdendienste, und der Tellenspiele führen zu den politischen und sozialen Zuständen im 18. Jahrhundert hinüber. Major Davel, Hallers Alpen, Michelis Lehre von der Volksherrschaft, die Verschwörung Henzis charakterisiren Zeit und Verhältnisse, in welchen die „neuen Ideen“ eines Argenson, Montesquieu, Rousseau u. a. zur Saat für neue Stürme werden. Die helvetische Gesellschaft nährt neue Ideale mitten unter neuen Wirren, während das Defensivbündnis mit Frankreich zeigt, dass die Eidgenossenschaft wenigstens in der auswärtigen Politik den patriotischen Instinkt noch nicht ganz verloren hat. Ein interessantes Kapitel über die Landwirtschaft bildet den Schluss der zweiten Lieferung. Was den Text fesselnd macht, das ist eine Fülle von anschaulichem Detail, Personen und Verhältnisse betreffend, das unter klarleitende Gesichtspunkte zusammengestellt ist. Neben der Detailmalerei, die gerade bei der Schilderung einzelner Persönlichkeiten die Stärke der populär-interessirenden Darstellung ausmacht, eignet dem Verfasser eine auf grosser Belesenheit beruhende Auffassung und Beurteilung der Personen und der Verhältnisse, so dass die Erzählung, ohne weitere Erklärungen und Deutungen, die Erklärung der Geschichte in sich selbst trägt. Die Sprache des Buches selbst ist in ihrer Einfachheit gewinnend und so recht geeignet, das Buch zu einem Volksbuch zu machen.

Brettschneider, Harry. *Wiederholungstabellen* für den Unterricht in der Geschichte. 38 S. 50 Rp. Halle a. S. Waisenhaus. **Neubauer, Fr., Dr.** *Kanon geschichtlicher Jahreszahlen*. ib. 30 S. 40 Rp.

Die beiden Büchlein enthalten chronologische Tabellen über die Ereignisse der Weltgeschichte, wie sie den Repetitionspensen der deutschen Gymnasien entsprechen; sie können zur Wiederholung in jeder Schule gebraucht werden. Dass alle Jahreszahlen sitzen, ist nicht nötig. Die Regententafeln finden sich im zweiten Büchlein.

Sträuli, H., Dr. *Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869*. Mit Anmerkungen und einer geschichtlichen Einleitung. Winterthur, 1902. Geschw. Ziegler. 257 S. 4 Fr.

Das ist nun eine wirkliche Verfassungskunde, die wir jedem Lehrer der Fortbildungsschule und recht vielen Bürgern in die Hand wünschten. Klar, anschaulich, nach keiner Seite hin zu weit gehend, führt uns der Verf. erst durch die Geschichte der zürcherischen Verfassungen und ihrer Änderungen (1803 bis 1903) hindurch. Ein volles Jahrhundert! Dann werden die Bestimmungen der Verfassung, wie sie seit dem 18. April 1869 mit ihren seitherigen Zusätzen zu recht besteht, nach sieben Haupttiteln geordnet, im Wortlaut mitgeteilt und geschichtlich und inhaltlich erläutert. Es ist sehr anzuerkennen, wie es der Verf. versteht, diese Materie interessant zu behandeln, so dass man ihm gerne folgt. Und dieses Interesse weckt er dadurch, dass er Gesichtspunkte aufstellt, das Wesen der Bestimmungen erhellt und durch zeitgenössische Zitate belegt und begründet. Für den Lehrer der Verfassungskunde und der neuesten Geschichte (an Mittelschulen!) ist das ein höchst willkommenes Hülfsmittel. Es dürfte dessen Studium auch den eidg. Experten zu empfehlen sein, denen die zürcherischen Rekruten unter die Hände kommen. Wenn der Staatsverlag wieder eine nachgeführte Verfassung des Kantons und des Bundes erscheinen lässt, so darf er sich die Hilfe des gelehrtene Richters nicht entgehen lassen, dem wir diese Arbeit verdanken.

Weiss, E., Dr. *Basels Anteil am Kriege gegen Giangiaco Medici, den Kastellan von Musso, 1531—1532*. Ein Beitrag zur politischen Geschichte der Reformationszeit. R. Reich, Basel.

Eine interessante Studie über den Mussonenkrieg von 1531. Sehr anschaulich schildert der Verf. zunächst den Zug der Basler über Zürich und Chur, die langwierige Belagerung der

fast uneinnehmbaren Burgfeste im Verein mit dem Herzog von Mailand, die endliche Übergabe und den für den Kastellan noch merkwürdig günstigen Frieden. Die weitern Kapitel behandeln an Hand umfangreicher Forschungen den Einfluss dieses Krieges auf die Politik Zwinglis, die zweideutige Haltung der fünf Orte während des Krieges, Giangiacomo von Medicis Beziehungen zu Frankreich, zu Habsburg-Österreich nach dem Kriege, sowie zu den Eidgenossen. Eine lebhafte Charakteristik dieses verschlagenen und gefürchteten Freibeutlers und späteren kaiserlichen Generals schliesst die Schrift, die manche bisher dunkle Frage unserer Reformationskriege beleuchtet und zugleich einen wertvollen kulturhistorischen Beitrag ausmacht. Fachleute und Freunde unserer vaterländischen Geschichte werden diese Arbeit gern zu Rate ziehen. *W. Sch.*

Waldmann, Fr. *Historische Volkslieder und Gedichte zur Schweizergeschichte.* Basel, Emil Birkhäuser. 96 S. Geb. Fr. 1.50.

Was in den Sammlungen von Lilienkron, Tobler (Bibliothek älterer Schriftwerke), Kurz (Die Schweiz, Land, Volk und Geschichte in ausgewählten Dichtungen), an Volksliedern und historischen Liedern Gutes, für die Schule Verwendbares vorhanden ist, das hat der Bearbeiter dieses Büchleins hier gesichtet und gesammelt und in einem handlichen Bändchen vereinigt, indem er aus unsren neuern Dichtern noch eine Anzahl Gedichte hinzufügte. So enthält das Bändchen 30 historische Volkslieder (bis zur Reformation) und 56 historische Gedichte, die sich zur Belebung des geschichtlichen Unterrichts besonders eignen. Eine sorgfältige Wiedergabe des Textes und eine gute Auswahl machen das Büchlein sehr brauchbar in obern Primar- und Realschulklassen. Manche Gedichte bilden einen poetischen Kommentar zu Janelius Bildern aus der Schweizergeschichte und sind darum auch besonders bezeichnet. Wir empfehlen das Büchlein bestens. Es erspart mühsames Nachsuchen in grössern Werken wie die oben genannten oder Webers Nationalliteratur der Schweiz, aus der sich wohl noch einige Beispiele aufnehmen liessen.

Geographie.

Lampert, Dr. K. *Die Völker der Erde.* Eine Schilderung der Lebensweise, der Sitten, Gebräuche, Feste und Zeremonien aller lebenden Völker. Stuttgart, 1902. Deutsche Verlagsanstalt. 35 Lieferungen (mit 650 Abbild.) à 80 Rp.

Bei dem steigenden Interesse, das den uns durch die Erleichterung der Verkehrsverbindungen immer näher rückenden, infolge des europäischen Einflusses aber nach Zahl und Eigenart zurückgehenden Naturvölker wird ein Buch, wie das vorliegende, eine gute Aufnahme finden. Auf Grundlage von Reiseberichten und Spezialrouten bietet der Verf. hier eine volkstümliche Ethnologie, die durch die reiche illustrative Ausstattung — Bilder nach photographischen Aufnahmen in Farben- und Schwarzdruck — zum eigentlichen Prachtwerk wird. Hübsch und anschaulich schildert er uns in Lieferung 1 die Urbewohner von Samoa, Hawaii und Tahiti. Prächtige Bilder, Einzelfiguren und Gruppen unterstützen den Text, der uns mit Charakter, Sitten und Bräuchen der polynesischen Völker bekannt macht. Der Verleger sichert die Durchführung des Werkes auf gleicher Höhe der Ausstattung.

Kraemer, H. *Weltall und Menschheit.* Berlin W. 57. Bong & Co. per Lief. 80 Rp.

Jede Lieferung dieses Prachtwerkes überrascht durch die Mannigfaltigkeit ihrer instruktiven Illustrationen wie z. B. in Lief. 7 die farbigen Landschaftsbilder aus der Steinkohlenzeit, der Juraperiode, der mittlern Tertiärzeit und der Eiszeit oder in Lief. 9. Das Innere des Salzbergwerkes zu Wielizka, die Lage des Paradieses nach Herbinius, versteinerter Schmelzfisch aus dem Devon u. s. w. Und mit Interesse folgt der Leser der klaren Darstellung, in die Prof. Sapper die fortschreitenden Kenntnisse über die Gestaltung der Erdrinde, die geologische Tätigkeit des Wassers und des Windes u. s. w. kleidet. Das Werk findet in der Presse sehr gute Aufnahme.

Rechnen.

Nager, Franz. *Aufgaben im mündlichen Rechnen* bei den schweiz. Rekrutenprüfungen. 75 S. 40 Rp. *Aufgaben im schriftlichen Rechnen* bei den schweiz. Rekrutenprüfungen.

12. Aufl. 80 S. 40 Rp. Altorf, 1902. Buchdruckerei Huber.

Diese praktischen Aufgabensammlungen erhalten mit jeder Ausgabe eine Vermehrung, da die neuen Serien hinzukommen. Die Beispiele sind im ersten Teil je nach den Schwierigkeiten zusammengestellt; der zweite Teil enthält dann eine Anzahl Serien mit je vier Rechnungen, wie sie auf den Täfelchen für die Rekrutenprüfung zusammengestellt sind. Die Büchlein sind Fortbildungs- wie obern Volksschulklassen sehr zu empfehlen.

Sladeczek, Andreas. *Die Berechnung der Flächen und Körper.* Freiburg i. Br., F. Herder, 1901. 72 S., 70 Cts.

Die hier unter den drei Abschnitten: a) Beschreibung und Berechnung der Flächen; b) Beschreibung und Berechnung der Körper; c) Aufgaben zur Übung, gebotene Arbeit will nach dem Vorwort des Verfassers kein Lehrbuch sein, sondern als ein Wiederholungsbüchlein dienen, das durch eine übersichtliche Zusammenstellung der im mündlichen Unterricht entwickelten Grundbegriffe und Berechnungsformeln den Schülern Gelegenheit bieten soll, sich diese beliebig ins Bewusstsein zurückzurufen und sie so nach und nach dem Gedächtnis einzuprägen. Dies wird m. E. sicherer erreicht, wenn die geometrischen Belehrungen in vielfacher Übung z. B. durch Ausführung von Konstruktionen und Lösung mannigfaltiger Aufgaben aus dem Anschauungs- und Erfahrungskreis der Schüler und aus dem praktischen Leben tüchtig verarbeitet werden. Immerhin kann eine solche summarische Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse des Unterrichts dem Schüler bei Repetitionen zur Auffrischung seiner geometrischen Kenntnisse gute Dienste leisten.

H.

Vavrovsky: *Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik* für die IV. Klasse der Mädchenlyzeen. Wien, Pichlers W. & S. 1901. K. 1.20.

Das Buch setzt den Lehrstoff, der in den drei ersten Klassen der Mädchenlyzeen behandelt wird: die vier Operationen mit den verschiedenen Zahlformen und das Wesentlichste aus der Proportionslehre (ungefähr der Lehrstoff der beiden ersten Klassen unserer Sekundarschule) voraus. In der vierten Klasse, für die das Buch geschaffen ist, wird der gleiche Lehrstoff, allerdings von einem allgemeineren Standpunkte aus, wieder aufgenommen; es wird der Übergang von der Arithmetik der „besondern“ Zahlen zu den der „allgemeinen“ Zahlen (Buchstaben) gemacht (ein Teil des Lehrstoffes der dritten Klasse der Sekundarschule). Die einzelnen Kapitel sind: Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division, Quadriren und Quadratwurzel-Ausziehen, Flächenberechnungen, Wiederholungsaufgaben. Bei der Aufstellung neuer Begriffe knüpft der Verfasser an Aufgaben des früheren Unterrichtes an; jedem Abschnitte folgen eine Reihe von Beispielen (Geom., bürg. Rechen, Spiele), die dem Schüler die praktische Anwendung, den Nutzen des Rechnens mit allg. Zahlen erkennen lassen.

Mit der eigentlichen Darstellung der neuen Lehren ist der Rez. nicht einverstanden. Der Verfasser wird viel zu breit. Statt sich auf die Hauptgesetze zu beschränken, werden ellenlange Regeln aufgestellt. Für die Multiplikation zweier Produkte, z. B. $3a^3b^2 \cdot 4a^2c^5$, gibt das Buch eine Regel, die 20 Zeilen beansprucht! Für das Quadriren eines Dez.-Bruches wird S. 40 folgende Regel gegeben: „Man quadriere die Zahl ohne Rücksicht auf den Dezimalpunkt und bezeichne im Quadrate doppelt so viele Stellen, von der niedrigsten angefangen, als Dezimalstellen.“ Für die Theorie gilt der Satz „In der Beschränkung zeigt sich der Meister!“ in den Übungen können solche Regeln gelegentlich von den Schülern angegeben werden, in ein Lehrbuch gehören sie nicht. — Die notwendigen Begriffserweiterungen werden nicht immer richtig behandelt. S. 17: „Selbstverständlich ist a^1 keine Potenzgrösse, sondern völlig gleichbedeutend mit a .“ Die doppelte Bedeutung des Plus- und Minus-Zeichens (als Operations- und Vorzeichen) ist nicht immer auseinander gehalten. Seite 9 ist die Rede vom „gemeinschaftlichen Vorzeichen“ zweier Grössen, aber erst S. 10 und 11 werden die pos. und neg. Zahlen eingeführt. S. 43 wird behauptet, dass die Quadratwurzel aus einer drei- oder vierziffrigen ganzen Zahl jedenfalls zweiziffrig sei.

Dem Lehrer, der die Elemente der Algebra zu unterrichten hat, empfehle ich das Buch dennoch warm. Er wird darin manchen guten Wink finden, wie man das Rechnen mit allgemeinen Zahlen anknüpfen kann an das Rechnen mit gewöhnlichen Zahlen; es enthält manch hübsches Beispiel, das dem Schüler den praktischen Wert der neuen Zahlzeichen zeigt. Statt der in dem Buche enthaltenen Theorie wird man dem Schüler etwas anderes geben müssen: klare Definitionen und wenige Hauptsätze. Aus diesen Bausteinen wird sich der Schüler sein Haus bauen, und zwar tut er es mit Freude und Interesse und wird den neuen Unterrichtsstoff nicht, wie der Verfasser in seinem Begleitwort, „einen immerhin etwas spröden Unterrichtsstoff“ nennen. *Br.*

Fenkner, Prof. Dr. Hugo. *Arithmetische Aufgaben* unter besonderer Berücksichtigung von Anwendungen aus dem Gebiete der Geometrie, Physik und Chemie. Ausgabe A. Teil I: Pensum der Unter-Tertia, Ober-Tertia und Unter-Sekunda. 4. Aufl. Berlin, Otto Salle. 1901. 256 S. Preis M. 2. 20.

Der erste Teil der arithmetischen Aufgabensammlung von Fenkner hat schon im V. Jahrgang der Päd. Zeitschrift Seite 163 durch den Unterzeichneten eine anerkennende, kurze Besprechung erfahren. Da seitdem einzelne Definitionen und Erklärungen noch schärfer gefasst worden sind und besonders die Abschnitte XII und XIII, welche über quadratische Gleichungen und deren Anwendungen (inkl. Maxima und Minima) handeln, eine willkommene Bereicherung an passenden Aufgaben erfahren haben, so dürfte die Fenknersche Aufgabensammlung dadurch nur gewonnen haben. Unter Hinweis auf das frühere bezügl. Referat sei die Sammlung neuordnungs zur Beachtung empfohlen.

Wd.

Naturkunde.

Seyfert, Dr. Rich. *Die Arbeitskunde in der Volks- und allgemeinen Fortbildungsschule.* Ein Vorschlag zur Vereinheitlichung der Naturlehre, Mineralogie, Chemie, Technologie. Leipzig, 1902. E. Wunderlich. 4. Aufl. 316 S. 4 Fr., geb. Fr. 4. 30.

Nicht eine Naturlehre im gewöhnlichen Sinn unserer Lesebücher, sondern eine Zusammenfassung des Wissenswertesten über Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Ernährung, Kleidung, Verkehr, Verwertung der Metalle, Grossbetrieb, chemische Industrien, elektrischer Betrieb, alles im engsten Bezug auf die Arbeit, die der Mensch dabei leistet. Eine Naturkunde des Praktischen, möchte man sagen. Der Verf. nennt seine Arbeit einen Versuch; er ist so gut ausgefallen, dass in kurzer Zeit 4 Auflagen entstanden. Das Buch ist s. Z. hier ausführlicher besprochen und empfohlen worden. Wer sich für die obern Klassen der Volksschulen, Sekundar-, Fortbildungsschule, einen Ratgeber zum Präparieren anschaffen will, nehme dieses Buch. Er wird es nicht gern wieder missen.

Synopsis der mitteleuropäischen Flora, von P. Ascherson und P. Gräbner. Verlag von Wilhelm Engelmann, Leipzig.

Dieses grossangelegte Werk, auf dessen Erscheinen ich vor etlichen Jahren hingewiesen habe, ist heute bis zur 21. Lieferung fortgeschritten. Abgeschlossen ist der I. Band, welcher die Gefässkryptogamen, die Gymnospermen und einen Teil der Monokotylen umfasst. Vom zweiten Bande, der die Gräser enthält, sind 44 Bogen erschienen, ferner vom VI. Band, dessen Inhalt die Rosales bilden, 35 Bogen. Das Werk, das auf Dezzennien hinaus die Grundlage für das Studium der mitteleuropäischen Flora bilden wird, schreitet zwar langsam vorwärts; dafür wird es zu einer wahren Fundgrube botanischen Wissens, dafür ist ihm eine seltene Gründlichkeit der Darstellung der einzelnen Arten, ihrer Abänderungen, ihrer Verbreitung und Literatur eigen. Dass zu einem so umfassend angelegten Werke die Mitarbeit verschiedener Spezialisten herangezogen werden muss, liegt auf der Hand. So wurde das Genus Rosa, dem 350 Seiten gewidmet sind, von Dr. Rob. Keller in Winterthur bearbeitet. Der grosse Umfang dieser Monographie der mitteleuropäischen Rosen ist darauf zurückzuführen, dass sehr zahlreiche Abänderungen der Hauptarten Berücksichtigung fanden. Durch sie soll die Verbindung der verschiedenen den Inhalt einer Art bildenden Formenkreise dargetan werden. Burnat, der Monograph der

Rosen der Seetalen, verteilt im III. Bd. seiner Flore des Alpes maritimes über diesen Teil der Synopsis in folgender Weise: „Entre les monographies sur les Roses qui concernent une grande étendue de territoire, c'est à nos yeux la mieux comprise, celle qui fournit le tableau le plus net de la systématique du genre.“

Das Genus Rubus wurde von dem hervorragendsten Kenner der Brombeeren, von Dr. W. O. Focke in Bremen bearbeitet. Wer sich speziell mit dem Genus Rubus befasst, hätte wohl wünschen mögen, dass auch hier den Abänderungen der einzelnen Arten, mit denen niemand besser vertraut ist, als der Verfasser, etwas grössere Berücksichtigung zu teil geworden wäre, selbst wenn in der Anordnung der Übergangsformen eine gewisse Willkürlichkeit nicht zu vermeiden gewesen wäre und die Übersichtlichkeit, die allerdings ein grosser Vorzug der vorliegenden Arbeit Fockes ist, dadurch etwas beeinträchtigt worden wäre. Durch das etwas umfassendere Heranziehen der „kleinen Arten“ hätte Focke einer nicht immer glücklichen Aufstellung neuer Arten am wirksamsten begegnen können. Doch auch so bildet Fockes Arbeit das Fundament, auf dem künftig alle kleinern Teile des mitteleuropäischen Florusgebietes umfassenden monographischen Darstellung des Genus Rubus aufbauen müssen.

Möge es den Herren Ascherson und Gräbner vergönnt sein, das Werk, dessen Lieferungen stets mit Spannung erwartet werden, zu einem baldigen glücklichen Ende zu führen.

R. K.

Schläpfer, Rudolf. *Naturwissenschaftliches Repetitorium, umfassend Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik und Chemie.* Für die obern Klassen höherer Lehranstalten, sowie zum Privatstudium. 2. vermehrte und verb. Aufl. Davos, 1903. Hugo Richter. Geb. 4 Fr.

Das Buch führt uns in systematischer Anordnung und Behandlung alle Gebiete der beschreibenden und der erklärenden Naturwissenschaften vor. Es ist daher nicht dazu bestimmt, bei der ersten Behandlung den verschiedenen naturkundlichen Disziplinen als Wegweiser zu dienen; vielmehr soll es, wie schon der Titel erkennen lässt, nur zur Wiederholung benutzt werden. Dazu erscheint es auch sehr geeignet. Es zeichnet sich durch eine knappe, klare und genaue Darstellung der gewählten Gegenstände aus. Besonders charakteristische und typische Dinge, wie Pferd, grossohrige Fledermaus, Maulwurf, Steinadler, Honigbiene, Birnbaum, Wiesensalbei etc. sind einlässlicher behandelt, minderwichtige dafür kaum berührt oder ganz weggelassen. Wir finden deshalb im Repetitorium nicht jene dürre, trockene Systematik, die bald langweilt und ermüdet. Die Aufzählung der Hauptmerkmale von Klassen, Ordnungen und Familien ist vielmehr ab und zu durch deutlich ausgeführte Bilder unterbrochen, die das Interesse der Schüler leicht zu wecken und zu erhalten vermögen. Das Buch sei deshalb namentlich zur Vorbereitung auf Examen in Seminarien, Realschulen und Gymnasien bestens empfohlen. *C.*

L. Baur, *Kurzes Lehrbuch der Mineralogie und Geologie*, mit besonderer Berücksichtigung der geognostischen Verhältnisse Württembergs. Mit 164 Fig. Muthsche Verlagshandlung, Stuttgart. 1901. 221 S. Fr. 3. 50.

Der Verfasser bietet in dem vorliegenden Buche den Mittelschulen von Württemberg ein Lehrbuch, welches inbezug auf Ausdehnung gewiss die weitgehendsten Ansprüche befriedigt. Ausgehend von der immer mehr zu allgemeiner Anerkennung gelangenden Ansicht, dass gerade das Steinreich an die einzelnen Vorkommen des betreffenden Landes sich eng anzuschliessen habe, stellt er stets die württembergischen Verhältnisse und Fundorte in den Vordergrund. Für ein Schulbuch aber weist das Werkchen viele Mängel auf. So sind im mineralogischen Teile die zahlreichen angeführten Versuche fast wertlos, weil dieselben zu viel Zeit zur Ausführung in Anspruch nehmen würden. Dagegen vermissen wir bei den Kohlen eine, für den Schüler wertvolle, zusammenfassende Übersicht. Im Abschnitt der Geographie ist zu bedauern, dass der Verfasser nicht auf den Zusammenhang von Tiefen-, Gang- und Ergussgesteinen eintritt. In der Geologie wird häufig ein ganz veralteter Standpunkt eingenommen, so in bezug auf Vulkan- und Lössentstehung, jene sind nicht durch eindringendes Wasser, und dieser nicht durch fließen-

des Wasser gebildet worden. Auch die Zeichnungen lassen zu wünschen übrig, so zeigen die Fig. 91 und 92 geradezu Unrichtigkeiten, und der ideale Durchschnitt der Erdrinde auf S. 146 entspricht einer früheren Anschauungsweise. Entsprechend dem Grundsatz „für die Jugend ist das beste gerade gut genug“, können wir den vorliegenden Leitfaden nicht empfehlen.

Dr. H. F.

J. Zepf, *Wie können die Methoden naturwissenschaftlicher Forschung für den Unterricht fruchtbar gemacht werden?*

Leipzig, G. B. Teubner. 50 S. Preis 80 Rp.

Das vorliegende anregende Schriftchen zeigt an einem Beispiel: Galileis Erforschung der Fall- und Wurfbewegung, wie der Schüler durch das Verfolgen des Gedankengangs und der Versuchsanordnung der Forscher selber zu selbstständigem Denken erzogen werden kann. Als weitere Beispiele skizzirt der Verfasser die Entdeckungen Ohms und Joules auf elektrischem Gebiete. Umscheint diese Art der Behandlung, die J. Zepf auf das ganze Gebiet der Physik und Chemie ausdehnen möchte, für die Mittelschule zu weitschweifig und vielfach zu schwierig.

Dr. H. F.

E. Düll, *Wiederholungs- und Übungsmaterial für den Unterricht in Chemie und Mineralogie*. München, Wissenschaftlicher Verlag von Dr. E. Wolf. 155 S. Fr. 3.80.

Dieses Buch enthält eine grosse Zahl von Fragen und Übungsbeispielen in ansprechender Zusammenstellung, ohne Vollständigkeit anstreben zu wollen. Mit Hülfe derselben kann eine willkommene Vertiefung des chemischen Lehrstoffes vorgenommen werden; dabei ist namentlich die organische Chemie weitgehend berücksichtigt und einige Kapitel davon sind geradezu mustergültig behandelt. An unsren schweizerischen Mittelschulen bleibt leider für dergleichen Übungen nur wenig oder gar keine Zeit übrig, da wohl die meisten Kollegen nur mit Mühe den ganzen lehrplanmässigen Stoff durcharbeiten können. Dem Lehrer selbst aber bringt diese Schrift mannigfache wertvolle Anregung.

Dr. H. F.

Schulhygiene.

K. Schmid-Monnard, Dr. med. und **R. Schmidt**, Schuldirektor: *Schulgesundheitspflege*. Ein Handbuch für Lehrer, Ärzte und Verwaltungsbeamte. Leipzig, R. Voigtländers Verlag. 1902. 184 Seiten. Preis geb. Fr. 3.20.

Das Buch enthält in übersichtlicher und anschaulicher Darstellung das Wissenswerte aus den Gebieten der Schulgesundheitspflege. Sein besonderer Wert beruht darin, dass die Anschauungen und Erfahrungen eines Schulmannes und eines Arztes zum Ausdrucke kommen, von denen der letztere speziell als Kinderarzt einen Namen hat. Das Buch ist sehr zur Anschaffung zu empfehlen.

F. Z.

Dr. A. Riffel, prakt. Arzt: *Gesundheitslehre für Schule und Haus*. Stuttgart, A. Zimmers Verlag (Ernst Wohrmann) 1900. 64 Seiten 70 Rp.

Das Schriftchen, das hauptsächlich zeigen will, wie man seine Lebensweise einzurichten hat, damit man möglichst lange gesund und leistungsfähig bleibe und widerstandsfähig gegen all die Gefahren werde, durch welche Gesundheit und Leben des Menschen von innen und aussen fortwährend bedroht werden, ist geeignet für den Unterricht in der Gesundheitslehre in den oberen Volksschulklassen.

F. Z.

Dr. Otto Gotthilf-Thraenhart; *Gesundheitspflege in den verschiedenen Jahreszeiten*. Leipzig, A. Wehner. 103 S. M. 1.20.

Das Büchlein ist anziehend geschrieben. Nicht einverstanden werden die Alkoholgegner sein mit dem Verfasser, wenn er sagt: „Das beste und passendste Getränk für ältere Personen ist und bleibt der Wein“!

F. Z.

Religion.

Dr. E. Thrändorf, *Der Religionsunterricht im Lehrerseminar*.

Diese Arbeit, als 23. Heft von Muthesius' Beiträgen zur Lehrerbildung und Lehrerfortbildung erschienen, will einem gesinnung- und charakterbildenden Religionsunterricht die Bahn ebnen und damit veredeln und bessernd auf das Volksleben einwirken. Der Verfasser bekämpft mit Nachdruck und Geschick den heute noch in weitesten Kreisen üblichen Religionsunterricht, der im blossem Einprägen von biblischen Geschichten und Sprüchen und im Auswendiglernen des Katechismus be-

steht. Die Jugend soll sich nicht in erster Linie ein religiöses Wissen, sondern eine religiöse Gesinnung erwerben. Der Religionsunterricht soll nicht in einer düren systematischen Glaubens- und Sittenlehre bestehen, sondern er soll, namentlich auf oberen Stufen, aus den Werken der „Helden der Religion“ selbst schöpfen. Was von der Schule geboten werden kann und soll, ist nicht das Bekenntnis der werdenden christlichen Persönlichkeit selbst, sondern es ist die nach bestimmten Gesichtspunkten geordnete Summe der Anregungen zum Erkennen, wie sie der Geschichtsunterricht bot; die religiöse Wahrheit wird im Menschen nur in dem Masse lebendig werden, als er sie gefunden und erkannt hat. — Damit in diesem Unterrichtsfache die so notwendige Besserung eintrete, ist es notwendig, dass in der Lehrerbildungsanstalt mit der Reform begonnen werde. Wie sich hier der Religionsunterricht gestalten soll, setzt der Verfasser in klarer und überzeugender Weise auseinander, und wer nach den von Thrändorf entwickelten Grundsätzen für dieses Fach vorgebildet worden ist, wird es als ein wesentliches Erziehungsmittel zu schätzen und zu würdigen wissen. Das Studium des kleinen Schriftchens sei jedem Lehrer angeleghentlich empfohlen.

Dr. X. W.

A. Patuschka, *Unterrichtungen über das I.—III. Hauptstück des lutherischen kleinen Katechismus*. Verlag von Ernst Wunderlich, Leipzig. 1901. Preis 3 Mk., geb. Mk. 3.60.

Das umfangreiche Buch bespricht sehr einlässlich die zehn Gebote, das Apostolikum und das Unservater zu handen des Lehrers für Schüler der oberen Stufe. Der orthodoxe Standpunkt des Verfassers hindert ihn nicht, die verschiedenen Lebensanschauungen der Gegenwart vergleichend herbeiziehen; er ist überzeugt, dass es notwendig ist, „an hand der Gesetzeskunde, Volkswirtschaft, Geschichte, Literatur und an Beispielen aus dem Leben zu zeigen, dass und warum das Christentum die höchste aller Religionen ist“. Nicht bloss der kategorische Imperativ kirchlicher Anforderungen darf dem Kinde beigebracht werden, sondern es soll an den Auswüchsen des Materialismus und Atheismus, wie er von sozialistischen Lehren aufgenommen wird, wie er sich aber auch unter den besitzenden Klassen geltend macht, durch eigene Überlegung erkennen lernen, dass es der Gottesglaube ist, der in erster Linie den Menschen auf einer gesunden Lebensbahn erhält. Dabei bildet die reiche Beigabe von Sentenzen und gebundenen Wörtern hervorragender Männer aus dem deutschen Volke den schönsten Schmuck des Buches.

J. W.

J. H. Albert Fricke, *Winke für die unterrichtliche Behandlung der biblischen Geschichte und des Bibellesens in Schulen mit nur einem Lehrer*. Verlag von Carl Meyer (Gustav Prior), Hannover und Berlin. 1901. Preis 75 Pf.

Wo nach dem Lehrplan der Religionsunterricht derart eingefügt ist, dass schon mit Beginn der untersten Klasse die systematische Erteilung desselben erfolgen muss, so dass das Kind bis zum gewöhnlichen Schulschluss seine 1000 Religionsstunden durchzukosten hat, da sind solche „Winke“ dem Lehrer recht erwünscht, damit er ja bei der Zensur seiner Tätigkeit nicht zu leicht befunden wird; und in diesem Sinne enthält das Büchlein viele praktische Ratschläge. Es sollte aber doch mehr und mehr der Einsicht Bahn gebrochen werden, dass ein mechanisches Eintrichten halb- oder gar unverständiger biblischer, Katechismus- und Memorirstoffe vielfach zum Nachteil ausschlägt, indem sich leicht beim Kinde aus dem Zwang eine gewisse Abneigung gegen den Unterricht bildet, die in späterer Zeit als religiösefeindliches oder doch mindestens dem religiösen Leben gegenüber als gleichgültiges Benehmen zu Tage tritt. Mehr Freiheit, vielmehr Freiheit in diesem schwierigsten Unterrichtsfache ist geboten, wenn es gute Früchte tragen soll, ein zwangloses Hinweisen aus der Betrachtung der freien Natur auf ihren Schöpfer, verbunden mit einfachen moralischen Erzählungen auf der Unterstufe, ein sorgfältiges Eingehen auf die Abstraktionen in Religion und Moral an Hand der Bibel unter Vermeidung aller Dogmeneiterei auf der Oberstufe. So nur kann bleibendes Vertrauen und Liebe zum Höchsten erzielt, ein christlicher Lebenswandel begründet werden.

J. W.

Lehrmittel für den Religionsunterricht in der Volksschule, von einigen Geistlichen des Kantons Glarus. Verlag von Schulthess & Cie. in Zürich. In zwei Teilen, à 1 Fr., das

alte Testament für die Mittelschule, 1900; das neue Testament für die Oberschule, 1902.

Die beiden Büchlein verdienen deshalb besondere Erwähnung, weil die Verfasser durch Einstreuung von zahlreichen Profanerzählungen, Gedichten und Gebeten in die biblischen Geschichten, diese letztern den Schülern vielfach näher bringen, indem so gewissermassen eine praktische Verwertung der biblischen Lehren erzielt wird; dabei ist der interkonfessionelle Charakter des Lehrmittels absichtlich gewahrt worden. Dem ersten Teil ist ein Kärtchen von Palästina und als Anhang einige entsprechende Darstellungen der christlichen Feste, dem zweiten Teil ein Kärtchen mit den Reisen des Apostels Paulus und als Folge der Apostelgeschichte einige Bilder aus der Kirchengeschichte beigegeben; beide Teile enthalten auch einige den Inhalt erläuternde Bilder. *J. W.*

L. Reinhardt, *Die Gottesherrschaft als welterneuerndes Lebensprinzip*. V. D. M., München, Verlagsbuchhandlung von Ernst Reinhardt. 1901. Preis 1 Mk.

Wir haben da vor uns ein Mahnwort an alle denkenden Menschen, vorab an diejenigen, die zur Volksbildung und Erziehung berufen sind, in der von allen Kulturreichen angestrebten, in Christo verkörperten Gottesherrschaft, das einheitliche Lebensprinzip hochzuhalten, durch den Glauben, dass diese Gottesherrschaft, die aber durchaus nicht mit dem aus der kirchlichen Überlieferung in anfechtbaren Dogmen dargestellten Gottesreiche identisch ist, sondern nur in der reinen Lehre Christi sich findet, — dass dieses Einssein mit Gott nicht erst in einem erträumten Jenseits, sondern, wie es die Quelle alles geistigen und Kulturlebens und das Ziel aller bisherigen Entwicklung war, auf Erden seine Verwirklichung finde. *J. W.*

Arthur Schulz, *Der deutsche Knabe im Religionsunterricht*. Verlag der Blätter für deutsche Erziehung. Friedrichshagen-Berlin. Preis 60 Pf.

Gestützt auf die Beobachtung, dass der Religionsunterricht an den meisten Orten „mit einer erstaunlichen Unkenntnis vom Seelenleben der Kinder wie der Menschen überhaupt“ erteilt wird, und dass darum die jungen Leute nach absolviertem Schulunterricht die ihnen lästig gewordenen Fesseln abstreifen und sich der Irreligiosität in die Arme werfen, will der Verfasser Vorschläge machen zu einem rationalen Unterricht, der seiner positiven Erfolge gewiss sei. Die aus psychologischen Grundsätzen hervorgegangenen Erwägungen zielen dahin, dass der Unterricht unter Vermeidung aller Quälereien des Verstandes durch schwierige Erklärungen und Deutungen oder übermässigen Zwang beim Auswendiglernen von unverstandenen Sachen, unter Ausmerzung alles nicht unbedingt Nötigen besonders des anstössigen Stoffes in der Bibel und durch eine der geistigen Entwicklung des Kindes angepassten Gruppierung des dargebotenen Stoffes, vornehmlich an das Herz und Gemüt des Kindes sich zu richten habe. Dabei ist die Forderung, der Religionsunterricht möchte anfänglich nicht in einer besonderen Stunde, sondern im Anschluss an den andern Unterricht, besonders den in der Natur, erteilt werden, der besondern Beachtung wert. Der Verfasser sagt sehr richtig: „Es gibt keine deutlichere, anschaulichere und leichter zu fassende Offenbarung Gottes als die Natur, sie wirkt überall und zu jeder Zeit. Wessen Herz aber nicht durch die Wunder der Sternenwelt gerührt wird, der kann das alte Testament vom ersten bis zum letzten Buchstaben auswendig lernen, das wird ihm wenig helfen.“ Das sind recht beherzigenswerte Anregungen für den Lehrer, und es wird jeder, der dieses 50 Seiten starke Büchlein zur Hand nimmt, reichen Gewinn davon tragen, sei es dass es ihm zum Nachdenken über seine bisherige Lehrmethode veranlasst, sei es zur Bestärkung selbständig eingeschlagener ähnlicher Wege in diesem so schwierigen Unterrichtsgebiete. *J. W.*

A. Falke und F. Falke, *22 biblische Geschichten für die Unterstufe*, Preis Mk. 1. 60, geb. Mk. 2. 25, 5. Auflage, 1900, *Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus*, von A. Falke, Preis Mk. 2. 25, geb. Mk. 2. 75, 4. Auflage, 1901, sind der I. und IV. Band aus dem Gesamtwerke „Einheitliche Präparationen für den gesamten Religionsunterricht“, von Gebr. Falke, Verlag von Hermann Schrödel, Halle a. d. S.

Der I. Teil enthält eine Reihe von ausgewählten Ge-

schichten und Erzählungen aus dem alten und neuen Testamente, die nach den einleitenden Erläuterungen dem Verständnis der untersten Schulstufe angepasst seien. Wenn dabei indessen von einer Hochzeit zu Kana, einer Auferstehung und Himmelfahrt Christi, diesen schwierigsten Problemen unserer christlichen Lehre, die Rede ist, so dürften die Autoren je länger je mehr von allen denjenigen, die eine Umgestaltung des bisherigen Religionsunterrichtes verlangen, Widerspruch erfahren.

Im II. Buche werden die fünf Hauptstücke des kleinen Katechismus behandelt mit einem Anhang, bestehend in Gebeten und Bekenntnissen, sowie der Haustafel Luthers. Die gedrängte und doch übersichtliche Darstellungsweise hat wohl dem Buche so viele Freunde gewonnen, und es wird überall da, wo der Katechismusunterricht einen Hauptteil des Religionsunterrichtes bildet, dem Lehrer ein trefflicher Ratgeber sein. *J. W.*

Otto Zuck, *Lehrbuch für den gesamten Religionsunterricht auf der Oberstufe*. Verlag von Gerhard Kühmann in Dresden. Sechste Auflage. Preis 6 Fr., geb. Fr. 6. 80. In zwei Teilen: das alte Testament 1900, das neue Testament 1901 herausgegeben.

Die beiden Bücher enthalten eine Reihe fruchtbarer, religiöser und moralischer Gedanken, wie sie zur Betrachtung der biblischen Geschichten für den Schulunterricht gerne aufgegriffen und verwertet werden. Der Erklärende sagt dazu, es sei in den voluminösen Bänden mehr geboten, als in die Volksschule hineingehöre, weil eben der Lehrer mehr wissen müsse, als er den Schülern zu geben habe. Und hierin möchten wir dem Verfasser völlig recht geben, namentlich wenn er zu dem, was nicht in die Schule hineingehört, seine Erörterungen über das Zusammenstimmen von biblischer Darstellung mit den Resultaten der naturwissenschaftlichen Forschung rechnet. Ich gebe statt weiterer Ausführung eine Probe aus der Erklärung des Schöpfungsberichtes: „Es ist eine von der Wissenschaft anerkannte Tatsache, dass das Licht (Lichtäther) vor der Sonne dagewesen ist; das Licht der Sonne entströmt nicht dem Sonnenkörper selbst, sondern einer Hülle, welche die Sonne, den Lichtkörper, umgibt Darnach schied Gott das Licht von der Finsternis und ordnete dadurch, dass er den Lichtäther in gewissen Zeitschnitten sich ausdehnen und wieder zusammenziehen liess, einen regelmässigen Wechsel zwischen Licht (Tag) und Finsternis (Nacht). *J. W.*

Fr. Wyss, *Theologie und Ethik*. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Leipzig 1901.

Der Verfasser will durch dieses Büchlein seinem „Handbuch der humanen Ethik“ Tür und Tor öffnen. Er steht auf dem Boden jener „ethischen Gesellschaften“, die von Amerika aus unsern Kontinent bereist und in verschiedenen Ländern ihre Anhänger gewonnen haben. An Stelle des Gottesglaubens soll der ethische Glaube treten, der einzige und allein auf der Vernunft basirt und Gott als unmoralische Grösse auf die Seite stellt, der Dualismus der christlichen Religion soll im Monismus aufgehen und dadurch ein Doppeltes gewonnen werden: einmal ein fester Boden, der mit keiner Wissenschaft im Widerspruch stehe und auf den sich alle müden Religionsbekänner retten können, sodann ein vollständig sicherer Maßstab für die Handlungsweise des Einzelnen, indem sich diese Ethik nicht mehr an schwankende Dogmen irgend einer Religionsgesellschaft anklammern müsse, sondern die untrüglichen Naturgesetze zur Grundlage habe. Naturwissenschaftler, Philosophen, Theologen, Dichter, ja selbst die Bibel und die bibl. Personen werden als Zeugen aufgerufen, dass diese Ethik allein der Wahrheit genüge, während das Christentum bald nach seinen Anfängen in die Irre gegangen sei, dem diese Ethik, die auf Vernunftgründen basirt, deren Postulate ein Ergebnis der menschlichen Erkenntnis sind, ist selbstlos, weil ihr Anhänger das Gute um seiner selbstwillen tut und tolerant, weil sie keinen Andersgläubigen verdammt, sondern höchstens bemitleidet, dass er sich nicht auf die gleiche Höhe des „Ethikers“ zu erheben vermag. Die Ethik der Gottesgläubigen aber entspringt der Selbstsucht, der Hoffnung auf Wiedervergeltung im Jenseits (darum wird der Gottesbegriff geradezu unmoralisch genannt) und mache fanatisch, weil der Andersgläubige, als von Gott verdammt, zu bekehren bzw. zu verfolgen sei.

Es ist hier nicht Raum für eine eingehende Erörterung und Würdigung der neuen Lehre, dem Verfasser möchte ich aber doch folgendes zu erwägen geben. Wenn Männer, wie z. B. Goethe, als beweiskräftige Heroen für die „Ethik“ angeführt werden, so können wir nichts weiteres dagegen sagen, als dass solche Männer ebensoviel Stoff für ein gegenteiliges Beweisverfahren liefern, wenn aber behauptet wird, das Christentum stimme mit dieser modernen Ethik überein und Jesus Christus oder Paulus zu solchen Ethikern umgestempelt werden, was man bei einer „richtigen“ Übersetzung des Urtextes ohne weiteres erkennen könnte, so merkt man die Absicht etc. So sollte man nicht Seelen fangen wollen zu einem Bekenntnis, das allen sich anpassen und dadurch die Welt beherrschen möchte, das aber, — wie das Volapück, jene einst so gerühmte Weltsprache, keine einzige der bestehenden Sprachen aufzusaugen vermochte oder auch nur auf die Dauer selbst sich lebensfähig zeigte, keinen einzigen Christen oder Mohammedaner oder auch nur Fetischbeter für sich gewinnen wird, weil es eben „graue Theorie“ aber keine Praxis erzeugt. Doch wir wollen das Wahre, das in dieser Theorie liegt, gerne würdigen. Es ist wahr, dass die christliche Kirche durch ihre Dogmenaufstellung vielfach den christlichen Geist verleugnet hat, um ihre Macht zu fördern und zu stärken, und wir wollen jedem dankbar sein, der mit der Geissel Christi das Heiligtum säubert und würden darob unsere Priester in Zorn geraten, wie einst die jüdischen im Tempel zu Jerusalem, aber wir lassen Jesus nicht so ohne weiteres in einen „Ethiker“ verwandeln, denn mag man die Bibel übersetzen, wie es gerade den Zwecken der Einzelnen passt, der Vatername, den Christus für Gott gebracht hat, zeugt allein schon gegen eine solche Vergewaltigung unseres Religionsstifters. Oder wie sollte er ihn aufgefasst, wo ihn sich gedacht haben, den Gottvater, etwa in der Urzelle? Will einer Atheist oder Materialist oder „Ethiker“ sein und glaubt, mit den Vorder-sätzen der Lehre Kants auszukommen, so mag er es auf seine Verantwortung hin tun, aber er soll sich davor hüten, in einem doch wohl auch nicht ganz selbstlosen Interesse seine Ideen irgend welchen Autoritäten unterzuschieben, die seiner Auffassung so ferne stehen, wie er selbst unserer christlichen Kirche, um aus solchen Kunststücken für seine Sache Kapital zu schlagen.

J. W.

Verschiedenes.

Drei Schriftchen über die Lungenschwindsucht: Dr. O. Burwinkel: *Die Lungenschwindsucht, ihre Ursachen und Bekämpfung. Gemeinverständlich dargestellt.* München, 1901 Verlag der „ärztlichen Rundschau“ (Otto Gmelin). 32 Seiten, Fr. 1. 35.

Dr. F. C. Th. Schmidt: *Die Tuberkulose, ihre Ursachen, ihre Verbreitung und ihre Verhütung. Gemeinverständlich dargestellt.* Braunschweig 1901. Friedrich Vieweg und Sohn. 64 Seiten, Fr. 1. 10.

Dr. med. Fischer: *Die Schwindsucht (Tuberkulose.) Praktische Winke für Gesunde und Kranke. Geeignet zur Verteilung an Behörden, in Kurorten, Krankenhäusern, Fabriken, Schulen etc.* Würzburg, A. Stubers Verlag (C. Kabitzsch). 52 Seiten, Fr. 1.

Die drei Schriftchen führen an der Hand eines ausreichenden Zahlenmaterials aus, welch grimmiger Feind der Menschheit namentlich in den Städten und Industriezentren die Lungenschwindsucht ist. Sie wollen den Gesunden ein Ratgeber sein zur möglichsten Verhütung der Krankheit und den Kranken zur Heilung oder Linderung ihrer Leiden. Die Tendenz der vorzüglich angelegten Schrift Burwinkels spricht sich in dem Worte Rousseaus aus, das der Verfasser als Motto vorausschickt: „Unsinnige, die ihr euch unaufhörlich über die Natur beklagt; lernet doch, dass ihr euch euere Übel selber schafft!“ Die drei Verfasser sind darin einig, dass die Lungensanatorien eine heilsame Einrichtung zur Linderung und Heilung der Leiden Schwindsüchtiger sind; viel wichtiger erscheint ihnen aber die Prophylaxis, die Einrichtung des Lebens in Wohnung, Nahrung, Kleidung, Arbeit, Abhärtung des Körpers und nicht zum geringsten des sogenannten gesellschaftlichen Lebens, wie auch das Heiraten, dass die Krankheit nicht aufkommen kann, dass sie im Organismus keine Nahrung findet.

Obwohl im wesentlichen mit derselben Tendenz und mit den nämlichen Schlussfolgerungen, wird die Materie in den drei Schriftchen doch in verschiedener Weise behandelt; alle drei verdienen, namentlich zur Aufklärung ausgedehnte Verbreitung. Da der Lehrerberuf namentlich wegen der nicht völlig zu umgehenden Staubbildung im Schulzimmer zu den Berufsarten gezählt wird, die in besonderem Masse der Gefahr ausgesetzt sind, von der Lungenschwindsucht ergriffen zu werden, so sollte jeder Lehrer wenigstens eines der vorliegenden Schriftchen sich aneignen und den Inhalt sich fleissig ver-gegenwärtigen. Die Befolgung der Grundsätze wird ihm ein Mittel sein, der Krankheit nach Möglichkeit vorzubeugen.

F. Z.

Der Wanderer. Kalender auf das Jahr 1903 von N. Kollbrunner. Zürich, H. Goessler. 148 S. 1 Fr.

Zum vierten Mal auf der Reise ist der Wanderer, gut ausgerüstet und wohlgeraumt. Das Titelbild auf Tondruck, die Voll- und Textbilder bezeugen die feine Ausstattung. Die Beschreibung von China eröffnet den Hauptinhalt, in dem neben Belehrendem, aus Heimat und Fremde auch die unterhaltende Erzählung und der Witz nicht zu kurz kommen. Im Monatskalender, wie in den Schlussblättern ist allerlei, was nützlich und praktisch. In seiner ganzen Erscheinung und Haltung trägt der Wanderer den Charakters eines Volksbuches und als solches darf er auch gewürdigt und verbreitet werden.

Der Fortbildungsschüler. 23. Jahrgang. Solothurn, O. Gassmann. 1 Fr.

Eine echte Solothurner Nummer eröffnet die Winterserie 1902/3. Auf dem Titelbild sehen wir Martin Disteli, ihm sind eine Lebensskizze und verschiedene Anekdoten im Text gewidmet; seine Bilder machen die Hauptsache der Illustrationen aus. Hervorragende Solothurner werden in Bild und Wort vorgeführt. Ein Abschnitt zeigt die staatliche Entwicklung des Kantons Solothurn, ein anderer vergleicht Freiburg und Solothurn. Daneben finden wir einen Auszug aus Hugis naturhistorischer Alpenreise von 1830, Arbeiten über Pflanzen-nährstoffe, Signalwesen der Eisenbahnen, daneben Erzählendes und wie üblich Briefe, Rechnungen und unterhaltenden Krimskram. Leider hat der F. den Tod seines Verlegers O. Gassmann zu melden, welcher die Unternehmungen des Fortbildungsschülers stets gefördert hat.

Moser, H. und Kollbrunner, U. Jugendland. Ein Buch für die junge Welt und ihre Freunde. Zürich, Gebr. Künzli. Band II. Für Kinder von acht bis zwölf Jahren. 64 S. gr. 4°. 6 Fr.

Unter den deutschen Schriften für die Jugend stand letztes Jahr der I. Band Jugendland in vorderster Reihe. Heute liegt der zweite Band vor. In seiner eigenartig fesselnden Gestaltung in Bild und Wort wird dieses Buch den Weg zum Kindergemüt finden. Ein buntes Titelbild weckt die Neugierde; die Innenseite des Deckels zeigt Gruppen spielender Kinder; der kleine Fischer am Bache stimmt weich und ernst, die Grünhose des kleinen Peter wird zum Ehrenkleid. Die Märchen vom Heinzel und der goldenen Spinne, das Fest der Elfen und Gnomen, die Zettelpeuche beschäftigen die kindliche Phantasie; die bald zart weichen, bald in festen Rhythmen sich bewegenden Liedchen erfreuen das Kindergemüt; die Amselgeschichte u. a. weckt Sinn für die Natur, und was die Textillustrationen und die (16) Bilder ohne Worte in ihren Farben und Formen, ihren Blumen und Tierchen, ihren Kobolden und Elfen, ihren Natur- und Kinderszenen dem Kinde sind, das sagt der Glanz der Kinderaugen, die ob diesen Bildern aufleuchten und immer wieder zu denselben zurückkehren. Ein farbenfroher, fröhlicher, alles Groteske vermeidendender Sinn, eine Freude am kindlichen Leben und Schweben geht durch das ganze Buch, an dem sich die Alten wie die Jungen ergötzen. Es ist mit einem Wort ein prächtiges Buch, das auch dieses Jahr im deutschen Büchermarkt wieder voranstehen wird. Möge es recht vielen Kindern der engern und fernern Heimat Vergnügen bieten. Sicher werden eine Reihe der Reime sich im Kindermund bleibend erhalten. Den Verfassern und ihren Mitarbeitern sei warme Anerkennung gesagt.



Zur Praxis der Volksschule.

Beilage zu Nr. 40 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

1902.

4. Oktober.

Nº 9 u. 10.

Die Lehre vom Wechsel

in Sekundar- und bürgerlichen Fortbildungsschulen.

In den letzten Jahren hat sich immer intensiver das Bestreben bemerkbar gemacht, in den oberen Klassen der Volksschule und ganz besonders in den Fortbildungsschulen nicht nur die Gebiete der allgemeinen Bildung zu pflegen, sondern den jungen Leuten auch möglichst viele Kenntnisse mitzugeben, die ihnen im beruflichen Leben von direktem Nutzen sein können. Es gibt heute wohl nur noch wenige Sekundarschulen, die nicht Buchhaltungsunterricht erteilen; viele Lehrer haben sich die Mühe nicht reuen lassen, mit dem *Wechsel* genauere Bekanntschaft zu machen, um dieselbe hernach ihren Schülern zu vermitteln. Während aber für den Buchhaltungsunterricht ganz brauchbare Anleitungen und auch einige Aufgabensammlungen bestehen, hat der Wechsel nur eine sehr spärliche Bearbeitung für die in Frage stehende Schulstufe gefunden. Auf Wunsch der Redaktion der S. L. Z. wagen wir es daher, in einigen Aufsätzen die Lehre vom Wechsel so darzustellen, wie sie in der Sekundarschule, der bürgerlichen Fortbildungsschule und auch der Gewerbeschule etc. Verwendung finden dürfte. Wir werden uns angelegen sein lassen, die praktischen Momente hervorzuheben und rein akademische Erörterungen zu vermeiden.

Vorbemerkungen.

Der Gesetzestext über den Wechsel befindet sich im schweiz. *Obligationenrecht* (O. R.) vom Jahre 1883 und umfasst darin die Artikel 720—829.

Da und dort ist die Meinung vorhanden, dass nicht jeder mit Wechseln umgehen dürfe, die Verwendung desselben vielmehr auf die im Handelsregister Eingetragenen, d. h. auf die Kaufleute beschränkt sei. Wenn es in Wirklichkeit so ist, dass besonders Kaufleute sich des Wechsels bedienen, so kennt das Gesetz von einer solchen Einschränkung nichts; nach Art. 720 des O. R. ist jeder *wechselfähig*, der sich durch Verträge verpflichten kann. Fragen wir uns, wer denn *vertragsfähig* sei, so müssen wir unterscheiden zwischen unbeschränkt handlungs-, d. h. vertragsfähigen, beschränkt handlungsfähigen und handlungsunfähigen Personen. Zu den letztern gehören diejenigen Personen, die keinen bewussten Willen haben oder des Vernunftgebrauchs beraubt sind, so lange dieser Zustand dauert (Kinder, Geisteskranken, Betrunkene); beschränkt handlungsfähig sind die Minderjährigen reifern Alters und die bevormundeten Volljährigen, in dem Sinne, dass sie ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormünder) nur solche Verträge eingehen können, welche lediglich bezwecken, ihnen Rechte einzuräumen oder sie von Verbindlichkeiten zu befreien; unbeschränkt vertragsfähig sind endlich alle volljährige Personen, sofern ihnen die Handlungsfähigkeit nicht entzogen ist. Alle Vertragsfähigen sind auch wechselfähig; dagegen besteht ein Unterschied in den Folgen, welche die Nichterfüllung von Wechselverpflichtungen nach sich zieht. Wer im *Handelsregister* eingetragen ist und seinen Wechselverbindlichkeiten nicht nachkommt, unterliegt nach dem schweiz. Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom Jahre 1889 der *Wechselbetreibung*, die nach acht Tagen schon den Konkurs zur Folge haben kann; für Nichteingetragene dagegen muss der Weg der gewöhnlichen Betreibung eingeschlagen werden, die im günstigsten Fall nach 60 Tagen zur Pfandverwertung führt. (Ausführlicheres später.) Zur Eintragung ins Handelsregister ist verpflichtet: wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. (O. R. 865.)

Der Verkehr kennt zwei Hauptarten von Wechseln: den *gezogenen Wechsel*, *Tratte* genannt, der einen Zahlungsauftrag darstellt (dann und dann bezahlen Sie...) und den *Eigenwechsel*, gewöhnlich *Solawechsel* genannt, der ein Zahlungs-

versprechen darstellt (dann und dann bezahle ich...). Der Eigenwechsel ist die ältere Form, wurde aber nach und nach vom gezogenen Wechsel fast vollständig verdrängt, und heute spielt er nur noch eine ganz untergeordnete Rolle, vom kleinen und kleinsten Verkehr vielleicht abgesehen.

I. Der gezogene Wechsel.

a) *Ausstellung*. Der gezogene Wechsel ist seiner Form nach ein Zahlungsauftrag, in welchem der Aussteller, *Trassant* genannt, eine andere Person, *Trassat* genannt, beauftragt, an einem im Wechsel bezeichneten Tag einen durch den Text bestimmten Betrag gegen Übergabe dieses Wechsels zu bezahlen. A liefert z. B. an B Waren für 2000 Fr. und vereinbart mit ihm, dass der Betrag nach zwei Monaten zahlbar sei. Anstatt diese Forderung in seinen Büchern stehen zu lassen und sich zu gedulden, bis B am vereinbarten Tage bezahlt, stellt der Gläubiger A auf seinen Kunden einen Wechsel aus, er gibt, wie der Ausdruck lautet, einen Wechsel auf B ab (*zieht oder trassirt einen Wechsel*), d. h. er beauftragt B durch den Wechsel, am vereinbarten Tag den Betrag von 2000 Fr. gegen Auslieferung des Wechsels zu bezahlen. Dadurch wird das Buchguthaben in eine leicht verkaufliche Wechselforderung umgewandelt; der Gläubiger kann durch Verkauf des Wechsels in sofortigen Besitz seines Geldes gelangen, neue Waren einkaufen, dieselben auf Kredit verkaufen, das Kapital vermittelst des Wechsels wieder frei machen und so mit einem verhältnismässig kleinen Kapital einen Geschäftsumsatz erreichen, der ohne Verwendung des Wechsels nur möglich wäre mit Hilfe eines viel grösseren Kapitals. — Der zahlungsfähige Schuldner wird sich gerne einverstanden erklären, gegen den Wechsel zu bezahlen, denn er hat sich in keiner Weise für die Bezahlung seiner Schuld zu bemühen, da der Wechsel am Verfalltag ihm in seinem Bureau zur Zahlung vorgewiesen wird.

Um den Wechsel zu einem gerne gesehenen, zirkulationsfähigen *Kreditzahlungsmittel* zu machen, hat der Verkehr schon frühe darnach getrachtet, seine *Solidität* und *Vertrauenswürdigkeit* möglichst zu heben; zu diesem Zwecke wurde seine Existenz an eine *bestimmte schriftliche Form* geknüpft und mit *Garantien* umgeben, welche die gewöhnliche Schuldverschreibung nicht kennt. Jede moderne Gesetzgebung enthält *Vorschriften über den Wechsel*, und wenn auch die gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder in einzelnen Punkten von einander abweichen, so hilft sich der Verkehr darüber hinweg, indem er den Wechsel so ausstattet, dass er allen Anforderungen entspricht.

Das schweiz. *Obligationenrecht* verlangt in Art. 722, dass der *gezogene Wechsel* acht Bestandteile enthalte. Fehlt einer derselben, so ist die Urkunde kein Wechsel, sondern höchstens ein wechselähnliches Papier, das weniger Rechte besitzt als der Wechsel; für die Beurteilung von Wechseln, die im Ausland ausgestellt werden und den Anforderungen unseres O. R. nicht entsprechen, gilt die Gesetzgebung des Ausstellungsortes. Diese *acht wesentlichen Erfordernisse* sind folgende:

1. *Ort und Datum* der Ausstellung; zum Datum gehört natürlich auch die Angabe des Jahres.

2. *Der Verfalltag*. Als solcher ist nur ein genau bestimmbarer Tag zulässig; die Angabe von zwei Verfalltagen würde den Wechsel ungültig machen. Der Verfalltag kann auf verschiedene Weise bezeichnet werden:

- a) auf einen *bestimmten Kalendertag*: z. B. 20. Oktober, 7. Januar, oder *Ultimo* Juni (30. Juni), *Medio* Februar, *Medio* März (15. Febr., 15. März). Wechsel, deren Verfalltag so normiert ist, heissen *Tagwechsel*;
- b) auf eine *bestimmte Zeit* (einige Tage, Wochen, Monate) nach dem Tage der Ausstellung (nach *dato* oder *à dato*). Zehn Tage *dato* zahlen Sie..., Drei Monate *à dato*... Massgebend ist das Ausstellungsdatum; von ihm aus wird die Frist gerechnet. *Datowechsel*;

- c) bei *Sicht* oder auf *Sicht*, d. h. der Wechsel ist zahlbar dann, wann der Bezogene ihn sieht. Von der Entfernung zwischen Aussteller und Bezogenem wird es abhängen, wie viele Stunden oder Tage zwischen Ausstellung und Zahlung des Wechsels verfliessen. *Sichtwechsel*;
- d) auf eine bestimmte Zeit (einige Tage, Wochen oder Monate) nach *Sicht*. Der Wechsel wird fällig nach Ablauf der genannten Frist, von dem Tage an gerechnet, da der Bezogene den Wechsel zum erstenmal gesehen hat. Dieses „*Sichtdatum*“ muss vom Bezogenen auf dem Wechsel selbst vorgemerkten werden (siehe Akzept). Ist diese Distanz zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen eine grosse, so kann die Sicht erst nach geraumer Zeit erfolgen, und der Verfallstag wird dadurch entsprechend hinausgeschoben. Diese *Nach-Sichtwechsel* kommen fast nur im überseischen Verkehr vor;
- e) auf eine *Messe* oder einen *Markt*. Mess- oder Marktwechsel sind bei uns eine grosse Seltenheit.

Im gewöhnlichen Verkehr haben die Wechsel eine *Laufzeit* von höchstens 3—4 Monaten; nur im grossen überseischen Verkehr kommen Wechsel mit längeren Laufzeiten vor.

3. Die in den Text des Wechsels aufzunehmende *Bezeichnung als Wechsel*. Sie soll für jedermann das Erkennungszeichen sein, ob es sich um einen Wechsel handelt oder nicht. Sie darf durch kein anderes Wort (Tratte, Anweisung etc.) ersetzt werden.

4. Der *Name der Person*, oder die *Firma*, an welche oder an deren *Ordre* gezahlt werden soll. Der *Bezogene soll bezahlen*, so lautet der Auftrag; aber an wen? An die im Text als Wechselnehmer (*Remittent*) bezeichnete Person. Weiss der Aussteller im Moment der Ausstellung schon, an wen er den Wechsel abtreten wird, so gibt er den Namen dieser Person als Remittenten an; weiss er es noch nicht, so schreibt er an Stelle des Namens die Worte: *Zahlen Sie ... an mich (uns) selbst*. Ein solcher Wechsel heisst *Wechsel an eigene Ordre* (ja nicht mit dem Eigenwechsel zu verwechseln!).

5. Die *Angabe der zu zahlenden Geldsumme*, im Text mit Buchstaben geschrieben, mit der Bezeichnung der Währung. Man wird den Wechsel gewöhnlich in der Währung des Zahlungsortes zahlbar machen; der zu zahlende Betrag darf aber auch in einer andern Währung angegeben werden. Dies wird allerdings immer Kursverluste und schwerere Verkäuflichkeit des Wechsels zur Folge haben.

6. Der *Name* oder die *Firma des Bezogenen (Trassanten)*, d. h. des Beauftragten, der die Zahlung leisten soll. Die Bezeichnung muss natürlich so geschehen, dass jeder Zweifel über die betreffende Person ausgeschlossen ist; die Angabe der genauen Adresse wird in der Regel notwendig sein.

7. Die *Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll*. In den meisten Fällen wird der Zahlungsort identisch sein mit dem Wohnort des Bezogenen; einem Wechsel, dessen Bezogenen auf dem Lande wohnt, in der Stadt aber das Bureau hat, wird man die Adresse des letztern als Zahlungsort anweisen. Es kann aber auch vorkommen, dass nach Vereinbarung zwischen Aussteller und Bezogenem einem Wechsel ein besonderer Zahlungsort angewiesen wird. Wenn der Bezogene in einer kleinern Lokalität sein Geschäft betreibt, aber mit einer Bank in einer grossen Ortschaft in Verbindung steht, liegt es in seinem Interesse sowohl als in demjenigen des Ausstellers, den Wechsel am Bankplatz zahlbar zu machen. Auf diese Weise verursacht das Inkasso des Wechsels geringere Spesen, und der Bezogene braucht in seiner Kasse keine grossen Barbestände zu führen. Diese Anweisung eines besondern Zahlungsortes (Domizil) kann entweder so geschehen, dass der Aussteller unter die Adresse des Bezogenen die Bemerkung schreibt: „*Zahlbar (z. B.) in Bern*“, und es dem letztern überlässt, die Einlösungsstelle (den Domiziliaten) genauer zu bezeichnen; oder der Aussteller kann von Anfang an, im Einverständnis mit dem Bezogenen, unter die Adresse des Bezogenen beisetzen: *Zahlbar (z. B.) bei der Toggenburger Bank, Lichtensteig*. Solche Wechsel heissen *domizilierte Wechsel*.

8. Die *Unterschrift des Ausstellers (Trassanten)* mit seinem Namen oder seiner Firma. Das Wort *Unterschrift* ist buchstäblich zu nehmen; sie muss unter dem Text stehen und

Schrift des Ausstellers sein. Ein Faksimile-Stempel z. B. wäre ungültig, denn die persönlichen Schriftzüge sollen die Willensäusserung des Ausstellers beurkunden. Sie haben zudem eine doppelte Bedeutung. Zunächst erteilt der Aussteller den Zahlungsauftrag an den Bezogenen; weit wichtiger aber ist die Verpflichtung, welche das Gesetz der Unterschrift belegt. Nach Art. 726 des O. R. verpflichtet sich nämlich der Aussteller, den Wechsel selbst zu bezahlen, falls der Bezogene nicht bezahlen sollte; Sicherheit zu leisten, falls der Bezogene die Annahme des Wechsels (siehe später darüber) verweigern sollte und für alle Kosten aufzukommen, welche durch Nichtannahme oder Nichtzahlung verursacht würden. In der Unterschrift des Ausstellers liegt also ein bedingtes Zahlungsversprechen, so dass wir sagen dürfen: Der Form nach ist der gezogene Wechsel wohl ein Zahlungsauftrag, in Wirklichkeit aber ist er ein Zahlungsversprechen des Ausstellers: Ich lasse zahlen durch den Bezogenen und bezahle selbst, falls der Bezogene nicht bezahlen sollte. — Durch den Zusatz: *Ohne Obligo (ohne Gewährleistung)* kann der Trassant wohl die Verpflichtung ablehnen, aber niemand wird einen Wechsel kaufen wollen, auf dem schon der Aussteller zu erkennen gibt, dass die Solidität sehr zu wünschen übrig lässt.

Ein Wechsel, der nur die acht notwendigsten Bestandteile enthält, wird beispielsweise lauten:

Zürich, den 2. Mai 1902.

Um 15. Juni a. c zahlen Sie gegen diesen Wechsel

an die Herren Graf & Co.

— Franken eintausend dreihundert vier und fünfzig und 85 Cts. —

Herrn E. Kunz, Spitalgasse 130,

Bern.

Geb. Febr.

Neben den wesentlichen Erfordernissen enthalten die Wechsel gewöhnlich noch eine Reihe bloss *üblicher Bestandteile*, die zum Teil mit Rücksicht auf die ausländische Gesetzgebung, zum Teil hergebrachter Übung gemäss oder aus Zweckmässigkeitsgründen dem gesetzlich vorgeschriebenen Text beigefügt werden.

1. Die *Summe in Ziffern*. Um die Wechselsumme besser hervortreten zu lassen, wird sie in Zahlen wiederholt; sollte sie von der in Buchstaben angegebenen Summe abweichen, so gilt die letztere.

2. Die *Bezeichnung Prima-, Sekunda-, Tertia-Wechsel*. Im überseischen Verkehr werden für eine Wechselforderung gewöhnlich mehrere Wechsel ausgestellt, die aber zusammen nur einen einzigen Zahlungsauftrag darstellen. Um dies anzudeuten, wird der erste Wechsel *Primawechsel*, der zweite *Sekunda* genannt u. s. w.; sie werden mit verschiedenen Schiffen spedit, damit im Falle des Verlustes eines Exemplars ein anderes bestimmt den Adressaten erreiche. — Wo der Wechsel nur in einem einzigen Exemplar ausgestellt wird, sollte man dasselbe *Solawechsel* nennen; da aber jeder spätere Eigentümer desselben vom Aussteller die Nachlieferung von einem oder mehreren Duplikaten verlangen kann, wird der erste Wechsel stets *Primawechsel* genannt. Erfolgt später die Ausstellung eines Duplikates, so kann dies geschehen, ohne dass der erste Wechsel abgeändert werden muss, wie dies der Fall wäre, wenn er das Wort „*Sola*“ tragen würde.

3. Das Wort *Ordre*, vor oder nach der Bezeichnung des Remittenten. Nach französischem Recht ist es notwendig, nach deutschem und schweizerischem nicht; um dem Wechsel Schwierigkeiten zu ersparen, falls er nach Frankreich kommen sollte, wird ihm im Verkehr das Wort *Ordre* stets beigegeben. Es soll zum Ausdruck bringen, dass der Wechsel zahlbar sei an den Remittenten oder auch an die von ihm bezeichnete Person, deren Namen das Wort *Ordre* ebenfalls beigefügt wird, um die Übertragbarkeit des Wechsels auszudrücken; nach unserer Rechtsanschauung versteht sich dies von selbst und braucht daher nicht speziell gesagt zu werden.

4. Die *Valutaquittung*: Wert in Rechnung, in Waren, in bar, Wert erhalten etc. Während der übrige Wechselinhalt sich an den Bezogenen richtet, beziehen sich diese zwei oder drei Worte auf den Wechselnehmer. Der Aussteller setzt den Remittenten durch Übergabe des Wechsels in die Lage, den

Wechselbetrag einkassieren zu können; durch die Valutaquittung (Valutabekenntnis) gibt er an, worin die Gegenleistung des Remittenten besteht. Hat dieser dem Aussteller Waren geliefert, deren Kaufpreis durch Übergabe des Wechsels beglichen wird, so wird der Aussteller als Valutabekenntnis schreiben: Wert in Waren; dient der Wechsel, um eine Schuld beim Remittenten zu tilgen, so wird der Aussteller andeuten, dass der „Wert in Rechnung“ zu setzen sei etc. Hat sich der Aussteller selbst als Wechselnehmer bezeichnet (Wechsel an eigene Ordre), so lautet das Valutabekenntnis: Wert in [mir uns] selbst. — Es ist also wohl zu beachten, dass die Valutaquittung nicht das Verhältnis zwischen Trassant und Trassat, sondern zwischen Trassant und Remittent berührt. Leider sündigt die Praxis in diesem Punkt sehr oft; bei uns ist dies ohne Belang, weil das Valutabekenntnis nicht zu den notwendigen Bestandteilen gehört, und in Frankreich, wo dasselbe ein wesentliches Erfordernis ist, haben die Gerichte entschieden, dass eine unrichtige Angabe der erhaltenen Valuta ohne Einfluss auf den Wert des Wechsels sei.

5. Die *Schlussklausel*: stellen ihn (den Wert) auf Rechnung laut Bericht. Sie richtet sich an den Bezogenen und beauftragt ihn, den Wert des Wechsels, nämlich die zu leistende Zahlung in Rechnung zu stellen, wie ihm vom Aussteller berichtet worden sei. Der Trassant eines Wechsels wird es nicht unterlassen, den Bezogenen von der Abgabe zu benachrichtigen, und kann sich daher im Wechsel selbst auf die vorhergegangene Mitteilung beziehen.

6. Die *Nummer*. Der Aussteller wird seine Wechsel mit fortlaufenden Nummern versehen, um dieselben in seiner Buchhaltung nicht mit den Hauptbestandteilen, sondern mit ihrer Ordnungsnummer zu bezeichnen.

Mit Einschluss der üblichen Bestandteile hat ein Wechsel ungefähr folgenden Wortlaut:

Basel, den 21. September 1902. Gut für Nr. 3154.25
Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel
an die Ordre meiner selbst die Summe von
— Dreitausend einhundert vier und achtzig 25/100 Mark —
Wert in mir selbst und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.
Herren Fischer & Co. Dr. Steiner.
Nr. 234 Frankfurt a/M.
* * *

Im Verkehr wird der Wechsel bald *Tratte*, bald *Rimesse* genannt. Vom Standpunkt des Bezogenen aus, der ihn bezahlen muss, ist er ein Schuldwechsel, eine *Tratte*; der Eigentümer des Wechsels, der ihn als Wertpapier betrachtet, das leicht an eine andere Person remittiert, abgetreten, verkauft werden kann, wird ihn *Rimesse* nennen. Der Aussteller, der an den Bezogenen schreibt, spricht von einer *Tratte*; im Brief an denjenigen, dem er den Wechsel zur Verebnung einer Schuld sendet, wird er denselben als *Rimesse* bezeichnen.

* * *

b) Das *Indossament*. Der Aussteller des Wechsels hat die Wahl, den Wechsel bis zum Verfalltag aufzubewahren und ihn dann einzukassieren oder einkassieren zu lassen; er kann ihn auch sofort oder später veräußern. Er wird das letztere tun, wenn er den Wechsel zur Bezahlung einer Schuld verwenden will oder wenn er den im Wechsel festgelegten Betrag flüssig zu machen wünscht. Im letztern Falle kann er ihn der Bank verkaufen, mit der er in Verbindung steht; sie wird den Betrag um den Diskont vom Berechnungstag bis zum Verfalltag kürzen und ihm den diskontirten Wert zur Verfügung stellen.

Hat der Aussteller zum voraus gewusst, wem er den Wechsel zustellen wird, so gibt er bei der Ausstellung den Namen dieser Person als Remittenten an und braucht den Wechsel nur dem neuen Eigentümer zu übergeben. Lautete dagegen der Wechsel an eigene Ordre, so muss durch einen *schriftlichen Vermerk* auf der Rückseite, *Indossament* genannt, die Eigentumsübertragung vorgemerkt werden. Soll der Wechsel nicht indossirt werden dürfen, so muss dies der Aussteller auf der Vorderseite durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch

einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagen. Dieses Verbot kommt höchst selten vor.

Gleicherweise kann der neue Eigentümer den Wechsel durch Indossament an eine weitere Person übertragen, und so wandert der Wechsel von Hand zu Hand, Indossament reiht sich an Indossament, bis der letzte Eigentümer den Wechsel am Verfalltag dem Bezogenen zur Zahlung vorweist und ihn demselben gegen Erlegung des Betrages ausliefert.

Das Indossament, das die Abtretung des Wechsels beurkundet, wird, wie der Name es sagt, auf die Rückseite des Wechsels geschrieben; das erste Indossament kommt dahin zu stehen, wo auf der Vorderseite der Aussteller seine Unterschrift hingesetzt hat.

Wenn der Aussteller des oben angeführten, an die eigene Ordre zahlbaren Wechsels diesen am 25. Sept. der Bank in Basel zum Diskont übergeben will, so wird er folgendes Indossament auf den Wechsel setzen:

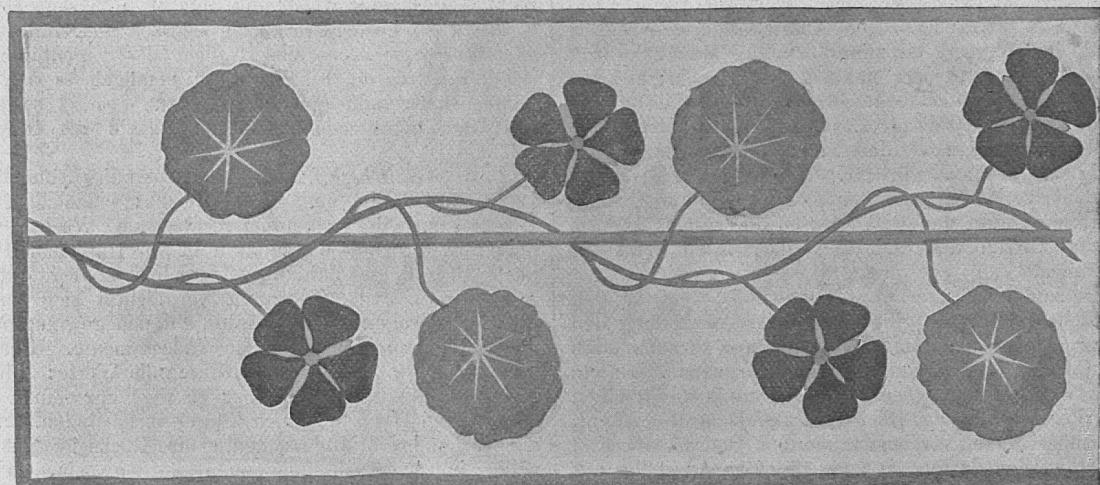
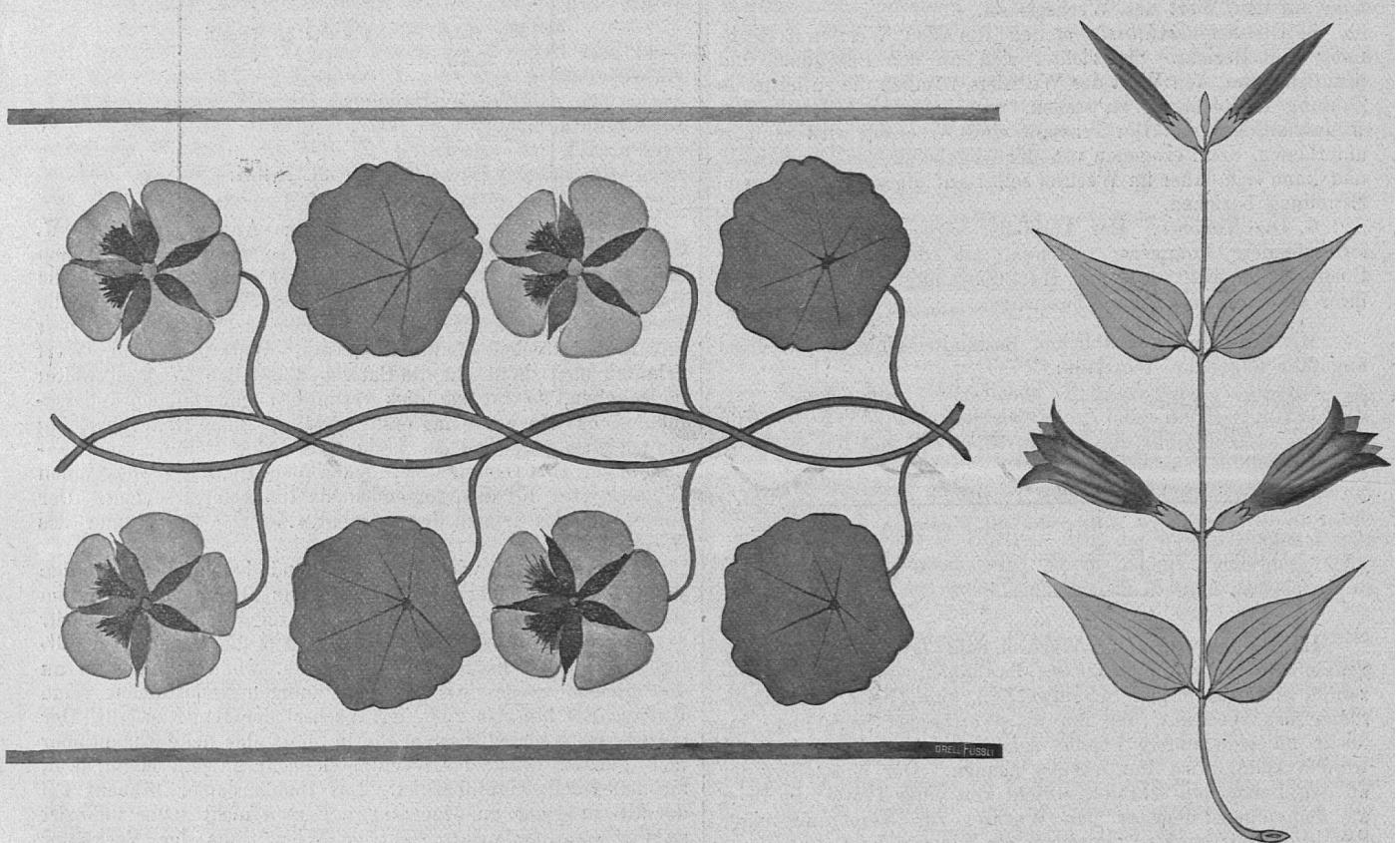
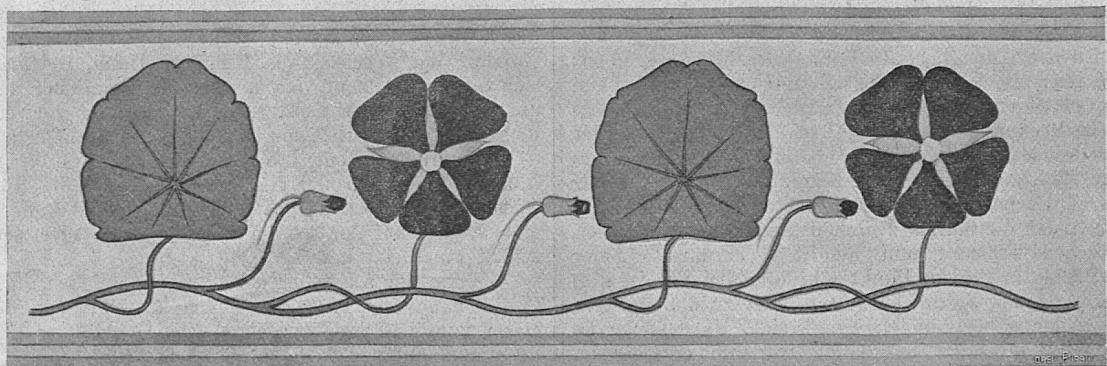
Für mich an die Ordre der Bank
in Basel.
Wert in Rechnung.
Basel, den 25. Sept. 1902.
Dr. Steiner.

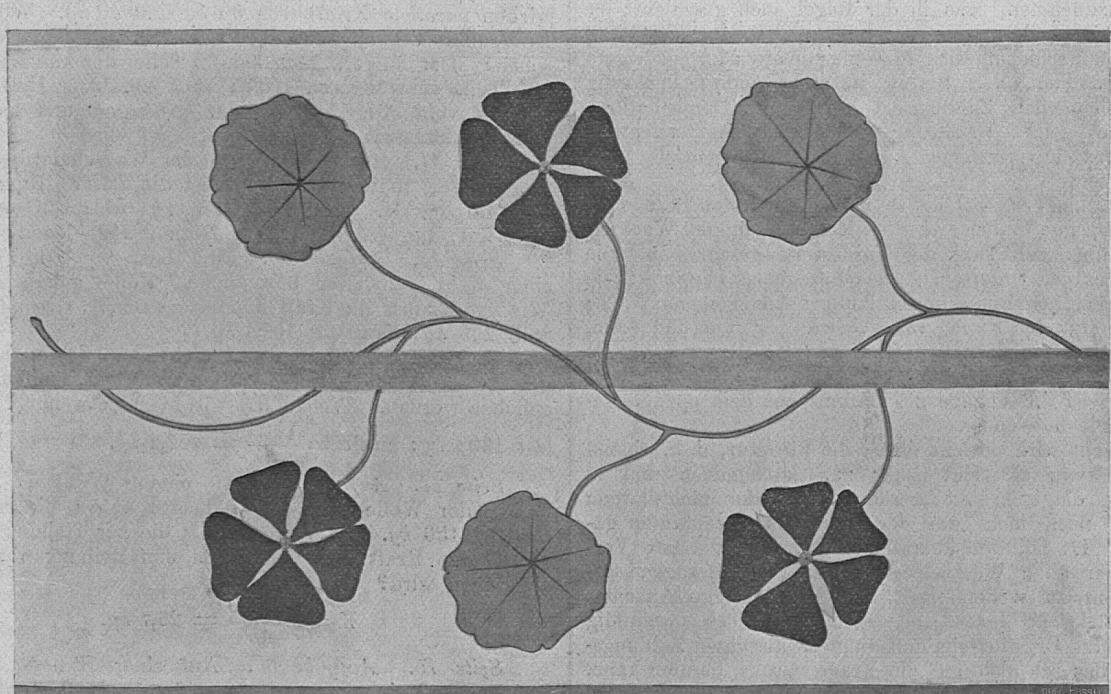
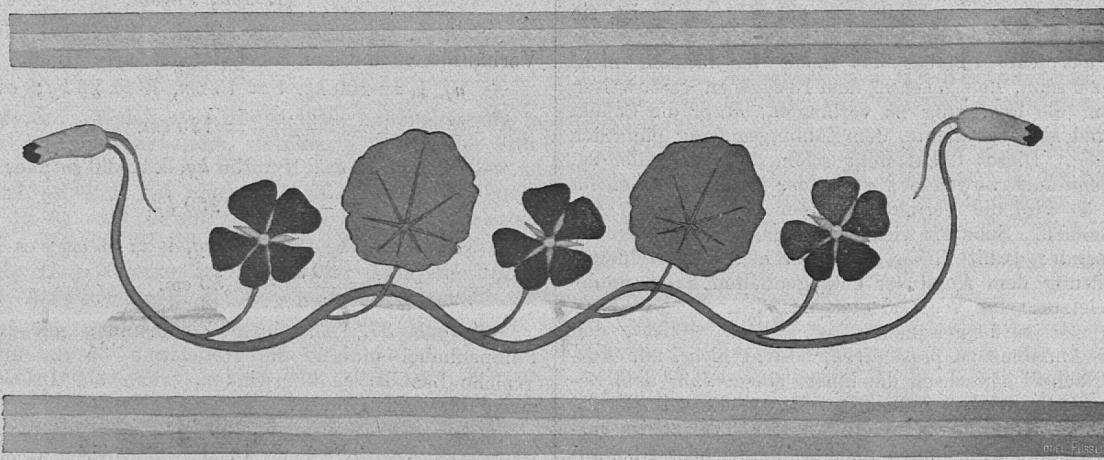
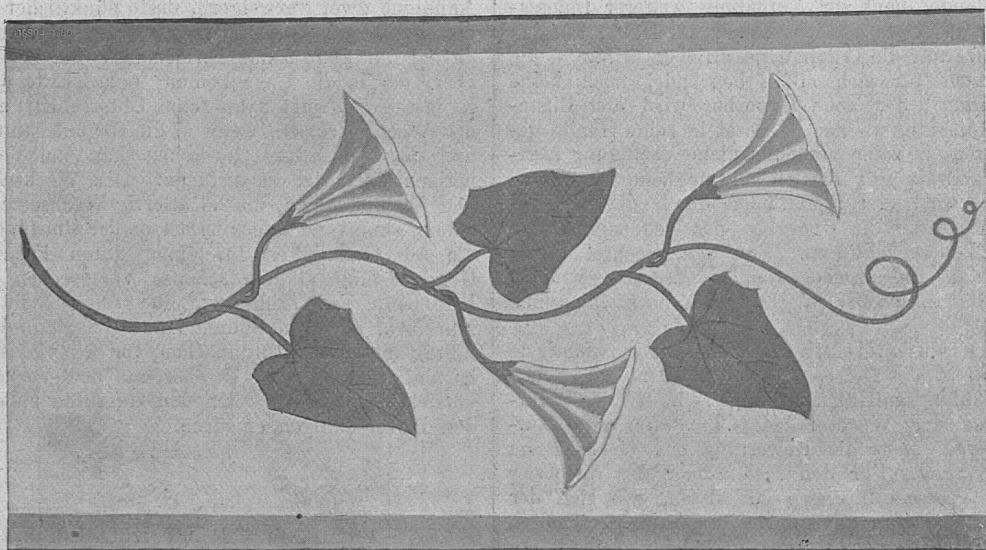
Der Bezogene erhält dadurch den Auftrag, nicht an R. Steiner, den *Indossanten* (Giranten), sondern an den neuen Eigentümer, den *Indossatoren* (Giratoren) zu bezahlen, und die Bank in Basel wird ersucht, den Wert des Wechsels in die Rechnung einzustellen, die R. Steiner bei ihr hat. (Unter andern Umständen könnte es heißen: Wert in Waren, Wert erhalten etc.) Wünscht die Bank in Basel den Wechsel weiter zu begeben, so tut sie dies vermittelst eines neuen Indossamentes, das sie unter das erste setzt, der neue Erwerber kann ein gleiches tun, und so bildet sich eine Reihe zusammenhängender Indossamente, in denen der Indossatar des einen Indossamentes auf dem folgenden als Indossant erscheint. Der Indossatar des letzten Indossamentes ist der Eigentümer des Wechsels.

Indossamente wie das vorstehend beschriebene werden vollständige genannt; der Wechsel kann aber auch übertragen werden durch *Blanco-Indossament*, das nur aus der Unterschrift des Indossanten besteht. R. Steiner tritt den Wechsel in gütiger Weise an die Bank in Basel ab, wenn er ungefähr an die gleiche Stelle wie im vollständigen Indossament seine Unterschrift hinsetzt und den Wechsel der Bank zustellt. Der einzige Unterschied besteht darin, dass der neue Eigentümer nicht genannt wird, der Wechsel vielmehr an jedermann, d. h. an den Inhaber zahlbar ist. Das Inhaberpapier braucht bei der Übertragung an eine andere Person nicht mehr indossirt zu werden, aber nichts steht im Wege, falls der Verkäufer eines bereits blanco indossirten Wechsels ebenfalls ein Indossament, blanco oder vollständig, auf die Rückseite setzen wollte. — Blanco-Indossamente dürfen jederzeit ausgefüllt werden; da ein Wertpapier, das den Namen des Eigentümers enthält, sicherer ist als ein Inhaberpapier, empfiehlt es sich sogar, das letzte Blanco-Indossament auf einen Wechsel so auszufüllen, dass der betreffende Eigentümer darin als Indossatar bezeichnet ist.

Die *rechtliche Wirkung* des vollständigen und des Blanco-Indossamentes ist genau die gleiche: beide beurkunden die Übertragung des Eigentumsrechtes am Wechsel auf einen neuen Erwerber und enthalten in der Unterschrift außerdem noch ein bedingtes Zahlungsversprechen, analog demjenigen des Ausstellers. Jeder Indossant verpflichtet sich zu bezahlen, falls der Bezogene nicht bezahlt, folglich gewinnt der Wechsel an Solidität mit jedem neuen Indossamente. Der Indossant kann zwar, wie der Aussteller, durch die Worte: „ohne Obligo“ seine Garantie ablehnen, aber er wird für seinen selber disqualifizirten Wechsel keinen Käufer mehr finden. Sollte durch die vorhandenen Indossamente die Rückseite des Wechsels völlig in Anspruch genommen worden sein, so wird der Wechsel mit Hülfe eines gleichbreiten Stückes Papier ver-

Zeichnen nach der Natur.





längert; diese Allonge dient zur Aufnahme weiterer Indossamente, von denen das erste vorsichtshalber zur Hälfte auf den Wechsel, zur Hälfte auf die Allonge geschrieben wird.

Das Indossament für sich allein begründet noch keine Eigentumsübertragung; der neue Erwerber wird erst Eigentümer mit dem Momente, wo der Wechsel in seine Hände gelangt oder wenigstens in seine ausschliessliche Verfügung übergeht. Dieser Grundsatz gilt für alles bewegliche Eigentum; wer etwas kauft, wird erst Eigentümer durch die Besitzesübertragung, d. h. durch die Übergabe des Gegenstandes an ihn oder seinen Bevollmächtigten. Für den Wechsel ergibt sich daraus, dass ein Indossatum vom Indossaten gestrichen werden kann so lange, als der Wechsel sich noch in seinen Händen befindet.

c) Annahme und Nichtannahme. Die wichtigste Person im Wechsel ist der *Bezogene* (Trassat); denn er ist derjenige, der den Zahlungsauftrag ausführen soll. Mit der Wahrscheinlichkeit, dass der Wechsel beim Trassaten gute Aufnahme finden werde, steht die Bewertung des Wechsels im engsten Zusammenhang. Für den Eigentümer des Wechsels ist es daher von grossem Interesse zu wissen, wie sich der Bezogene zu dem an ihn ergangenen Zahlungsauftrag verhalten wird. Die Ausstellung des Wechsels geschieht zwar selten ohne Zustimmung des Bezogenen, aber darüber weiss nur der Trassant genauen Bescheid, die Zustimmung kann eine stillschweigende gewesen sein, und, was die Hauptsache ist, sie steht nicht auf dem Wechsel selbst.

Daher hat jeder Inhaber das Recht (er braucht nicht Eigentümer zu sein), den Wechsel dem Bezogenen vorzuweisen und von ihm die Erklärung zu verlangen, ob er die Schuld anerkenne und sich verpflichte, dem Zahlungsauftrag pünktlich nachzukommen. Dieses Recht steht schon dem Aussteller zu, der es meistens auch anwendet; wohnt der Bezogene an einem andern Ort, so wird die Vermittlung einer Drittperson in Anspruch genommen. Sehr oft wird der Wechsel dem Bezogenen direkt zugesandt; damit dieser denselben nicht unterschlagen und als Quittung dem Aussteller entgegenhalten kann, unterschreibt der letztere den Wechsel erst, nachdem er „akzeptirt“ vom Bezogenen zurückgekommen ist. Eine Pflicht, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, besteht nicht, mit Ausnahme der Nach-Sichtwechsel, die innert einem Jahr dem Bezogenen vorgelegt werden müssen, weil von diesem Akt die Bestimmung des Verfalltages abhängt. Der Trassat ist verpflichtet, sich innert 24 Stunden über Annahme oder Nichtannahme zu erklären. Es steht ihm frei, den Auftrag, so wie er lautet, anzunehmen, was in der Regel auch geschieht; er darf aber auch Änderungen vornehmen, z. B. den Verfalltag vor- oder hinausschieben, sich für eine höhere oder niedrigere Summe verpflichten, den Betrag in einer andern Währung zahlbar machen, den Zahlungsort verändern (Domiziliation), nur muss aus seiner Erklärung die Abänderung ersichtlich sein, da sonst unveränderte Annahme des Wechsels vermutet wird.

Die Annahme (*Akzept*) hat schriftlich durch den Bezogenen zu geschehen; gewöhnlich wird sie auf der linken Wechselhälfte quer über den Text der Vorderseite geschrieben. Sie kann nur aus der Unterschrift des Bezogenen bestehen; sie kann ausführlich gehalten sein und lauten: *Angenommen N. N.; Angenommen für den Betrag von . . ., zahlbar dann und dann, Datum und Unterschrift; als Grundsatz gilt: Was das Akzept nicht ausdrücklich ausschliesst, ist Akzept.* Bei Nach-Sichtwechseln ist die Angabe des Datums aus dem oben angeführten Grunde notwendig.

Das Akzept wird perfekt durch die Skriptur, d. h. einmal geschrieben, kann es nicht mehr zurückgenommen und in keiner Weise eingeschränkt werden, auch dann nicht, wenn der Wechsel noch nicht aus der Hand des Akzeptanten gekommen ist. Es ist, wie überall bekannt, die strengste Verpflichtung von allen Wechselversprechen. Der Bezogene erklärt bezahlen zu wollen nach dem Wortlaut des Akzeptes und ohne Rücksicht darauf, ob er überhaupt etwas schuldig sei oder nicht. Er gibt ein unbedingtes, absolutes Zahlungsversprechen, das sich nicht auf die Frage warum? berufen kann.

Der Bezogene kann nicht gezwungen werden, den Wechsel anzunehmen, und es gibt Geschäftsleute, die grundsätzlich die

Annahme zwar verweigern, desto pünktlicher aber am Verfalltag bezahlen. Ohne sich selber im Kredite zu schädigen, dürfen nur ganz solide Firmen sich dies erlauben; jedermann aber, der in die Lage kommt, eine Tratte auf sich ausstellen zu lassen, soll erst dann seine Unterschrift als Akzeptant auf den Wechsel setzen, wenn er die Gegenleistung in den Händen und dazu noch die Gewissheit hat, am Verfalltag über die nötigen Barmittel zu verfügen. Der Wechsel ist nur gefährlich für diejenigen, die leichtfertig Wechselverpflichtungen eingehen, ohne vorsichtiges Ermessen der Umstände, für diejenigen, die aus Gefälligkeit für einen guten Freund, ohne andere Gegenleistung als ein schönes Versprechen ihre Unterschrift hergeben, und schliesslich für solche, die Wechsel unterschreiben, bevor die Summe eingesetzt ist und die erst am Verfalltag die Entdeckung machen, für wie viel sie sich verpflichtet hatten. Unklug wäre es aber, auf den Verkehr mit Wechseln verzichten zu wollen, um den Gefahren zu entgehen, die für den Unvorsichtigen existieren.

(Fortsetzung folgt).



Lösungen zu den Rechnungsaufgaben

in Wettsteins Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde.

II. Teil, Physik.

Seite 8. Aufgabe 36. Skizzirt die Hebel mit folgenden Verhältnissen und berechne das fehlende Glied.

$$a) L = 200 \text{ kg}, l = 15 \text{ cm}, K = 25 \text{ kg}; \text{ es ist } k = \frac{200 \cdot 15}{25} = 120 \text{ cm.}$$

$$b) l = 12 \text{ cm}, K = 50 \text{ kg}, k = 60 \text{ cm}; \text{ es ist } L = \frac{50 \cdot 60}{12} = 250 \text{ kg.}$$

$$c) L = 6 \text{ kg}, K = 20 \text{ kg}, k = 15 \text{ cm}; \text{ es ist } l = \frac{20 \cdot 15}{6} = 50 \text{ cm.}$$

Aufgabe 37. An einem Ziehbrunnen mit zweiarmigem Pumpenhebel messen die Hebelarme 35 cm und 150 cm. Welche Last ist zu überwinden, wenn ein Druck von 6 kg ausgeübt werden muss?

$$L = \frac{6 \cdot 150}{35} = 25,7 \text{ kg.}$$

Aufgabe 38. An den Enden eines 3 m langen Hebels wirken parallele Kräfte von 60 kg und 40 kg. Wo muss der Drehpunkt liegen, wenn sie sich das Gleichgewicht halten sollen? Der längere Arm hat 60 Teile, der kürzere 40 Teile. 100 Teile sind 300 cm, 1 Teil = 3 cm. Der Drehpunkt ist 120 cm vom Angriffspunkt der grösseren und 180 cm von dem der kleineren Kraft entfernt.

Seite 11. Aufgabe 53. Auf der Wagschale der Dezimalwage liegen 1512 g; wie gross ist die Last? 15,12 kg.

Aufgabe 54. Eine Last ist 3,54 q; welches Gewicht muss man auf die Wagschale der Dezimalwage legen? 35,4 kg.

Seite 13. Aufgabe 60. Eine Last von 200 kg soll mit einer 3 kg schweren beweglichen Rolle gehoben werden. Wie gross muss die Kraft mindestens sein? Gesamtlast (ohne Seil) 203 kg; Kraft = 101,5 kg.

Aufgabe 61. Mit einem Flaschenzug, dessen bewegliche Flasche 3 Rollen enthält und 8 kg wiegt, sollen 1500 kg gehoben werden. Welche Kraft ist hiezu notwendig? Gesamtlast 1508 kg; Kraft = $\frac{1508}{6} = 251,3 \text{ kg.}$

Seite 14. Aufgabe 63. An einem Wellbock misst der Radius der Welle 8 cm, der Kurbelarm 45 cm, die zu hebende Last ist 150 kg. Wie gross muss die zur Hebung der Last notwendige Kraft sein, wenn von den Reibungswiderständen abgesehen wird?

$$K = \frac{8 \cdot 150}{45} = 26,7 \text{ kg.}$$

Seite 15. Aufgabe 66. Auf einer Strasse mit 5 % Steigung soll eine Last von 30 q fortgeschafft werden. Wie viel grösser muss die Kraft sein als auf horizontaler Strasse?

Bei 5 % Steigung ist die Höhe der schiefen Ebene 20 mal in der Länge enthalten. Die Zugkraft muss somit $\frac{1}{20}$ von $30 \text{ q} = 1\frac{1}{2} \text{ q}$ mehr betragen.

Aufgabe 67. Auf einer schiefen Ebene soll ein Mann mit 30 kg Zugkraft eine Last von 1500 kg im Gleichgewicht erhalten, wie viel Prozent darf die Steigung betragen? $30 \text{ kg} = \frac{1}{50}$ von 1500 kg. Die Höhe der schiefen Ebene ist 50 mal in der Länge enthalten; die Steigung darf 2 % betragen.

Seite 20. Aufgabe 74. Wenn das Rad D eine Umdrehung macht, machen C und B 4 und A 12 Umdrehungen.

Seite 21. Aufgabe 78. Wie viel Wasser vermag eine Dampfmaschine von 10 PS in einer Stunde 10 m hoch zu heben? 1 PS hebt in einer Sekunde 75 l 1 m hoch; 10 PS heben in einer Sekunde 750 l 1 m hoch oder 75 l 10 m hoch; in einer Stunde $60 \cdot 60 \cdot 75 \text{ l} = 2700 \text{ hl}$ 10 m hoch.

Aufgabe 79. Eine Gemeinde will 200 Minutenliter Wasser in ein 40 m höher liegendes Reservoir pumpen lassen. Wie viel Pferdestärken muss die Maschine mindestens haben? $\frac{200 \cdot 40}{60 \cdot 75} = 1,8 \text{ PS}$.

Aufgabe 80. Welches ist die Arbeitsleistung einer Lokomotive, die mit 750 kg Zugkraft 20 m in der Sekunde zurücklegt? $\frac{750 \cdot 20}{75} = 200 \text{ PS}$.

Aufgabe 80. Welches ist die tägliche Arbeitsleistung in Meterkilogramm eines Arbeiters, der, nach Abzug der Stillstände, die durch die Arbeit bedingt sind, acht Stunden an einer Kurbel arbeitet mit einem Kraftaufwand von durchschnittlich 10 kg und dessen Hand 0,9 m in der Sekunde zurücklegt? $10 \cdot 0,9 \cdot 60 \cdot 60 \cdot 8 = 259,200 \text{ Meterkilogramm}$.

Aufgabe 81. Welches ist in diesem Fall die durchschnittliche Arbeitsleistung in der Sekunde, wenn die Arbeitszeit zehn Stunden beträgt? $\frac{259200}{10 \cdot 60 \cdot 60} = 7,2 \text{ smkg}$.

Seite 31. Aufgabe 120. Wie lang steigt ein Körper, der mit der Anfangsgeschwindigkeit von 200 m senkrecht in die Höhe geworfen wird? $\frac{200}{10} = 20 \text{ Sekunden}$.

Aufgabe 121. Wie hoch steigt er? $20^2 \cdot 5 = 2000 \text{ m}$.

Aufgabe 122. Mit welcher Schnelligkeit kommt er am Boden an, wenn vom Luftwiderstand abgesehen wird? $20 \cdot 10 = 200 \text{ m}$.

Seite 33. Aufgabe 136. Welche Arbeit muss aufgewendet werden, um einen Eisenbahnwagen von 100 q Gewicht 200 m weit fortzubewegen, wenn die Reibungswiderstände $\frac{1}{250}$ der Last betragen? $\frac{10000}{250} \cdot 200 = 8000 \text{ mkg}$.

Seite 39. Aufgabe 168. Welchen Druck vermag eine hydraulische Presse zu liefern, wenn die Kraft = 150 kg, der Kraftarm zehnmal grösser als der Lastarm und der Presskolben einen zweihundertmal grösseren Querschnitt hat als der Pumpenkolben?

$$150 \cdot 10 \cdot 200 = 300000 \text{ kg} = 3000 \text{ q}$$

Seite 40. Aufgabe 171. Ein rechtwinkliger Körper ist 22 cm lang, 6 cm breit und 4 cm hoch. Welches ist sein Gewichtsverlust, wenn er ganz unter Wasser taucht? Inhalt = $22 \cdot 6 \cdot 4 = 528 \text{ cm}^3$; Verlust 528 g.

Aufgabe 172. Ein Würfel von 5 cm Seitenkante wiegt in der Luft 700 g; wie viel im Wasser? $700 - 5^3 = 575 \text{ g}$.

Seite 42. Aufgabe 182. Welches Gewicht hat ein Schiff, das 8000 m^3 Flusswasser verdrängt? 8000 t.

Aufgabe 183. Wie viel m^3 Meerwasser verdrängt daselbe, wenn 1 dm^3 Meerwasser 1035 g wiegt? 1 m^3 Meerwasser wiegt 1035 t . Das Schiff verdrängt $\frac{8000}{1035} = 7730 \text{ m}^3$.

Aufgabe 184. Wie viel stärker kann dieses Schiff im Meer belastet werden als im Süßwasser, wenn es gleich tief einsinken soll? 8000 m^3 Meerwasser wiegen 8280 t. Mehrbelastung somit 280 t.

Seite 44. Aufgabe 185. Ein Körper wiegt in der Luft 65 g, im Wasser 55,8 g. Welches ist das Gewicht des verdrängten Wassers? $65 - 55,8 = 9,2 \text{ g}$.

Aufgabe 186. Welchen Rauminhalt hat der Körper? $9,2 \text{ cm}^3$.

Aufgabe 187. Welches ist sein spez. Gewicht? $65 : 9,2 = 7,07$.

Aufgabe 188. Wie schwer erscheint im Wasser ein Stein von 120 kg und 2,5 spez. Gewicht? Der Inhalt des Körpers ist $120 : 2,5 = 48 \text{ dm}^3$. Er wird somit 48 kg leichter und wiegt $120 - 48 = 72 \text{ kg}$.

Aufgabe 189. Ein leeres Fläschchen wiegt 30 g, mit Wasser gefüllt 180 g; wie viel cm^3 fasst es? $180 - 30 = 150 \text{ cm}^3$.

Aufgabe 190. Mit Olivenöl gefüllt wiegt es 168 g; welches ist das sp. Gewicht des Olivenöls? Das Olivenöl wiegt $168 - 30 = 138 \text{ g}$. 150 cm^3 Olivenöl wiegen 138 g; das sp. Gewicht ist $138 : 150 = 0,92$.

Seite 48. Aufgabe 200. Die mittlere Geschwindigkeit eines Wasserlaufes sei 0,5 m, der Querschnitt des Wasserkörpers $1,2 \text{ m}^2$. Welche Wassermasse fliesst in der Sekunde durch den Querschnitt? $1,2 \cdot 0,5 \text{ m}^3 = 600 \text{ l}$.

Aufgabe 201. Die Fallhöhe beträgt 4,8 m. Welches ist der absolute Effekt der Wasserkraft? In einer Sekunde fallen 600 l 4,8 m hoch; der absolute Effekt ist somit $4,8 \cdot 600 = 2880 \text{ smkg} = 38,4 \text{ PS}$.

Aufgabe 202. Die Wasserkraft wird durch ein overschlächtiges Wasserrad von 0,45 Wirkungsgrad nutzbar gemacht. Wie gross ist der Nutzeffekt der Anlage? $38,4 \cdot 0,45 = 17,28 \text{ PS}$.

Aufgabe 203. Das Wasserwerk in Rheinfelden entnimmt dem Rhein im Mittel 325 m^3 Wasser in der Sekunde; das mitflere Gefälle beträgt 4 m. Welches ist der absolute Effekt der verfügbaren Wasserkraft? 325 m^3 Wasser = 325000 kg .

Bei 4 m Gefälle = $325000 \cdot 4 = 1300000 \text{ smkg} = \frac{1300000}{75} \text{ PS} = 17333 \text{ PS}$.

Aufgabe 204. Bei einer Turbinenanlage beträgt das Gefälle 30 m, die Wassermenge 20 l in der Sekunde. Der Nutzeffekt der Turbine ist 6,8 PS. Welches ist der absolute Effekt der Wasserkraft und wie gross ist der Wirkungsgrad der Turbine? Absoluter Effekt = $30 \cdot 20 = 600 \text{ smkg} = \frac{600}{75} \text{ PS} = 8 \text{ PS}$. Von 8 PS werden 6,8 PS ausgenutzt; der Wirkungsgrad ist somit $\frac{6,8}{8} = 0,85$.

Seite 54. Aufgabe 228. Der Ring zum Blasensprengen hat einen inneren Durchmesser von 8 cm; wie gross ist der Druck auf die Blase, wenn der Raum luftleer ist? Fläche = $4^2 \pi = 50,24 \text{ cm}^2$; Druck = $50,24 \text{ kg}$.

Seite 57. Aufgabe 240. Damit das Barometer 1 mm fällt, muss man steigen: in Zürich 12 m; in Basel 12,5 m; in Bern 12 m; in St. Gallen 11,9 m; auf dem Säntis 12,6 m. Mittel aus den vier ersten Werten: 12,1 m.

Seite 63. Aufgabe 260. Wenn ein Kubikmeter gewöhnliche Luft 1300 g, ein Kubikmeter Leuchtgas 800 g schwer ist, wie gross ist dann die Steigkraft eines mit Leuchtgas gefüllten Ballons von 500 m^3 Inhalt und einem eigenen Gewicht von 150 kg? Steigkraft von 1 m³ Leuchtgas 500 g; von $500 \text{ m}^3 = 250 \text{ kg}$. Steigkraft des Ballons $250 - 150 = 100 \text{ kg}$.

* * *

Seite 68. Aufgabe 287. Die Schwingungszahlen der Töne der eingestrichenen Oktave sind:

c	d	e	f	g	a	h	c
261	293,6	326	348	391,5	435	489,4	522

Aufgabe 288. Wie kann man aus der Schallgeschwindigkeit (340 m) und der Schwingungszahl die Entfernung zweier Verdichtungen, die Wellenlänge eines Tones, berechnen? Beim eingestrichenen a kommen auf 340 m 435 Schwingungen; die Wellenlänge ist somit $340 : 435 = 0,78 \text{ m}$. Die Wellenlänge eines Tones mit 16 Schwingungen ist 21,25 m, eines solchen von 30000 Schwingungen 11 mm.

(Schluss folgt.)

Aus der Praxis — für die Praxis.

Mehrmals im Jahre kommen wir Sekundarlehrer und alle diejenigen Lehrer höherer Schulen, an deren unteren Abteilungen der Sekundarschulunterricht erteilt wird, in den „angenehmen“ Fall, *Zeugnisnoten* ausstellen zu müssen. Da dürfte es wohl nichts schaden, wenn einmal ein Lehrer einigen Gedanken Ausdruck verleiht. Unsere Noten erstrecken sich bekanntlich auf: 1. Die sprachlichen und die mathematischen Fächer; 2. Die Realien: Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften und 3. Die Kunstoffächer.

Nach der Überzeugung des Einsenders dieser Zeilen wird da und dort der Fehler begangen, dass diese Fächergruppen in ihrem gegenseitigen Verhältnis zu einander nicht immer richtig gewürdigt werden. In erster Linie müssen die Fächer der ersten Gruppe — die Hauptfächer — ebenso unter den Kunstoffächern das „Schreiben“ strenge beurteilt werden; dagegen sollte bei allen übrigen Fächern, namentlich bei denjenigen der Gruppe 2, ein milder Maßstab angelegt werden. Nun kommt es aber vor, dass hie und da Lehrer, besonders solche, welche an den Realien grosse Freude und vielleicht sogar nur in denselben zu unterrichten haben, dann und wann ganz fleissige Schüler in diesen Fächern mit 3—4 und 4 beehren (1 = sehr gut etc.). Nach meiner Ansicht dürften da derartige Noten eine Seltenheit sein und nur bei notorisch faulen Schülern zur Anwendung kommen. Allzu grosse Strenge

in den realistischen Fächern ist nicht nötig und hat die Folge, dass von den Schülern verhältnismässig viel zu viel Zeit auf dieselben verlegt werden muss, und dass alsdann die Hauptfächer darunter zu leiden haben. In den letzteren muss strenge zensirt werden, damit Schüler und Eltern wissen, woran sie sind. Zu gute Noten in den Hauptfächern haben schon oft zu unangenehmen Folgen geführt. Auch die Primarschule kann in dieser Beziehung vorbereiten und dadurch manchen Eltern, Schülern und Lehrern Verdriesslichkeiten und Enttäuschungen ersparen.

Also: Strenge Beurteilung in den Hauptfächern, dagegen Milde walten lassen in den anderen Fächern. *th.*



Zum Zeichnen nach der Natur.

Die beigegebenen Zeichnungen sind verkleinerte Reproduktionen von farbigen Schülerzeichnungen aus einer 7. Klasse (Herter, Winterthur) der Primarschule. Es sind in Form und Farbe eigene Zusammenstellungen der Schüler, nachdem diese die betr. Pflanze oder Blume nach Natur gezeichnet hatten. In ihrer Selbständigkeit sind sie mehr wert als noch so schöne Kopien. So einfach Motiv und Komposition, so zeigen diese Beispiele doch, was geleistet werden kann, wenn es der Lehrer versteht, ein bisschen Anregung zu geben. Die angewendeten Farben lassen sich leicht erraten; auch wenn wir sie nicht wiedergeben können.

1. Hör' ich ein Sichlein rauschen.

Volksweise.



1. Hör' ich ein Sich-lein rau - schen, ja rau-schen durch das Korn, hör' ich mein Mütter - chen kla - gen, sie
 2. Du hast dein Kind ver - lo - ren, du bist nun ganz al -lein, du ge - hest in den Gar - ten und
 3. Im Gar - ten steh'n die Ro - sen, im Feld der grü - ne Klee. Zu Strass-burg auf der Brü - cken, da
 4. Der Schnee, der ist zer - schmol - zen, das Wasser fliest da - hin, doch ich kann nicht nach Hau - se und



1. hätt' ihr lie - bes Kind ver-lor'n, sie hätt' ihr lie - bes Kind ver - lor'n.
 2. wein - est in die Blü - me - lein, und wei - nest in die Blü - me - lein.
 3. lag ein tie - fer, tie - fer Schnee, da lag ein tie - fer, tie - fer Schnee.
 4. ach! da - hin steht all mein Sinn und ach! da - hin steht all mein Sinn.

(Nach einem alten Volkslied von S. Rüst.)

Gemässigt.

2. Das Schiff streicht durch die Wellen.

Volksweise.



1. Das Schiff streicht durch die Wel - len, —
 Vom Ost die Se - gel schwel - len —
 2. Ihr dun - kel - blau - en Wo - gen, —
 Wo kommt ihr her - ge - zo - gen? —
 3. Mag ich in Wel - len schwan - ken, —
 Sind im - mer die Ge - dan - ken —

Ver - schwunden ist der Strand in die Fer - ne, o wie
 Kommt ihr vom fer - nen Strand? Lasst sie rol - len, denn sie
 Doch dort im Hei - mat - land, was ich sin - ge, das er -

rit.



1. ger - ne wär' ich noch im Hei - mat - land —
 2. sol - len noch zu - rück zum Hei - mat - land —
 3. klin - ge bis hin - ü - ber an den Strand —